

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung

Antragsfrist: 17.11.2020

15.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. StEA 02.09.2020	5
Niederschrift öffentl. StEA 17.09.2020	30
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Stadtentwicklungsausschuss	
Vorlage 793/2020-1	33
TOP Ö 5 Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	
Vorlage 755/2020-7	34
1. Se 11 Übersichtskarte 755/2020-7	37
2. Se 11 Rechtsplan 755/2020-7	38
3. Se 11 Textliche Festsetzungen 755/2020-7	39
4. Se 11 Begründung mit Umweltbericht 755/2020-7	48
5. Se 11 Stellungnahmen Behörden 755/2020-7	96
6. Se 11 Abwägung Stellungnahmen Behörden 755/2020-7	134
7. (nicht abgedruckt) Se 11 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP I) 755/2020-7	141
8. (nicht abgedruckt) Se 11 Gutachten gem. § 29a BImSchG 755/2020-7	167
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Bahnhof Sechtem	
Vorlage ohne Beschluss 757/2020-7	222
Lageplan 757/2020-7	223
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Überarbeitung des Regionalplanes Köln; Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe	
Vorlage ohne Beschluss 813/2020-7	224

Einladung



Sitzung Nr.	110/2020
StEA Nr.	12/2020

An die Mitglieder
des **Stadtentwicklungsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 18.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 15.12.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Stadtentwicklungsausschuss	793/2020-1
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 83 vom 02.09.2020 und Nr. 87 vom 17.09.2020	
5	Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	755/2020-7
6	Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit, Offenlagebeschluss	815/2020-7
7	Bebauungsplan Bo 44 „RadPendlerRoute Aeltersgasse“ in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	786/2020-7
8	Mitteilung zur Aussiedlung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Errichtung einer offenen Halle (Maschinenlager) und eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen	594/2020-6
9	Antrag der UWG-Fraktion vom 16.11.2020 betr. Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende	798/2020-7
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	805/2020-1
11	Mitteilung betr. Bahnhof Sechtem	757/2020-7
12	Mitteilung betr. Überarbeitung des Regionalplanes Köln; Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe	813/2020-7
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Bornheim-Brenig	745/2020-7
15	Ankauf von 22 Waldflächen in den Gemarkungen Waldorf, Roisdorf und Rösberg	797/2020-7

16	Verkauf eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Bornheim-Brenig	744/2020-7
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	806/2020-1
19	Mitteilung betr. Übernahme von Flächen L 183 Ortsdurchfahrt Merten	748/2020-7
20	Anfragen mündlich	

Wir bitten Sie, sich zur Teilnahme an der Sitzung an die aktuell geltende Coronaschutzverordnung zu halten und auch während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Wolfgang Schwarz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **02.09.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	83/2020
StEA Nr.	10/2020

Anwesende

Vorsitzender

Schwarz, Wolfgang CDU-Fraktion

Mitglieder

Breuer, Paul fraktionslos bis TOP 10 tw
Engels, Hans Günther CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion ab TOP 5 tw
Geuer, Theo CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Keils, Ewald CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Peters, Anna SPD-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Roitzheim, Frank UWG-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter Fraktionslos
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Freynick, Jörn FDP-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Marx, Hans Heinrich CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan UWG/Forum-Fraktion
Schmitz, Thomas SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Will, Madeleine, Dr. Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas
Pieck, Johannes
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Brief, Rolf UWG/Forum-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion
Liebeskind, Annette Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 59 vom 10.06.2020 und Nr. 62 vom 17.06.2020	
5	Entwicklung des ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis und in der Region Köln/Bonn	584/2020-7
6	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	531/2020-7
7	Erweiterung einer Abgrabungsfläche in der Ortschaft Bornheim am Uedorfer Weg (südwestlich A 555)	597/2020-7
8	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, erneuter Beschluss	621/2020-7
9	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Aufstellung	338/2020-7
10	Überarbeitung Regionalplan - Erneute Beratung über Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	382/2020-7
11	Verwaltungsvereinbarung Planung Radweg L 300 Hersel - Widdig	603/2020-9
12	Städtebaulicher Vertrag Sanierung Wirtschaftsweg von L 182 bis Golfanlage Römerhof	596/2020-9
13	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	260/2020-7
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2020 betr. Grundsätze für die künftige Bauleitplanung	391/2020-7
15	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2020 betr. Leitfaden für Investoren bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung	392/2020-7
16	Antrag der Fraktion FDP vom 15.06.2020 betr. Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg	450/2020-9
17	Antrag der Fraktion FDP vom 15.06.2020 betr. Einmündung Kleinstraße auf Elbestraße	451/2020-9
18	Gemeinsamer Antrag der CDU, UWG/Forum und FDP-Fraktion vom 21.07.2020 betr. Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Kiesgewinnungsfläche	566/2020-7
19	Antrag der Fraktion FDP vom 02.08.2020 betr. Lokale Gefahrenstellen im Straßenverkehr	598/2020-9
20	Antrag der SPD-Fraktion vom 03.08.2020 betr. Planung und Umsetzung einer Zufahrtsbeschränkung auf dem Dorfplatz in Kardorf	609/2020-9
21	Große Anfrage der SPD Fraktion vom 21.07.2020 betr. Sanierung/Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen	568/2020-9
22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	599/2020-1
23	Mitteilung betr. Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Schleppdach	593/2020-6
24	Mitteilung betr. Aufnahme des Bahnhofes Roisdorf in die Modernisierungsoffensive 3	618/2020-7
25	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wolfgang Schwarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Der Antrag des AM Breuer, den Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (Breuer)
21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, FDP, Schulz)
abgelehnt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 59 vom 10.06.2020 und Nr. 62 vom 17.06.2020	
----------	--	--

Der Ausschuss für Stadtentwicklung erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 59/2020 vom 10.06.2020 und Nr. 62/2020 vom 17.06.2020 keine Einwände.

5	Entwicklung des ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis und in der Region Köln/Bonn	584/2020-7
----------	---	-------------------

Der Vortrag ist in der Anlage (Seiten 18-25) beigelegt und in Session hinterlegt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des Vertreters des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	531/2020-7
----------	--	-------------------

AM Prinz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.
Über den Geschäftsordnungsantrag wurde nicht abgestimmt.

Der Antrag der SPD-Fraktion in der Begründung zur Offenlage im Punkt 7 „städtebauliches Konzept“ die zulässige Anzahl von Wohneinheiten (WE) in den Mehrfamilienhäusern von 66 in 75 WE und die Anzahl der geförderten Wohneinheiten von 20 Prozent in konkrete 35 Wohneinheiten zu ändern, wird mit einem Stimmenverhältnis von
 08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, Schulz)
 14 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP)
 01 Stimmenthaltung (Breuer)
 abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 23 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Schulz)
 01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

7	Erweiterung einer Abgrabungsfläche in der Ortschaft Bornheim am Uedorfer Weg (südwestlich A 555)	597/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt der Erweiterung der Abgrabungsfläche am Uedorfer Weg (südwestlich der A 555) unter der Voraussetzung der Flächenabtretung für den zukünftigen Ausbau des Uedorfer Weges zu.

- Einstimmig -

8	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, erneuter Beschluss	621/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. die Aufhebung des Beschlusses der Begründung inklusive Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf vom 14.05.2020 (Vorlage 305/2020-7).
2. die vorliegende Begründung inklusive des geänderten Umweltberichts zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschafts Roisdorf.

- Einstimmig -
 bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

9	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Aufstellung	338/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 25 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet liegt in einem ca. 100 m tiefen Bereich südöstlich der Roisdorfer Straße zwischen Mittelweg und Stadtbahntrasse. Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes für den Einzelhandel und eines Gewerbegebietes. Der Vollsortimenter (Edeka) soll im Ortskern verbleiben.
2. beauftragt die Verwaltung mit der Fa. Lidl ein Konzept für den Altstandort zu entwickeln.

- Einstimmig -

10	Überarbeitung Regionalplan - Erneute Beratung über Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	382/2020-7
-----------	--	-------------------

Anträge zu den einzelnen Ortschaften.

Sechtem:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion und die SPD-Fraktion beantragen wie Beschlusssentwurf.

-Einstimmig-

Walberberg:

Die CDU-Fraktion und die UWG/Forum-Fraktion beantragen die Nachzeichnung des FNP erneut anzumelden, den Suchraum ASB Nr. 4 erneut zu beantragen, aber nur so groß zur Ortsabrundung, den GIB 5 herauszunehmen, den ASB Nr. 6 erneut anzumelden und den neuen ASB herauszunehmen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den ASB Nr. 4. nicht erneut anzumelden.

Die SPD-Fraktion beantragt, den ASB Nr. 4 erneut anzumelden.

Der Antrag der CDU-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion, die Nachzeichnung des FNP erneut anzumelden, den Suchraum ASB Nr. 4 erneut zu beantragen(nur so groß zur Ortsabrundung), den GIB 5 herauszunehmen, den ASB Nr. 6 erneut anzumelden und den neuen ASB herauszunehmen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
19 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, UWG, FDP)
02 Stimmen gegen den Antrag (B90/Grüne)
01 Stimmenthaltung (Schulz)
angenommen.

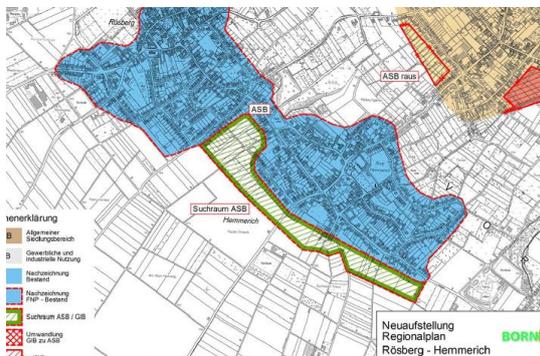
Merten:

Die CDU-Fraktion und die UWG/Forum-Fraktion beantragen den Suchraum ASB Nr. 2 neu zu beantragen.

Der Antrag der CDU-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion, den Suchraum ASB Nr. 2 neu zu beantragen, wird einstimmig angenommen.

Rösberg-Hemmerich:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion und die SPD-Fraktion beantragen die Flächennutzungsplan-Nachzeichnung erneut zu beantragen, da die Gesamtbevölkerung von Rösberg und Hemmerich ausreichend für eine ASB-Darstellung ist und den zusätzlichen Suchraum (siehe unten) erneut zu beantragen.



Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnen die Beantragung ab.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion und der SPD-Fraktion, die Flächennutzungsplan-Nachzeichnung erneut zu beantragen, da die Gesamtbevölkerung von Rösberg und Hemmerich ausreichend für eine ASB-Darstellung ist und den zusätzlichen Suchraum (siehe unten) erneut zu beantragen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 20 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, UWG, FDP, Schulz) 02 Stimmen gegen den Antrag (B90/Grüne) angenommen.

Waldorf/ Kardorf:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen nach Beschlussentwurf zu entscheiden.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion, der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach Beschlussentwurf zu entscheiden, wird einstimmig angenommen.

Dersdorf:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen die Nachzeichnung FNP Bestand, ASB und den Suchraum ASB erneut zu beantragen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion, der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Nachzeichnung FNP Bestand, ASB und den Suchraum ASB erneut zu beantragen, wird einstimmig angenommen.

Brenig:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen erneut anzumelden, da Brenig in Zusammenhang mit ASB Bornheim eine durchgängige Einheit darstellt.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion, der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erneut anzumelden, wird einstimmig angenommen.

Bornheim:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen erneut anzumelden.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion, der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erneut anzumelden, wird einstimmig angenommen.

Bornheim/Roisdorf

Alle Fraktionen, beantragen nach Beschlussentwurf zu entscheiden.

Der gleichlautende Antrag aller Fraktionen, nach Beschlussentwurf zu entscheiden, wird einstimmig angenommen.

Roisdorf:

Alle Fraktionen beantragen den ASB Nr. 2, 3 und 4 herauszunehmen und die Vergrößerung der Herausnahme als ASB am Rand von Roisdorf zu Alfter hin gelegenen Fläche erneut zu beantragen

Der gleichlautende Antrag aller Fraktionen, den ASB Nr. 2, 3 und 4 herauszunehmen und die Vergrößerung der Herausnahme als ASB am Rand von Roisdorf zu Alfter hin gelegenen Fläche erneut zu beantragen, wird einstimmig angenommen.

Hersel:

Alle Fraktionen beantragen wie Beschlussentwurf abzustimmen.

Der gleichlautende Antrag aller Fraktionen, nach Beschlussentwurf abzustimmen, wird einstimmig angenommen.

Widdig:

Die CDU-Fraktion, die UWG/Forum-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion beantragen, den ASB Nr. 1b auf Grund der Nähe zur Bahnhaltestelle erneut zu beantragen. Des Weiteren soll eine Erweiterung des neuen ASB zwischen L 300 und Stadtbahntrasse beantragt werden, da die Absicht zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes dort besteht.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der UWG/Forum-Fraktion, der SPD-Fraktion und FDP-Fraktion den ASB Nr. 1b auf Grund der Nähe zur Bahnhaltestelle erneut zu beantragen. Des Weiteren soll eine Erweiterung des neuen ASB zwischen L 300 und Stadtbahntrasse beantragt werden, da die Absicht zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes dort besteht, wird mit einem Stimmenverhältnis von
 20 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, UWG, FDP, Schulz)
 02 Stimmen gegen den Antrag (B90/Grüne)
 angenommen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. beschließt, die lt. den Tabellen abgeänderten Suchräume für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) als Entwicklungsziel für die Überarbeitung des Regionalplans und
2. beauftragt die Verwaltung, diese der Bezirksregierung Köln im Rahmen des weiteren Verfahrens erneut vorzutragen.

Sechtem:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung Bestand	übernommen	
Nachzeichnung FNP Bestand	übernommen	
Suchraum ASB Nr. 1	übernommen	
Suchraum GIB	Weitgehend übernommen	Vergrößerung anmelden zur Vermeidung einer einseitigen Erschließung
GIB raus	nicht übernommen (nördlich der Bahntrasse)	keine Änderung

Walberberg:

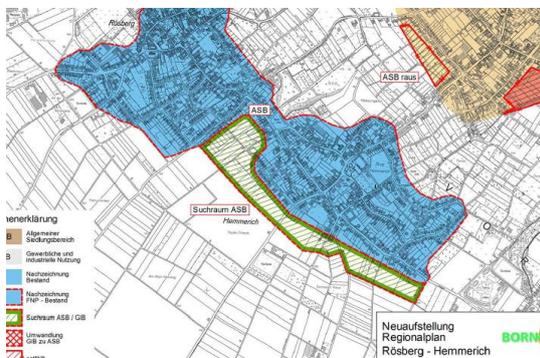
Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung Bestand	übernommen (am Kloster)	
Nachzeichnung FNP Bestand	nicht übernommen (nordöstlich Dominikanerstraße)	erneut anmelden, da im FNP als Wohnbaufläche dargestellt
ASB Nr. 1 und die Hälfte von Nr. 2 sollen entfallen.	übernommen	
Suchraum ASB Nr. 4.	nicht übernommen (südwestlich Linie 18)	erneut anmelden (nur so groß zur Ortsabrundung)
Prüfantrag, ob GIB Nr. 5 möglich ist, evtl. auch verkleinert	nicht übernommen	Keine erneute Anmeldung Herausnehmen
Prüfantrag, ob ASB Nr. 6 möglich ist.	nicht übernommen	Erneute Anmeldung,
Neuer ASB (kein Beschluss)	Neuer ASB von BezReg. (nördlich Linie 18)	Herausnehmen

Merten:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung Bestand	übernommen	
Nachzeichnung FNP Bestand	weitgehend übernommen,	keine Änderung
Nachzeichnung FNP Bestand ASB Nr.1	nicht übernommen	keine Änderung, Fläche ohne große Entwicklung
Suchraum ASB	Übernommen (Lanerstr./Linie 18)	
Suchraum ASB Nr. 2	nicht übernommen	Neu beantragen

Rösberg-Hemmerich:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung FNP Bestand, ASB	nicht übernommen	ASB erneut anmelden, Gesamtbevölkerung Rösberg/Hemmerich ist ausreichend für ASB Darstellung
Prüfantrag, ob zusätzlich ein Suchraum ASB dargestellt werden kann	nicht übernommen	erneut beantragen wie auf der Karte dargestellt.



Waldorf/ Kardorf:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung FNP Bestand	übernommen	
3 ASBs sollen entfallen	übernommen	

Dersdorf:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung FNP Be-	nicht übernommen	Erneut beantragen

stand; ASB		
Suchraumes ASB	nicht übernommen	Erneut beantragen

Brenig:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Prüfantrag, ob ein ASB (FNP-Bestand) zusammen mit der Ortschaft Bornheim dargestellt werden kann.	nicht übernommen	erneut anmelden, da Brenig in Zusammenhang mit ASB Bornheim eine durchgängige Einheit darstellt

Bornheim:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Suchraum ASB	Übernommen (nördlich Reuterweg)	
FNP-Bestand, ASB erweitern	Nicht übernommen (südlich Hellenkreuz)	neu anmelden, da in Bo 27 Gemeinbedarfsfläche südlich leicht erweitert wurde

Bornheim/Roisdorf

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Suchraum GIB	teilweise übernommen (zwischen Uedorfer Weg und Maarpfad) als GR (Regional)	Lage zum Uedorfer Weg hin verschieben, (mehr Abstand zur Wohnbebauung, bessere Erschließung), Bezeichnung G Regional nicht erläutert

Roisdorf:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung FNP Bestand	Übernommen (Maarpfad / Fuhrweg / Koblenzer Str.)	
Suchraum ASB Nr. 1	übernommen	
Prüfantrag, ob die ASB Nr. 2, 3 und 4 entfallen können	nicht übernommen	Erneut beantragen
ASB raus	überwiegend übernommen (südöstlich Schussgasse)	prüfen ob Herausnahme am Rand noch vergrößert werden kann
Änderung GIB zu ASB	Übernommen (Sondergebiet Alexander-Bell-Straße)	

Hersel:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung Bestand	übernommen	
Nachzeichnung FNP Be-	Nur teilweise übernommen	neu anmelden, He 31 ist

stand	Fläche des B-Plan He 31 nicht übernommen, stattdessen Flächen für Natur und Regionaler Grünzug dargestellt. Nicht übernommen GIB (an der Allerstraße) und ASB an der L 300	Bestandteil des FNP und kurz vor Satzungsbeschluss, Regionalen Grünzug hier ändern. GIB u ASB – Nachzeichnung zur Ermöglichung einer Umfahrung der Kreuzung L 118 / L 300 erneut beantragen
Suchraum ASB	nicht übernommen (Mittelweg)	keine Änderung, da Regionaler Grünzug
Änderung GIB zu ASB	weitestgehend übernommen (südlich Roisdorfer Straße)	keine Änderung

Widdig:

Darstellung / Beschluss Stadt Bornheim	BezReg. Köln	Beschlussvorschlag Stea
Nachzeichnung Bestand	übernommen	
Nachzeichnung FNP Bestand (ASB Nr. 2)	nicht übernommen	Neuer Antrag ASB-Suchraum zwischen L 300 u. Stadtbahntrasse Erweiterung des neuen ASB zwischen L 300 und Stadtbahntrasse, da dort die Absicht zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes besteht.
Neuer Suchraum ASB Nr. 1 a + b	nicht übernommen	ASB Nr. 1b wegen Nähe zur Bahnhaltestelle neu anmelden
Suchraum ASB Nr. 3	übernommen	

- Einstimmig -

11	Verwaltungsvereinbarung Planung Radweg L 300 Hersel - Widdig	603/2020-9
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Planung des kombinierten Geh- und Radweges L 300 zwischen den Ortsteilen Hersel und Widdig – vorbehaltlich der ausstehenden juristischen Vertragsprüfung.

- Einstimmig -

12	Städtebaulicher Vertrag Sanierung Wirtschaftsweg von L 182 bis Golfanlage Römerhof	596/2020-9
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Sanierung des Wirtschaftsweges zwischen L 182 und Golfanlage Römerhof einschließlich Anlagen

– vorbehaltlich der ausstehenden juristischen Vertragsprüfung.

- Einstimmig -

13	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	260/2020-7
----	---	------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2020 betr. Grundsätze für die künftige Bauleitplanung	391/2020-7
----	--	------------

AM Prinz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.

Es spricht keiner gegen den Antrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des AM Prinz wird einstimmig angenommen.

Die Anträge der SPD-Fraktion,

1. Die Anzahl der Wohneinheiten in Bebauungsplänen orientiert sich künftig an der vorhandenen örtlichen Infrastruktur (Kitas, Schulen, Verkehr).
2. Die Art der Bebauung orientiert sich an dem erkennbaren Bedarf an Wohnungsformen und –größen.
3. Bei der Bauleitplanung ist die Leistungsfähigkeit auch des überörtlichen Straßennetzes zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Inhalte entsprechend notwendiger Verkehrsgutachten.
4. Zu berücksichtigen ist weiterhin, ob ein ausreichendes ÖPNV-Angebot vorliegt oder angepasst werden kann.
5. Bei den Straßen mit Sammelfunktion ist grundsätzlich ein Radweg mit einzuplanen.

werden mit einem Stimmenverhältnis von

08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, Schulz)

12 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG tw., FDP)

01 Stimmenthaltung (UWG tw.)

abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion den Beschlussentwurf wie folgt zu erweitern:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die vorgeschlagenen Grundsätze aus dem Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis und beschließt, über die darin enthaltenen Punkte im neuen Fachausschuss eine Entscheidung herbeizuführen,

wird mit einem Stimmenverhältnis von

08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, Schulz)

12 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG tw., FDP)

01 Stimmenthaltung (UWG tw.)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die zukünftigen Grundsätze der Bauleitpla

nung im neuen Fachausschuss zu beraten und zu beschließen.

- Einstimmig -

15	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2020 betr. Leitfaden für Investoren bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung	392/2020-7
-----------	---	-------------------

Die Antrag der SPD-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, einen bindenden Leitfaden für Investoren bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erstellen,

1. In jedem neuen Baugebiet werden 30% der Wohneinheiten für geförderten Wohnungsbau vorgesehen.
2. Im Sinne einer modernen Quartiersentwicklung soll es in jedem neuen Baugebiet einen Mix aus Angeboten für Familien, Singles, Senioren und Mehrgenerationen-Projekten geben.
3. Bei der Gestaltung von neuen Baugebieten ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kompakt bebauten Bereichen und Freiflächen herzustellen.
4. Alle Straßen müssen größtmögliche Sicherheit auch für Fußgänger und den Fahrradverkehr bieten.
5. Bei der Entwicklung eines neuen Baugebietes muss künftig die Aufnahmekapazität der örtlichen Infrastruktur ebenso Berücksichtigung finden, wie die ÖPNV-Situation.
6. Bei Verkehrsuntersuchungen sind künftig auch die Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz zu betrachten.

wird mit einem Stimmenverhältnis von
08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, Schulz)
14 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP)
abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion den Beschlussentwurf wie folgt zu erweitern:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die vorgeschlagenen Leitlinien aus dem Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis und beschließt, über die darin enthaltenen einzelnen Punkte im neuen Fachausschuss eine Entscheidung herbeizuführen,
wird mit einem Stimmenverhältnis von
08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, Schulz)
14 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die von der Verwaltung entwickelten Kriterien der Bauleitplanung im neuen Fachausschuss zu beraten und zu beschließen.

- Einstimmig -

16	Antrag der Fraktion FDP vom 15.06.2020 betr. Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg	450/2020-9
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

17	Antrag der Fraktion FDP vom 15.06.2020 betr. Einmündung Kleinstraße auf Elbestraße	451/2020-9
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die Verkehrsverhältnisse im Einmündungsbereich Elbestraße (L300) / Kleinstraße im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu überprüfen, eventuell notwendige Anordnungen zu treffen und den Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

- Einstimmig -

18	Gemeinsamer Antrag der CDU, UWG/Forum und FDP-Fraktion vom 21.07.2020 betr. Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Kiesgewinnungsfläche	566/2020-7
-----------	---	-------------------

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, den Beschlussentwurf um die Prüfung von Agro Photovoltaikanlagen zu erweitern.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Rekultivierungsaufgaben des Rhein-Sieg-Kreises, mit der planungsrechtlichen Vorbereitung einer ehemaligen Abgrabungsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und in diesem Zusammenhang auch den Einsatz von Agro-Photovoltaikanlagen zu prüfen.

- Einstimmig -

19	Antrag der Fraktion FDP vom 02.08.2020 betr. Lokale Gefahrenstellen im Straßenverkehr	598/2020-9
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die eingereichten Gefahrenstelle auf ein weiteres Handlungserfordernis hin zu prüfen, evtl. notwendige Anordnungen zu treffen und den Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

- Einstimmig -

20	Antrag der SPD-Fraktion vom 03.08.2020 betr. Planung und Umsetzung einer Zufahrtsbeschränkung auf dem Dorfplatz in Kardorf	609/2020-9
-----------	---	-------------------

AM Prinz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.
Es spricht keiner gegen den Antrag.
Der Geschäftsordnungsantrag des AM Prinz wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren nach § 45 StVO durchzuführen, um die Möglichkeiten einer Durchfahrtsbeschränkung für den Dorfplatz Kardorf zu prüfen und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

- Einstimmig -

21	Große Anfrage der SPD Fraktion vom 21.07.2020 betr. Sanierung/Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen	568/2020-9
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Hanft betr. Frage 4, Sanierungskonzept

1. Wie sieht das zeitlich aus und wann wird dem Ausschuss das Sanierungskonzept vorgelegt?
2. Wer definiert den verkehrssicheren Zustand?
3. betr. verkehrssicherer Zustand
Wird die Verpflichtung dadurch abgemildert, dass die Verwaltung entsprechende Schilder mit „Schlechter Wegestrecke“ oder Ähnlichem aufstellt und ist sie dann aus der Haftung raus und können weitere Maßnahmen wegen finanzieller Knappheit dann nicht erfolgen?

Antwort:

Zu dem Konzept gehört ausdrücklich das Aufstellen von Schildern bis hin zum Sperren von Wegen. Die personellen Kapazitäten sind nicht vorhanden, um das, was eigentlich für die Wirtschaftswegen getan werden müsste, zu tun. Insofern wird sich das Konzept auf die vorhandenen Kapazitäten konzentrieren, um das, was sehr dringlich ist, mit aktuell möglichen Fördermitteln vielleicht zu sanieren. Um eine nachhaltige flächendeckende positive Ausstrahlung der Wirtschaftswegen zu erreichen, reichen weder die 146.000 Euro, noch die personellen Kapazitäten.

4. Habe ich das richtig verstanden, dass es um einen längeren Zeitraum (10 Jahre) geht und dann jährlich eine Handvoll Maßnahmen verwirklicht werden können? Wird eine Möglichkeit gesehen Fördermittel zu regenerieren, eventl. über Dorferneuerung oder Ähnliches?

Antwort:

Ja, es gibt Ansätze zur Förderung solcher Wegekonzepte. Es wird angestrebt diesbezüglich einen Antrag zu stellen und eventl. den Auftrag für die Erarbeitung eines solchen Konzeptes an ein externes Büro zu vergeben.

AM Geuer betr. Wendelinusstraße, durch einseitiges Befahren ist die Straße kaputt, Überlegen ob man nicht über beide Fahrbahnseiten fahren kann

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen.

22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	599/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

des Beigeordneten Herrn Schier

betr. Bauantrag Hotel Hersel,

Sondersitzung StEA am 17.09.2020, um über das Vorhaben zu beraten.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Vorlage-Nr. 599/2020-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfrage AM Velten betr. Sachstand Höherlegung Bahnsteige Linie 16
Gibt es einen neuen Sachstand?

Antwort:

Nein, es gilt Entsprechendes, was vorhin zur Linie 18 vorgetragen wurde. Die HGK ist dabei das planerisch vorzubereiten.

23	Mitteilung betr. Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Schleppdach	593/2020-6
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

24	Mitteilung betr. Aufnahme des Bahnhofes Roisdorf in die Modernisierungsoffensive 3	618/2020-7
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Gesell

Kann zur Sondersitzung am 17.09.2020 ein Zwischenergebnis mitgeteilt werden?

Antwort:

Dies wird versucht.

25	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Stadler

1. betr. Historische Wasserpumpe
Kann das Thema historische Wasserpumpe noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden?
2. betr. Vermüllung in der Fußgängerunterführung Widdiger Weg/Custorstraße ist immer noch nicht beseitigt worden, Rutschgefahr auf der Treppe für Senioren/innen
Wann kann man damit rechnen, dass der SBB dies säubert?

Antwort:

Dies wird aufgenommen und an den SBB weitergeleitet.

AM Prinz betr. südlicher Bereich des Masterplans Rheinaue in Hersel, für mehrere Parzellen gibt es keine Eigentümer

Gibt es da einen neuen Sachstand?

Antwort:

Wird geprüft. Es gibt aktuell Gespräche, den Masterplan zu aktualisieren.

AM Engels betr. Antrag CDU Lindenstraße/Travenstraße Einzuzeichnen für alternierendes Parken und Geschwindigkeitsreduzierung ist Anfang August umgesetzt worden
Gewünschter Erfolg hat hier nicht funktioniert.

1. Gibt es da eine Möglichkeit der Nachbesserung und könnte die Lindenstraße mit einer Gruppe von Vertretern der Lindenstraße und Travenstraße nochmals abgegangen werden, um vor Ort über die Problematik zu sprechen?

Antwort:

Die Beschwerden werden zum Anlass genommen, den bisherigen Verlauf des Probebetriebes kritisch zu würdigen und als bald eine Überprüfung im Rahmen einer erneuten SDR-Messung durchzuführen, in wie weit das, was bisher provisorisch angedacht ist, tatsächlich erfolgreich sein kann.

Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, weil die verkehrsrechtlichen Anordnungen noch nicht getroffen wurden, da es mehrere Anregungen aus der Anwohnerschaft gibt. Das Verwaltungshandeln der Verkehrsbehörde ist auf das objektive Handlungserfordernis abzustellen.

2. Gibt es auch da eine Möglichkeit auf der Schulstraße eine Querung zu schaffen?

Antwort:

Es gab eine Querungshilfe. Diese wurde auf Grund einer Initiative (Probleme in der Abwicklung der rechts vor links Regelung bei der Ausfahrt Lindenstraße) abgeschafft.

Dies wird dann jetzt nochmals geprüft.

3. Kann der Probebetrieb so lange aufrechterhalten werden, bis eine endgültige Lösung gefunden wurde?

Antwort:

Ja. Es ist teilweise von Beteiligten angekündigt worden, der Verwaltung Vorschläge zu übermitteln. Dies ist bis heute nicht geschehen.

4. Werden zur Zeit im Probebetrieb Verwarnungsgelder verhängt?

Antwort:

Im Probebetrieb werden keine kostenpflichtigen Verwarnungen erteilt.

AM Freynick betr. Travenstraße gleiche Problematik, Anwohner bezweifeln, dass Busse durchfahren können

Ist der Probebetrieb beendet oder wird dieser weiter fortgeführt?

Antwort:

Die Verwaltung hat im Vorfeld mit dem Betreiber der ÖPNV (Buslinie 818) Gespräche geführt.

Von der RVK hat es bisher keine Hinweise diesbezüglich gegeben. Auf die Anregungen der Anwohner wird gewartet.

Der Probebetrieb läuft weiter und wird durch eine nochmalige SDR-Messung hinsichtlich des Handlungserfordernisses und der Wirksamkeit des Erfordernisses unterstützt.

Ende der Sitzung: 22:08 Uhr

gez. Wolfgang Schwarz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung



Weiterentwicklung des regionalen Stadtbahnnetzes

Stadt Bornheim
Ausschuss für Stadtentwicklung
02.09.2020

Rhein-Sieg-Kreis 01.4
Dr.-Ing. Christoph Groneck

:rhein-sieg-kreis

Zielnetz Stadtbahn Bonn/Rhein-Sieg 2023/26

Hintergrund

- Erarbeitung in der AG „Zukunft Stadtbahn Bonn/Rhein-Sieg“
- zwei Ausbaustufen 2023/2026 (ohne/mit Infrastrukturausbau)
- Bezug i.W. auf Taktverdichtungen der bestehenden Linien

- ⇒ Die betroffenen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wurden vorab beteiligt.
- ⇒ Definition des zukünftigen Fahrzeugmehrbedarfs für das Stadtbahnnetz ist erfolgt
- ⇒ Insgesamt werden 22 zusätzliche Stadtbahnen (je 30m) benötigt (ohne Ersatzbeschaffungen)
- ⇒ Vorbereitung der Fahrzeugneubeschaffung läuft

Beschlussfassung

04.07.2019 Rat der Stadt Bonn
08.10.2019 Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Bereits umgesetzte Maßnahmen 2019/20 ohne Fahrzeugmehrbedarf

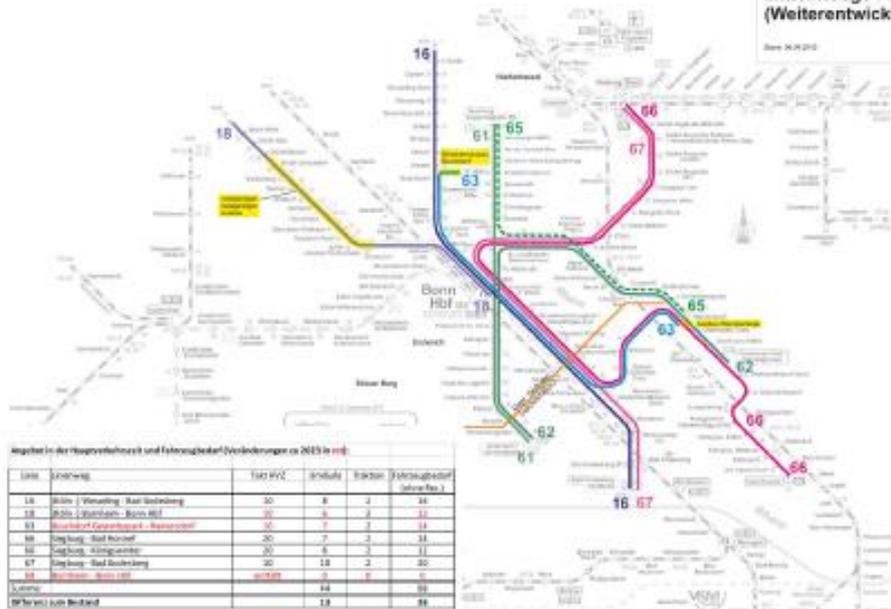
- Einführung 10'-Takt auf der Linie 16 in den Hauptverkehrszeiten
- Durchgehender 30'-Takt abends und am Wochenende auf den Linien 16 und 18 (vorher nur zeit- bzw. abschnittsweise)
- Wochenend-Nachtverkehr auf den Linien 16 und 18 (stündlich durchgehend)

- ⇒ Aktuelle Anfrage Stadt Köln: Verdichtung auf 20'-Takt an Samstagen analog S-Bahn-Netz
- ⇒ Realisierung ab Sommer 2021 möglich

:rhein-sieg-kreis

Zielnetz Stadtbahn 2023/26

AG Zukunft Stadtbahn Bonn/Rhein-Sieg
Mittelfristige Planung (ab 2026)
 (Weiterentwicklung Variante B)
 Bonn, 20.07.2019



:rhein-sieg-kreis

Machbarkeitsstudie zweigleisiger Ausbau Linie 18

Aufgabenstellung

- Ziel: Zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Brühl-Badorf – Bonn-Dransdorf für 10'-Takt
- Bestandsanalyse
- Ermittlung der verkehrlichen Wirkungen (Fahrgastaufkommen, Verlagerungspotenziale)
- Prüfung der technischen und volkswirtschaftlichen Machbarkeit (Förderfähigkeit)
- Prüfung eines neuen Haltepunktes Bornheim West

- ⇒ Die MBS ist keine Entwurfsplanung, sondern die Voraussetzung, um das Projekt anzugehen!
- ⇒ Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt als vereinfachte standardisierte Bewertung

Projektpartner

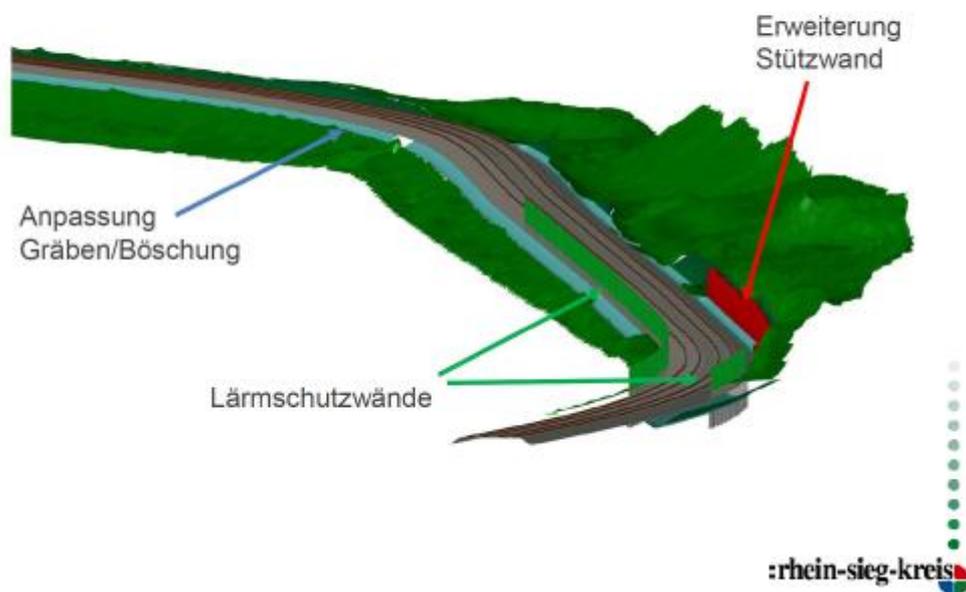
- Rhein-Sieg-Kreis (Koordination), Rhein-Erft-Kreis, Alfter, Bonn, Bornheim, Brühl
- HGK als Eisenbahninfrastrukturbetreiber
- Verkehrsunternehmen KVB und SWBV
- NVR als Bewilligungsbehörde

Zeitplan

- Beauftragung am 08.07.2019
- Fertigstellung gemäß Leistungsbeschreibung spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung
- **Aber: Daten der VRS-Erhebung 2018 als Grundlage für die Verkehrsuntersuchung wurden entgegen des ursprünglichen Zeitplans immer noch nicht bereit gestellt!**

:rhein-sieg-kreis

AKTUELLER BEARBEITUNGSSTAND TECHNISCHE MACHBARKEIT



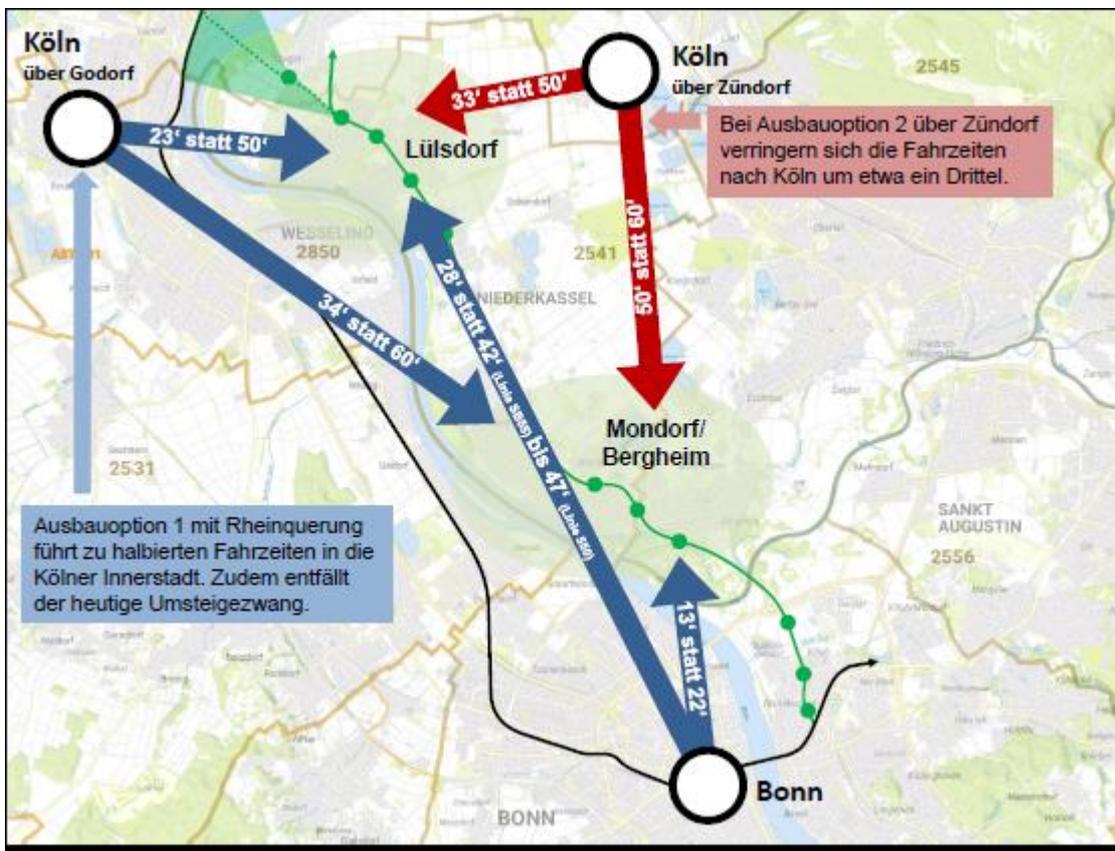
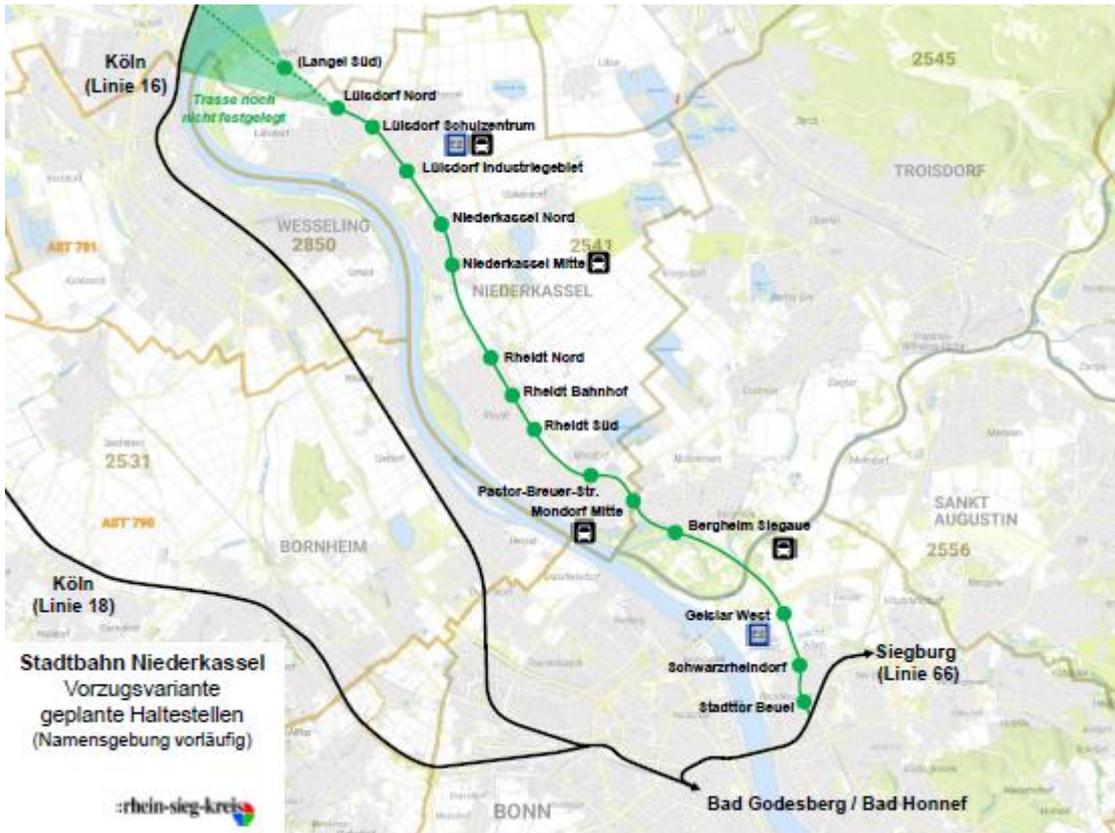
Stadtbahn Niederkassel mit Rheinquerung

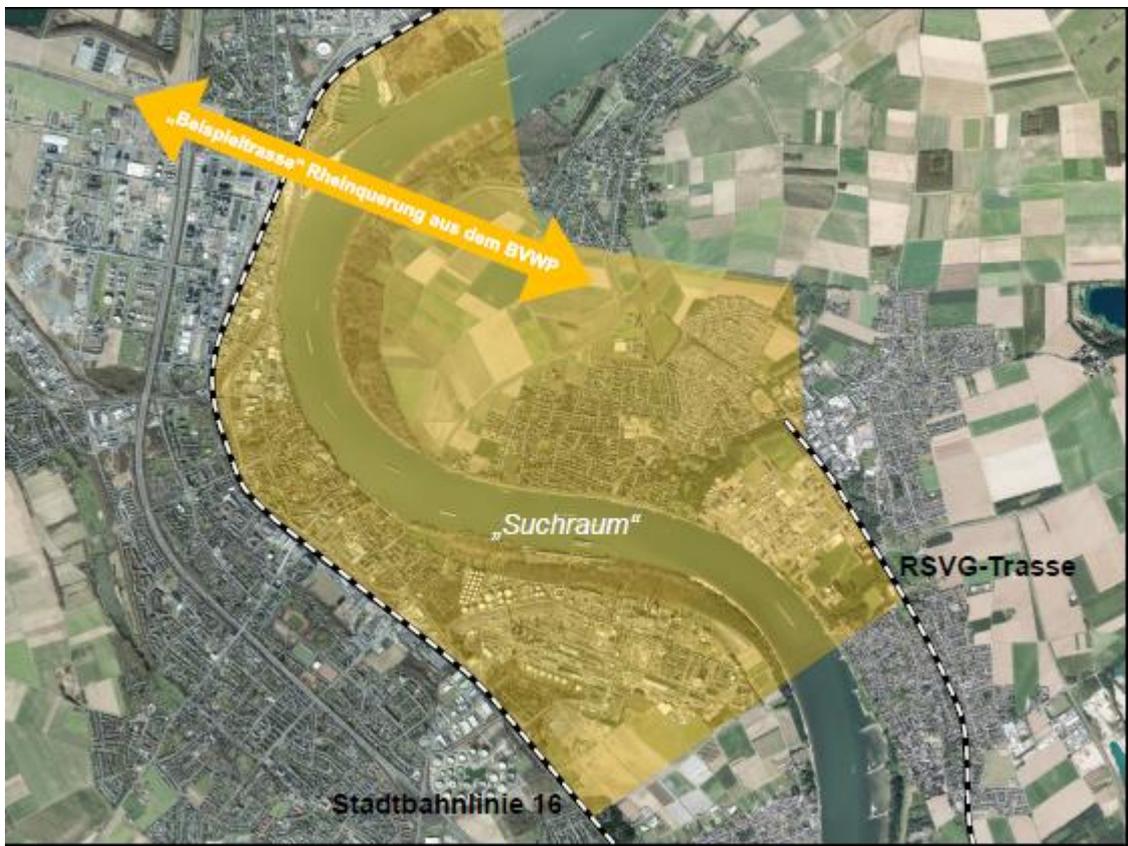
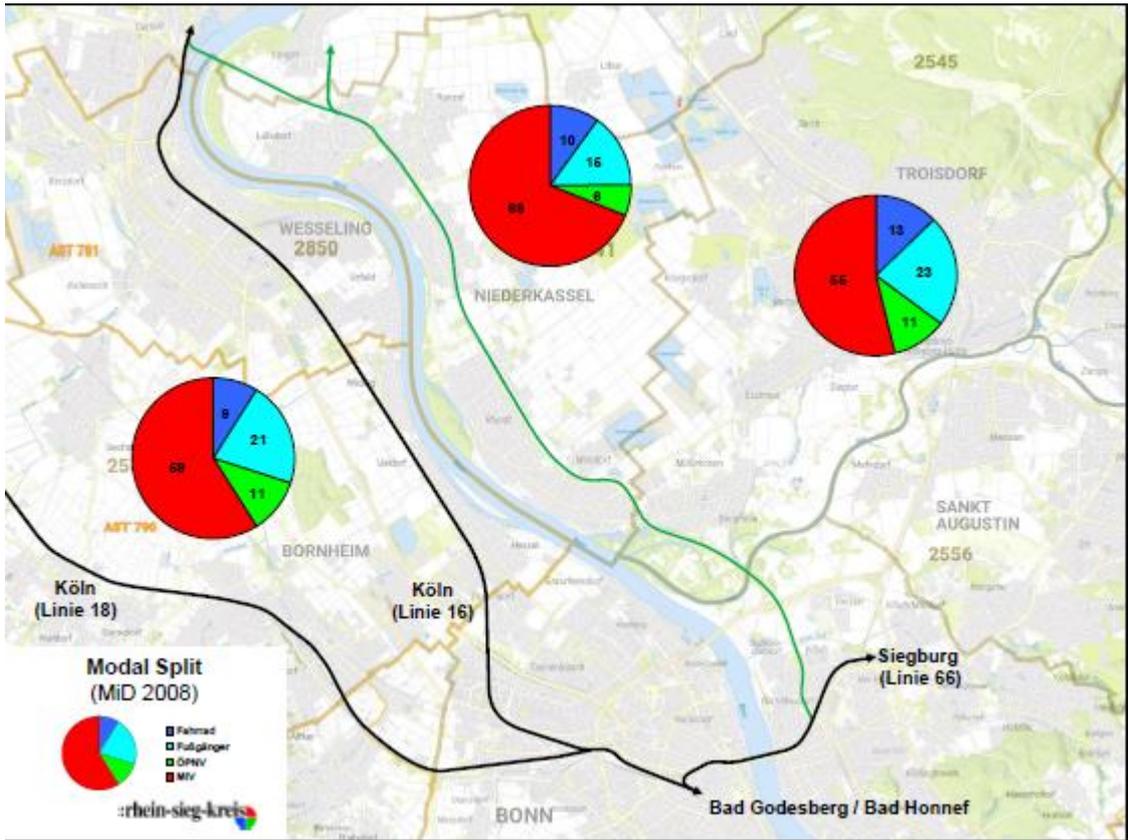
Hintergründe

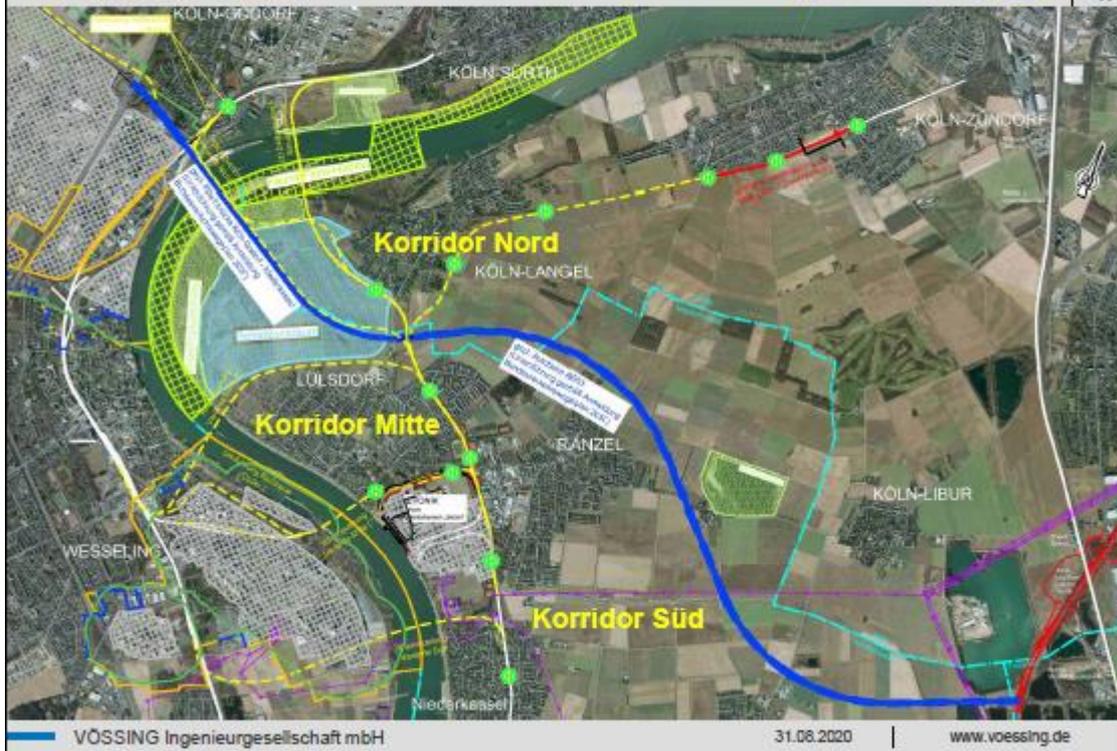
- Anbindung von über 50.000 Menschen auf der rechten Rheinseite an das Schienennetz
- Nutzung der bestehenden rechtsrheinischen Schieneninfrastruktur für den Personenverkehr
- Lückenschlüsse zum Kölner und Bonner Stadtbahnnetz

Sachstand

- Vorzugsvariante mit Rheinquerung wurde im November 2018 politisch bestätigt
 - Vorläufige Programmaufnahme in das Bundes-GVFG ist erfolgt
 - Aktuell erfolgt die Abstimmung der Standardisierten Bewertung mit dem VM NRW und BMVI
- ⇒ Mit dem NVR sind im Vorfeld mögliche Rheinquerungen für die S-Bahn abgestimmt worden.
- ⇒ Nachdem eine Rheinquerung für das Eisenbahnnetz nicht in den BVWP aufgenommen worden ist, haben sich NVR und RSK auf eine bevorzugte Realisierung der Stadtbahn verständigt.
- ⇒ Für das Eisenbahnnetz gibt es derzeit keine konkreten Planungen einer zusätzlichen Rheinquerung zwischen Köln und Bonn.

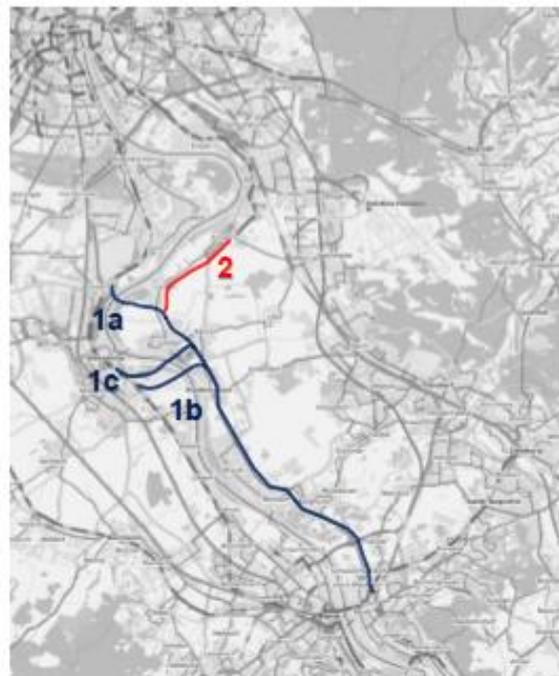


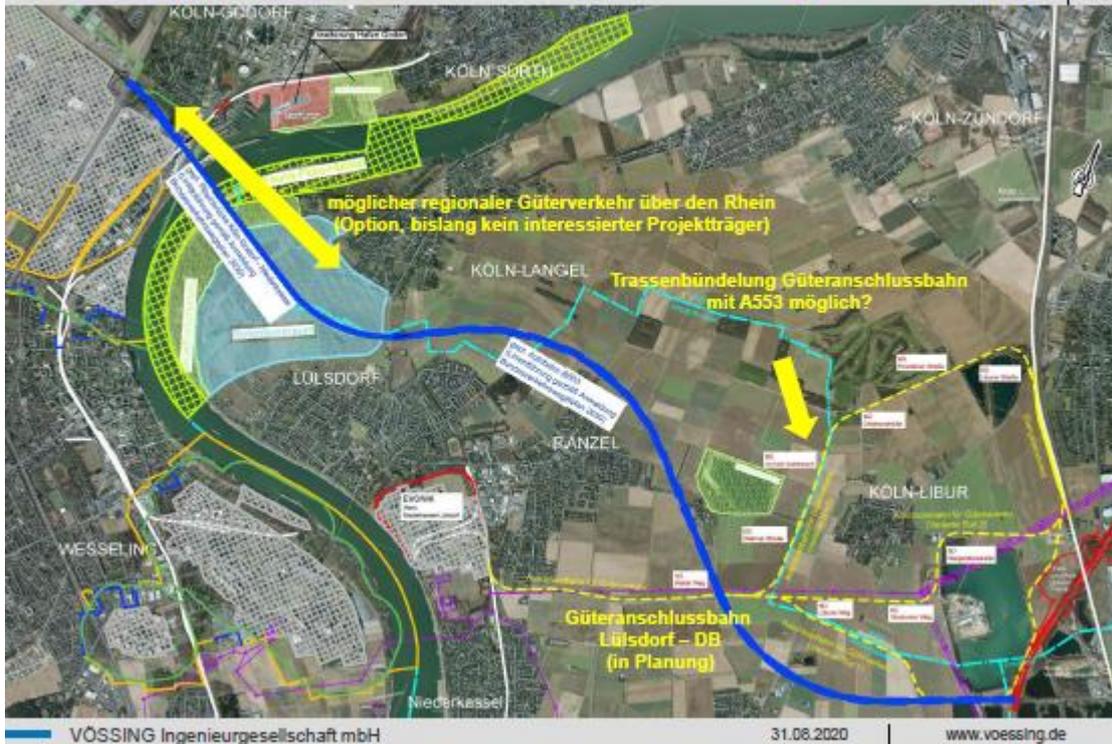




- Varianten 1a und 1c lassen den höchsten Nutzen erwarten
- Variante 1a gegenüber 1c zu bevorzugen (Fahrgastaufkommen 1a höher, Machbarkeit 1c aufgrund Nähe zu Shell nicht gesichert)
- Variante 1b lässt deutlich geringeren Nutzen erwarten, voraussichtlich $NKI < 1$
- Variante 2 hat die geringsten Kosten, aber auch den geringsten Nutzen, schlechterer NKI als 1a/1c

⇒ **Vorzugsvariante:** 1a





Abstimmung der Rheinquerung mit Straßen.NRW

Dialogforum A553 am 21./22.11.2018
- Präsentationen RSK und NVR

Infomesse auf der MS Loreley am 16.03.2019
- Gemeinsamer Stand RSK/NVR
- Projektflyer „Bündelungsoptionen“



Nächste Schritte

- Prüfung/Diskussion Bündelungsoptionen Stadtbahn und Güterverkehr rechtsrheinisch nach Vorlage Trassenvarianten A553
- **Nach derzeitigem Planungsstand sind A553 und Stadtbahn rheinquerend nicht gebündelt.**
- **Stadtbahn ist eigenständiges GVFG-Projekt!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rhein-Sieg-Kreis 01.4
Dr.-Ing. Christoph Groneck



:rhein-sieg-kreis

Niederschrift



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim am Donnerstag, 17.09.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	87/2020
StEA Nr.	0/2020

Anwesende

Vorsitzender

Schwarz, Wolfgang CDU-Fraktion

Mitglieder

Breuer, Paul fraktionslos
Engels, Hans Günther CDU-Fraktion ab TOP 4 tw.
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Geuer, Theo CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Keils, Ewald CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Peters, Anna SPD-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter Fraktionslos
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion ab TOP 4 tw.
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Marx, Hans Heinrich CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan UWG/Forum-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Will, Madeleine, Dr. Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas
Geurtsen, Stefanie
Meskes-Außem, Marita
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
Schlösser, Christina

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Brief, Rolf UWG-Fraktion
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion

Liebeskind, Annette
Rick, Nico
Roitzheim, Frank

Bündnis 90/Grüne-Fraktion
FDP-Fraktion
UWG-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Errichtung eines Hotels in Bornheim-Hersel	643/2020-6
5	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	641/2020-1
6	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wolfgang Schwarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt,

1. den Tagesordnung 15 von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser bereits in der Ratssitzung am 03.09.2020 behandelt wurde.
2. den Tagesordnungspunkt 16 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Vergabe unter 50.000 Euro liegt.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-6.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Errichtung eines Hotels in Bornheim-Hersel	643/2020-6
----------	---	-------------------

Die SPD-Fraktion beantragt

1. die Verwaltung zu beauftragen, die Vorgaben, die in der Vorlage beschrieben wurden, engmaschig bauordnungsrechtlich zu kontrollieren.
2. die Verwaltung zu beauftragen, verkehrslenkende Maßnahmen zu prüfen und ggfls. anzuordnen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Hotels mit 119 Stellplätzen in Bornheim-Hersel gem. § 34 BauGB zu.
2. beauftragt die Verwaltung, die Vorgaben, die in der Vorlage beschrieben wurden, engmaschig bauordnungsrechtlich zu kontrollieren.
3. beauftragt die Verwaltung, verkehrslenkende Maßnahmen zu prüfen und ggfls. anzuordnen.

- Einstimmig -

5	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	641/2020-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 641/2020-1 Kenntnis genommen.

6	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

gez. Wolfgang Schwarz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	793/2020-1
-------------	------------

Stand	24.11.2020
-------	------------

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss bestellt **Frau Petra Altaner und Frau Carla Weiner** auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Stadtentwicklungsausschusses.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW und des § 31 GeschO des Rates bestellt der Stadtentwicklungsausschuss seine Schriftführer/innen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2020
Rat	17.12.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	755/2020-7
Stand	09.11.2020

Betreff **Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Se 11 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Sechtem. Ziel der Planung ist die Realisierung einer Erweiterung der bereits am Standort ansässigen Firma Kersia Deutschland GmbH.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich gewerbliche Baufläche (G) dar.

Anlass der Planung ist die Absicht der Fa. Kersia Deutschland GmbH, ihren bestehenden Betrieb am Standort Gewerbegebiet Sechtem zu erweitern. Das Grundstück im Plangebiet ist bereits teilweise bebaut. Der Vorhabenbereich befindet sich im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Baugenehmigung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen des § 35 BauGB (bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist).

Die Fa. Kersia plant nun die nächste Erweiterung des Betriebes. Die geplante Bebauung befindet sich jedoch weder innerhalb des angrenzenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes Se 10, noch im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist demnach unter den aktuellen Gegebenheiten nicht genehmigungsfähig. Eine Bauvoranfrage wurde negativ beschieden. Auch die bereits genannten Möglichkeiten des § 35 BauGB sind ausgeschöpft. Aus diesem

Grund soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen.

Bei der Fläche, die zukünftig baulich genutzt werden soll, handelt es sich um eine Rasenfläche mit untergeordnetem ökologischen Wert. Die westliche, nördliche und südliche Grundstücksgrenze ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, die erhalten und verdichtet werden sollen.

Das Plangebiet ist über die nördlich angrenzende und bereits vorhandene Marie-Curie-Straße erschlossen. Von dieser führt eine private Erschließung auf die Grundstücke des Plangebietes. Eine zusätzliche öffentliche Erschließung ist demnach nicht notwendig. Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Vorhabengrundstück realisiert.

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die in dieser Baugebietskategorie allgemein zulässigen Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Um das Gewerbegebiet in seiner jetzigen Gestalt zu sichern, werden die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturell, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Wohnungen im Gewerbegebiet können zudem zu Einschränkungen für die Betriebe führen.

Zum Schutz der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen vor Lärmimmissionen werden Festsetzungen gemäß Abstandsliste NRW getroffen. Betriebe der Abstandsklassen I bis IV werden ausgeschlossen. Der Immissionsschutz hinsichtlich Lärmimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Entfernung ca. 385 m) wird damit sichergestellt.

Im Betriebsbereich der Fa. Kersia werden flüssige Reinigungs- und Desinfektionsmittel produziert. Ein Teil der am Standort befindlichen Anlagen gilt als nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage. Da sich in einem Abstand von ca. 160 m die Bahnstrecke Bonn-Köln und in ca. 385 m die nächsten Wohnhäuser befinden, wurden in einem Gutachten die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. Dabei wurden die zu erwartenden Konzentrationen an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegene Wohnbebauung) für die Fälle Brand, Explosion und Leckage in sechs verschiedenen Störfallszenarien berechnet.

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der sog. Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs zu beziehen ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden.

Eine grundsätzliche Betrachtung des Themas Störfallschutz ist somit auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands im Einzelfall im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG und den damit verbundenen Auflagen. Eine dahingehende Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist erfolgt.

Die geplante Baufläche ist als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen. Der ökologische Eingriff wurde in Form einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet. Die Kompensation erfolgt durch grünordnerische Maßnahmen teilweise innerhalb des Plangebietes. Ein verbleibendes Defizit wird auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Kardorf-

Hemmerich, Flur 2, Flurstück 153) kompensiert. Die genaue Verortung kann der Übersichtskarte zur Fläche für den externen Ausgleich in den textlichen Festsetzungen entnommen werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind bewertet und in einem vollständigen Umweltbericht beschrieben worden.

Am 05.12.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 gem. § 2 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Verzicht auf die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen (s. Vorlage 731/2019-7). Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 30.01.2020 bis 28.02.2020 statt. Im Anschluss erfolgte die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Es liegen ausschließlich Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Rahmen dieser Sitzungsvorlage beraten und die Offenlage der Planung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

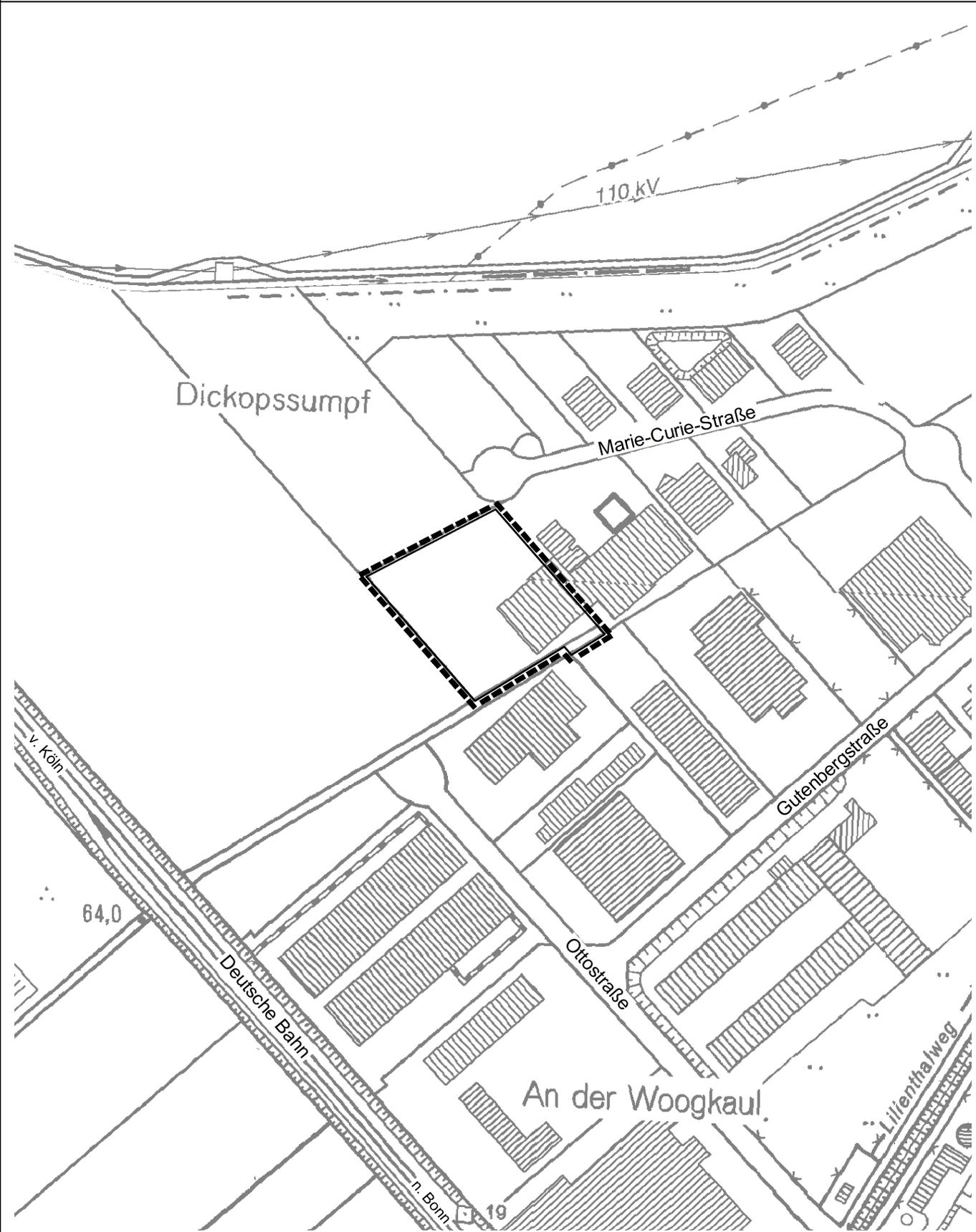
1.500 Euro für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung des Rechtsplanentwurfes.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Se 11 Übersichtskarte
2. Se 11 Rechtsplan
3. Se 11 Textliche Festsetzungen
4. Se 11 Begründung mit Umweltbericht
5. Se 11 Stellungnahmen Behörden
6. Se 11 Abwägung Stellungnahmen Behörden
7. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Untersuchung Stufe 1 (ASP I)
8. (nicht abgedruckt) Gutachten gem. § 29a BImSchG

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 11

Ö 5
in der Ortschaft Söchtem



Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

Für den Planverfasser

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0 221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

Köln, den

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil mit Darstellung der externen Ausgleichsfläche sowie eine Begründung.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

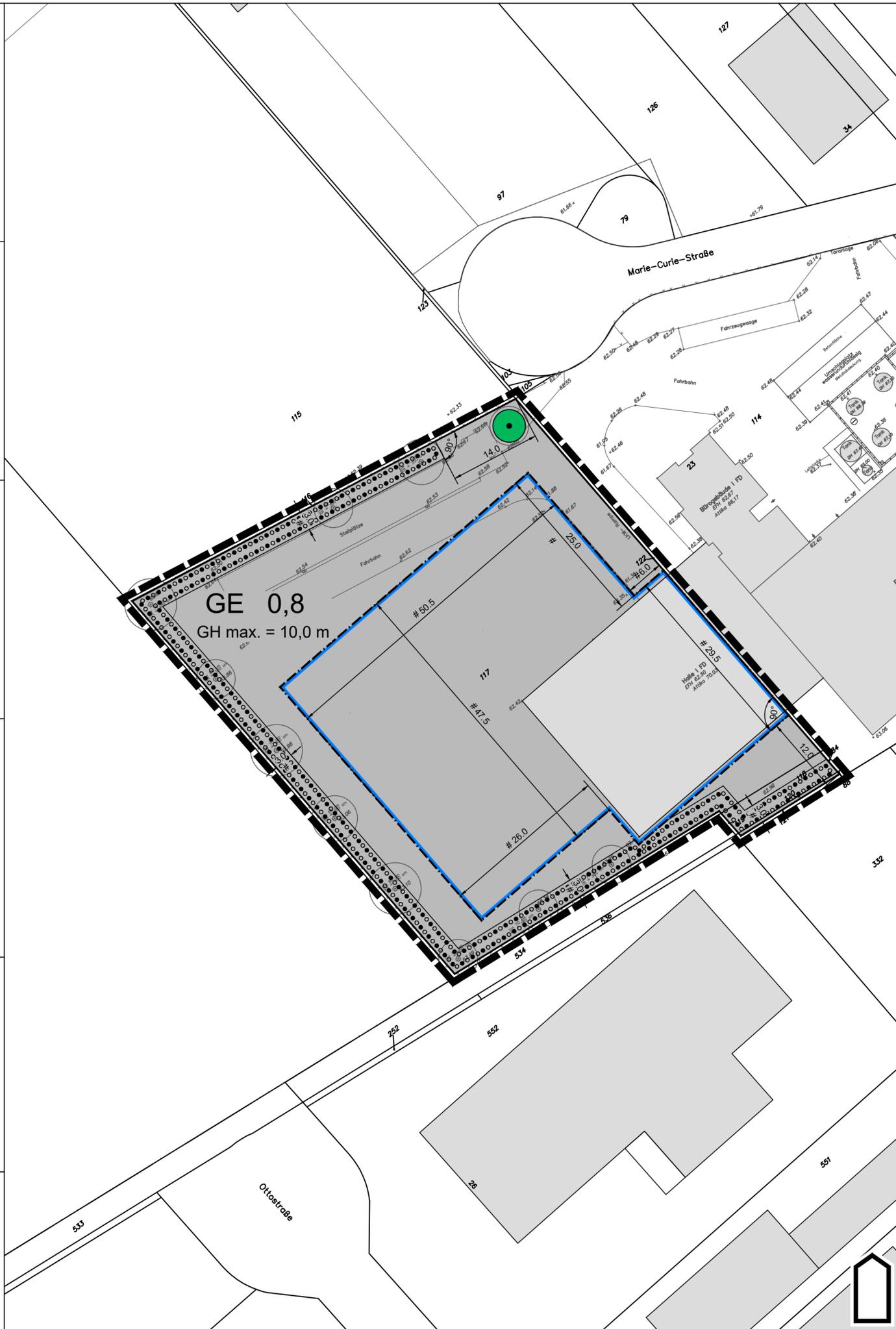
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 421)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl GRZ

GH max. 10,0 m maximale Gebäudehöhe in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Baum zum Erhalt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bestand

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

vorhandene Bebauung

115 Flurstücksnummer

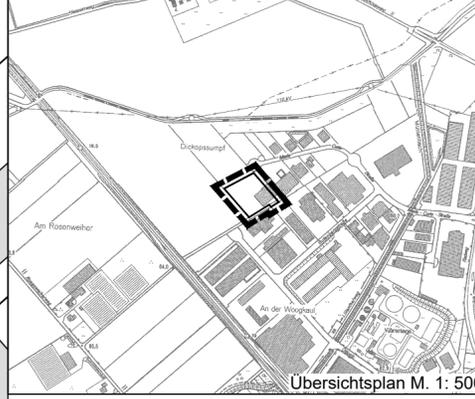
+62.46 Höhenpunkt

Baum

Stellplätze

stadt BORNHEIM

Bebauungsplan Se 11
in der Ortschaft Sechtem
Gemarkung: Sechtem, Flur: 2



Maßstab 1:500 Stand: 10.11.2020



Bebauungsplan Se 11 Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Ausschluss von Betriebswohnungen/ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke/ Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Ausschluss von Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

1.3 Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nicht zulässig.

1.4 Abstandsklassen nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) Betriebe der lfd. Nrn. 1-80 (Abstandsklassen I bis IV) aus der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3)

2.1 Grundfläche (gem. § 19 BauNVO)

Im Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 begrenzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlage, untergeordnete Dachaufbauten u.ä. ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden, sofern deren Errichtung auf dem Gelände ansonsten technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende technisch notwendige Höhe zu beschränken.

Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist der festgesetzte Bezugspunkt (BP) von 62,42 m über Normalhöhennull (NHN).

3. Nebenanlagen

(§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)

4.1 Erhalt von Einzelbäumen

Die 11 Einzelbäume im Plangebiet sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Sie sind während der Bauzeit durch strikte Anwendung der gültigen technischen Regelwerke zu schützen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden. Der Wurzelbereich (Traufkante) ist mit einem mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht in vollem Umfang möglich, so sind die Stämme durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Die bestehenden topografischen Höhen im Kronentraufbereich dürfen nicht verändert werden.

4.2 Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

In den Lücken der vorhandenen Baumreihe sind drei Einzelbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste I zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist zwischen und unter den Bäumen mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste I zu bepflanzen. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

4.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen des Neubaus (ca. 1.685 m² Dachfläche) sind mit Gras-Kräutermischungen und Sedum-Sprossenansaat zu begrünen.

5. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Einfriedungen

Heckenpflanzungen sind entsprechend der Pflanzenauswahlliste II anzulegen. Zäune dürfen nur unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf den privaten Grundstücken aufgestellt werden. Einfriedungen über 2,5 m Höhe sind zu mindestens 50 % dauerhaft zu begrünen.

5.2 Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig.

An Gebäuden sind Werbeanlagen in Bezug auf die jeweilige Wandfläche in maximal folgenden Größen zulässig:

- auf der Hauptseite bis zu einer Größe von maximal 20 % der Wandfläche. Als Hauptseite eines Gebäudes gilt die aus Kundensicht erkennbare und für den Kunden zugängliche Haupteingangsseite eines jeden Gebäudes.
- ansonsten maximal 10 % der Wandfläche.

Die Werbeanlagen dürfen die jeweils festgesetzte max. Gebäudehöhe bzw. die beantragte Gebäudehöhe (Dachkante) nicht überschreiten (Dachreiter sind ausgeschlossen). Wechselbilder sind unzulässig. Beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht zulässig.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Versickerung Niederschlagswasser

Schwach belastetes Niederschlagswasser, das auf den privaten Grundstücken anfällt, muss auch dort versickert werden. Für die Beseitigung von schwach belastetem Niederschlagswasser durch Versickern kommen die nachfolgend aufgeführten Verfahren in Betracht:

- großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone,
- Flächenversickerung bei Straßen, Wegen und Plätzen,
- Versickern in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone,

- Mulden-Rigolen-Versickerung mit jeweils mindestens 20 cm, starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.ä.).

Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend),
- Dachflächen in Gewerbegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität.

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19 g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten, soweit sie nicht als schwach belastet gelten,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

Das auf den öffentlichen Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser und stark verschmutztes Niederschlagswasser von privaten Grundstücken muss in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Beurteilung der Belastung des Niederschlagswassers richtet sich nach den Bestimmungen des RdErl. des Ministeriums vom 18.05.1998, Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landesumweltgesetzes. Das Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen ist zulässig. Für Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung, die mit einer Niederschlagswasserspeicherung verbunden sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies trifft für alle oben genannten Verfahren mit Ausnahme der Flächenversickerung zu.

Die vorgenannte Thematik ist mit dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) abzustimmen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6. Überflutungsbetrachtung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Überflutungsbetrachtung zu erstellen. Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist eine Überflutungsbetrachtung für T = 30a zu erstellen. Diese ist mit dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) abzustimmen.

7. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

8. Pflanzenauswahlliste

I Bäume

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpiniifolia = minor (Feldulme)

I c. Obstbäume

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen (1,80 m Kronenansatz) Obstsorten
(Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

UMWELT- UND GRÜNFLÄCHENAMT

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Prunus mahaleb (Steinweichsel)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
 Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feldrose)
 Rosa canina (Heckenrose)
 Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
 Rosa rugosa (Apfelrose)
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix cinerea (Aschweide)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Salix viminalis (Korbweide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Taxus baccata (Eibe)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
 Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
 Rank- und Kletterpflanzen
 Hedera helix (gemeiner Efeu)
 Lonicera periclymenum (Geißblatt)
 Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
 Vitis vinifera (echter Wein)

9. Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.

10. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 verbleiben bei Realisierung aller festgesetzten Grünmaßnahmen noch Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt mit einem rechnerischen Defizit von insgesamt 3.298 ökologischen Wertpunkten. Die erforderliche plangebietsexterne Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe kann auf einer aufgeforsteten ehemaligen Ackerfläche, die noch nicht vollständig anderen Eingriffen zugeordnet ist, erfolgen. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 153, Flur 2, Gemarkung Kardorf-Hemmerich. Bei einer angenommenen Werterhöhung um 4 Punkte je m² kann hieraus eine Fläche von 824,5 m² für den Ausgleich des o.g. Defizits zur Verfügung gestellt werden.

11. Störfälle

Die derzeit genehmigten und künftig eingesetzten Gefahrstoffe im Plangebiet führen gemäß Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) zu einem Achtungsabstand von 118 m um das Plangebiet. Der Nachweis der Einhaltung des Achtungsabstandes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

12. Technische Regelwerke

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen gültigen technischen Regelwerke können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

13. Städtebaulicher Vertrag

Vor Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

14. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

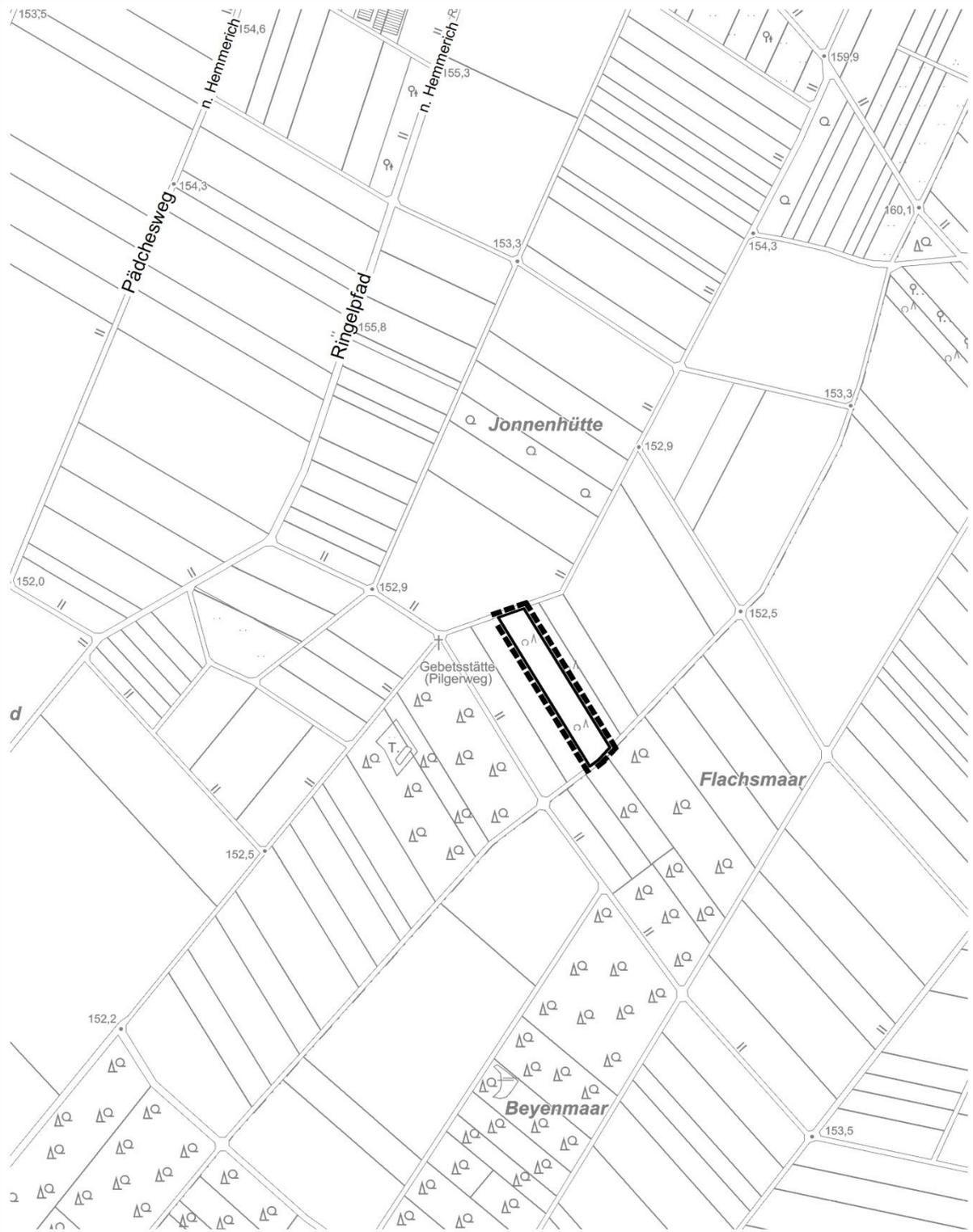
- Artenschutzprüfung (ASP I)
- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Störfallgutachten

Übersichtskarte zur Fläche für den externen Ausgleich zum Bebauungsplan Se 11

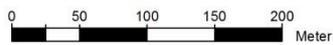
in der Ortschaft Sechtem



30.07.2020



Datenlizenz Deutschland – NRW (2020)
Version 2.0 (www.goodata.de/dl-de/by-2-0)



Maßnahmenfläche:
Gemarkung: Kirdorf-Hemmerich
Flur: 2
Flurstücke: 153



Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Begründung
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: 12.11.2020

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BAULEITPLANS

1 Ausgangssituation

1.1 Lage des Plangebietes

Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Bornheimer Ortschaft Sechtem, Gemarkung Sechtem, Flur 2. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch bestehende Gewerbebetriebe des Gewerbegebietes Sechtem und im Westen und Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der nachfolgenden Planzeichnung entnommen werden:

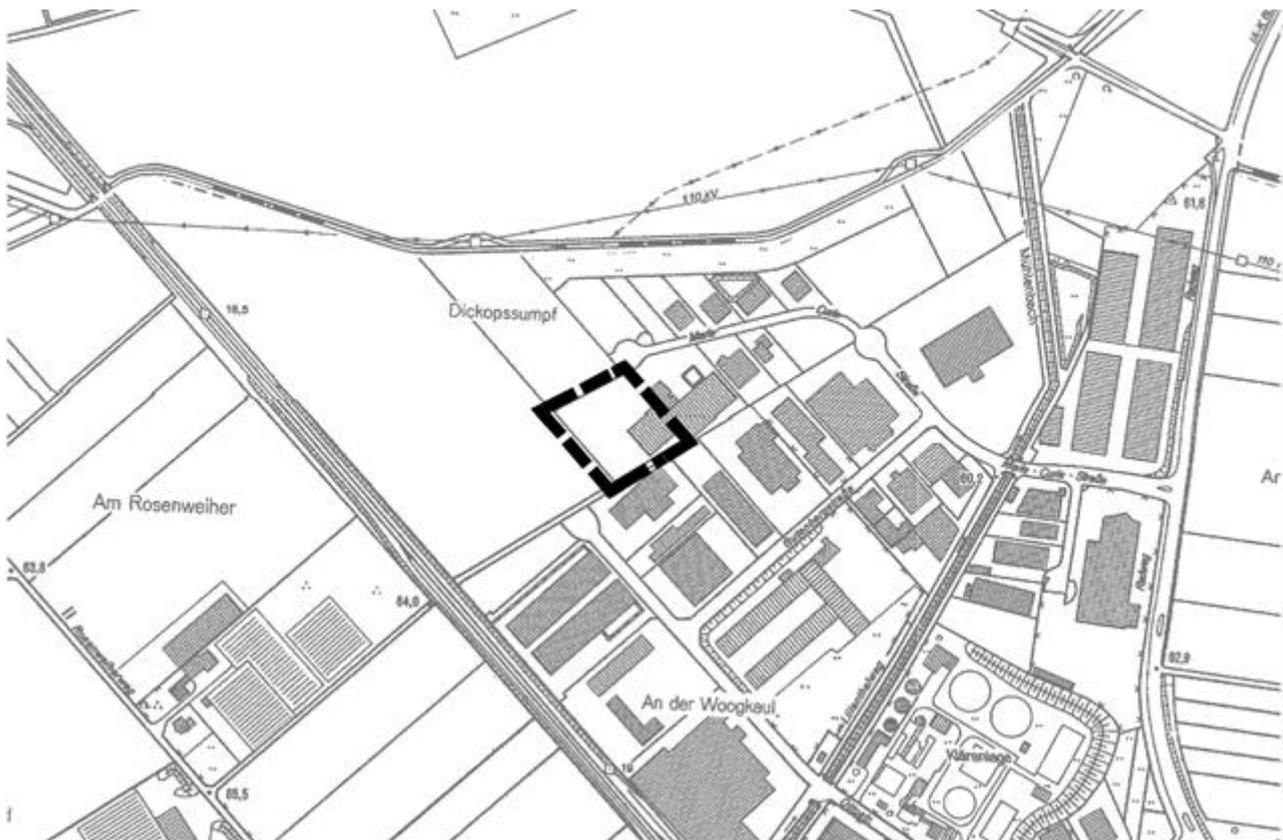


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan

1.2 Anlass der Planaufstellung

Anlass der Planung ist die Absicht der Firma Kersia, ihren bestehenden Betrieb im Gewerbegebiet Sechtem auf eigenem Grundstück zu erweitern. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde abgelehnt, da die geplante Erweiterung weder innerhalb eines Bebauungsplanes noch im planerischen Innenbereich nach § 34 BauGB liegt. Daher soll jetzt ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen.

Unter dem Namen „Kersia“ haben sich seit 2017 die Firmen Anti-Germ, Hypred, Kilco, G3, Medentech, LCB food safety und Choicy zusammengeschlossen. Sie alle sind Spezialisten für Hygiene und Desinfektion in den Bereichen Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -verpackung, Landwirtschaft (Milch, Geflügel und Schweine), Getränkeindustrie sowie Wasserreinigung und -desinfektion. Kersia ist ein wachsendes Unternehmen mit Hauptsitz in Dinard/Frankreich und

weltweit 1.250 Mitarbeitern. Die Zentrale für die Region Zentraleuropa (Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Rumänien) ist in Memmingen/Deutschland.

Der Ausbau des Standortes Bornheim ist eine strategische Schlüsselentscheidung für das Wachstum in der Region Zentraleuropa. Bornheim liegt verkehrsgünstig in der Mitte der Region, verfügt über gute Standortbedingungen. Ein weiteres Wachstum am jetzigen Standort ist möglich. Durch die aktuellen Investitionen entstanden und entstehen unmittelbar rund 20 neue Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich. Zusätzlich möchte die Firma Kersia am Standort Bornheim ihre Verwaltungsstrukturen ausbauen, insbesondere in den Unternehmensbereichen Einkauf, Kundenservice, Produktmanagement und Finanzen. Hierfür hat das Unternehmen zusätzliche Büroflächen für 10 bis 15 Büroarbeitsplätze am Standort angemietet. Ein weiterer Zukauf angrenzender Grundstücke zur Expansion und Kapazitätsvergrößerung wird bereits angedacht und durch die Konzernzentrale in Aussicht gestellt. Mittelfristig soll im Werksumfeld eine feste Bürofläche entstehen.

Am Standort in Bornheim-Sechtem werden seit 2004 Reinigungsmittel gemischt, abgefüllt und gelagert, die zum Teil den Gefahrgutklassen 6 (giftige Stoffe) und 8 (ätzende Stoffe) unterliegen und damit erhöhten Anforderungen für die Lagerung und den Transport unterliegen. Die steigende Nachfrage der hier produzierten Spezialprodukte machte in den letzten Jahren eine Ausweitung der Produktionserweiterung erforderlich. Neue Projekte zur Entwicklung und Vergrößerung des Standorts sind in Vorbereitung.

1.3 Grundlage des Verfahrens und Beschlusslage

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende Gewerbehalle planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Halle zu schaffen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 2 (1) BauGB im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 gem. § 2 (1) BauGB wurde am 04.12.2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung vorberaten und am 05.12.2019 vom Rat der Stadt beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum Januar bis Februar 2020. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden ausgewertet und soweit relevant in die Planung aufgenommen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll jetzt die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beteiligt werden.

2 Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

2.1 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg sind die Flächen des Plangebietes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan mit dem Ziel der gewerblichen Nutzung (Gewerbegebiet) ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

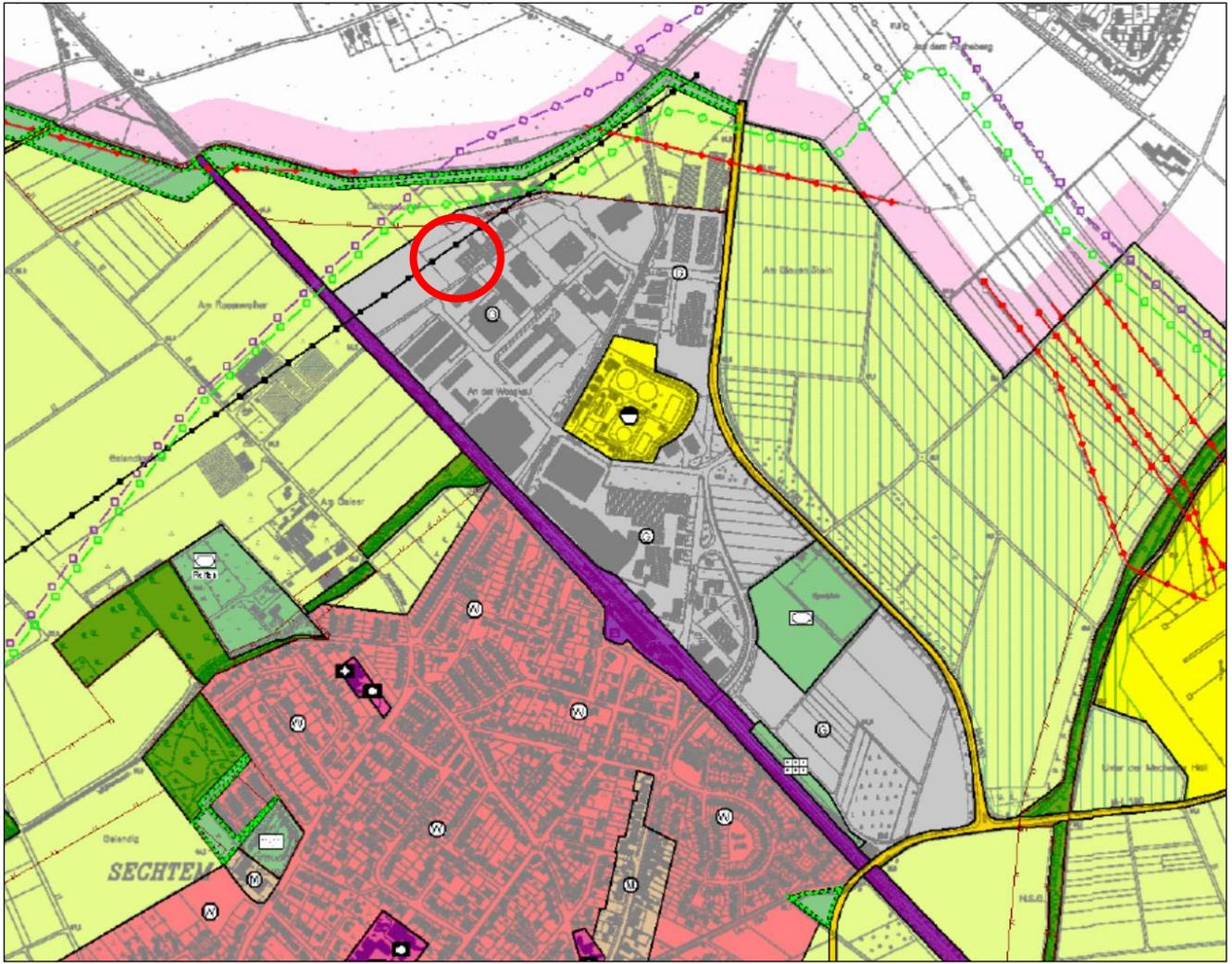


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan

2.3 Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Für den Planbereich besteht kein Bebauungsplan. Die geplante Bebauung ist derzeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Östlich grenzt der Bebauungsplan Se 10, der seit dem 30.03.1999 rechtskräftig ist. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 15 m.

2.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Eintragungen in der Festsetzungskarte enthalten.

2.5 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Der Gewässer- und Grundwasserschutz wird im Genehmigungsverfahren über eine Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt. Zudem erfolgt regelmäßig eine Überwachung intern und durch

Sachverständige. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Bundeimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss zudem ein Löschwasserrückhaltekonzept vorgelegt werden.

3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Firma Kersia und wird durch diese teilweise gewerblich genutzt. Der östliche Teil des Plangebietes ist bereits mit einer Gewerbehalle bebaut. Bei der Fläche, auf der der Erweiterungsbau errichtet werden soll, handelt es sich um eine Rasenfläche von eingeschränktem ökologischen Wert. Entlang der westlichen, nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze stehen einige Bäume und Sträucher, die erhalten werden sollen. Die Topographie des Plangebietes ist weitestgehend eben und weist keine Hangneigungen auf.



Abb.: Situation im Bestand (Luftbild: Stadt Bornheim)

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch die gewerblichen Nutzungen des Gewerbegebietes Sechtem. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die übergeordnete, verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Marie-Curie-Straße und die Keldenicher Straße über die L 190 an die Bundesautobahn A 555. In ca. 15 Minuten fußläufiger Entfernung befindet sich der Bahnhof Sechtem. Dort verkehren zwei Regionalbahnlinien jeweils im Stundentakt. Weitere Buslinien, die an dem genannten Haltepunkt abfahren, tragen zur Feinverteilung der Fahrgäste in der Ortschaft Sechtem und darüber hinaus bei.

Für die Flächen innerhalb des Plangebietes besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht. Das Vorhabengebiet wird derzeit planungsrechtlich als Außenbereich behandelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich demnach nach den gesetzlichen Vorgaben des § 35 BauGB. Für das Gewerbegebiet südlich und östlich des Plangebietes besteht der Bebauungsplan Se 10. Es besteht ein Abstand von 375 m zur nächsten Wohnbebauung und von 160 m zur Bahnstrecke Köln - Bonn.

3.2 Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der Lage, der durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 300 m nicht erforderlich.

3.3 Störfallschutz

Die „Seveso-III-Richtlinie“ zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser gefährlichen Stoffe vorhanden sind. Sie fordert zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten angemessene Abstände. Die Definition der schutzbedürftigen Gebiete und der angemessenen Abstände erfolgt im KAS-18 Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS).

Im Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH werden flüssige Reinigungs- und Desinfektionsmittel überwiegend für die Lebensmittelbranche und die Landwirtschaft produziert, abgefüllt, gelagert und vertrieben. Ein Teil der am Standort befindlichen Anlagen gilt als genehmigungsbedürftige Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auslösender Stoff ist hier Salpetersäure, die in einem Außenlagertank mit Auffangwanne vorgehalten wird. Neben der Salpetersäure sind weitere Stoffe (z.B. Peressigsäure) gutachterlich geprüft worden.

Die Salpetersäure ist aufgrund der chemikalienrechtlichen Einstufung in die Kategorie „akute Toxizität, Kategorie 3, oxidierende Flüssigkeit“ in die Gefahrenkategorie H2 gemäß Anhang I der 4. BImSchV eingestuft worden. Aktuell genehmigungsbedürftig nach BImSchG sind der Lagertank für Salpetersäure, der Lagerbereich in Halle 1 sowie der außen aufgestellte Lagercontainer für organische Peroxide.

Für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH am Standort Bornheim Sechtem ist der Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse durch die Bezirksregierung Köln auf 500 m festgelegt worden. Da sich in einem Abstand von ca. 160 m die Bahnstrecke Bonn-Köln und in ca. 375 m die nächsten Wohnhäuser befinden, wurden in einem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. Dabei wurden die zu erwartenden Konzentrationen an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegene Wohnbebauung) für die Fälle Brand, Explosion und Leckage in sechs verschiedenen Störfallszenarien berechnet.

Im Ergebnis wurde in Szenario 3 der größte Gefahrenradius von 118 m berechnet, der somit als abdeckender Achtungsabstand zu betrachten ist. Alle im Umfeld ermittelten schutzwürdigen Gebiete, Einrichtungen und Verkehrswege liegen außerhalb dieses Achtungsabstands. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist erfolgt.



Abb. Betriebsgelände und Achtungsabstand

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs anzuwenden ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden. Eine grundsätzliche Betrachtung des Themas Störfallschutz ist somit auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands im Einzelfall im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und den damit verbundenen Auflagen.

3.4 Verkehr

Das Plangebiet ist über die nördlich angrenzende Marie-Curie-Straße erschlossen. Vom Wendehammer der Marie-Curie-Straße führt eine private Erschließung auf die Grundstücke des Plangebietes, um die dort liegenden privaten Stellplätze und die Anlieferung der Lagergebäude zu erschließen. Die bestehende Erschließungssituation wird durch die Planung nicht verändert. Ein zusätzlicher Fahrweg ermöglicht die Erschließung der geplanten Bebauung für den Einsatz von Rettungs- und Löschfahrzeugen.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom ist über das vorhandene Netz gesichert.

Das anfallende gewerbliche Schmutzwasser kann dem örtlichen Kanalnetz zugeleitet werden. Unbelastetes Niederschlagswasser (Dachwasser) soll im Plangebiet versickert werden. Belastetes Niederschlagswasser soll vorbehandelt und an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

4 Ziel und Zweck der Planung

4.1 Städtebauliche Ziele

Innerhalb der zu planenden Fläche soll der bestehende Betrieb erweitert werden und eine neue Lagerhalle entstehen, in der produzierte Reinigungsmittel vor der Auslieferung an die Kunden zwischengelagert werden können. Ferner wird ein Brandschutz-Container eingebaut, in dem brennbare Produkte sicher gelagert werden können. Die Lagerhalle mit direkter Verbindung zur Produktion und Abfüllung erspart externe Zwischenlagerung und vermeidet unnötige Transportwege und Emissionen. Die in Containern und auf Paletten verpackten Produkte können mit dem Gabelstapler direkt ins Lager gefahren werden. Andernfalls müssten sie auf Lkw verladen und in einem externen Lager zwischengelagert werden. Dieser Zusatzweg entfällt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende Gewerbehalle planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Halle zu schaffen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 2 (1) BauGB im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt werden.

4.2 Städtebauliches Konzept

Der bestehende Gewerbebetrieb soll in Richtung Westen auf dem im Eigentum der Kersia Deutschland GmbH befindlichen Grundstück um einen Anbau erweitert werden. Hier soll eine weitere Lagerhalle für Verpackung und Versand entstehen.

In der geplanten Lagerhalle sollen überwiegend Fertig- und Zwischenprodukte in entsprechenden Regalsystemen gelagert werden. Die Abmessung der vorgesehenen neuen Hallenkonstruktion beträgt ca. 26 x 46 m; die erzielte Lagerfläche von knapp 1.200 m² entspricht dem erforderlichen Platzbedarf. Die Gebäudehöhe (OK Attika) orientiert sich am Bestand und beträgt +7,50 m über dem Gelände, wodurch die lichte Raumhöhe von 6,00 m zur Regalstellung erreicht wird. Die Architektur und die Konstruktion passen sich der bestehenden Bebauung an.

Die Fläche zwischen der vorhandenen LKW-Rampe, der bestehenden Halle 2 (Verpackung und Versand) und der neuen Lagerhalle (Halle 3), soll überwiegend durch eine seitlich offene Überdachung bebaut werden. Hier sieht der Vorhabenträger die Lagerung von Verpackungsmaterialien, Paletten, Behältern und Kanistern vor. Dieser Lagerbereich umfasst eine Fläche von ca. 356 m² (23 x 15,5 m). Zum anderen werden angrenzend an Halle 2 zusätzliche Räume geschaffen. Dort sollen zusätzliche Sozialräume und ein Werkstattbereich (u.a. eine Ladestation für E-Gabelstapler) untergebracht werden. Nördlich wird die Überdachung durch ein Vordach erweitert, um die Abfertigung der Lkw zu gewährleisten.

Der First der Überdachung schließt höhengleich zur Attika der Nachbarhalle an. Dabei passen sich die Architektur und die Konstruktion ebenfalls der bestehenden Bebauung an. Aufgrund der offenen Bauweise wirkt das überdachte Lager filigraner als die angrenzende Hallenbebauung.



Abb.: städtebauliches Konzept (Quelle: Kersia)

4.3 Bodenschutz

Die Planung des Bebauungsplanes Se 11 grenzt an bestehende Gewerbegebietsflächen (Bebauungspläne Se 10 und Se 19text) an und ist durch die Marie-Curie-Straße bereits erschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2011 ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. So ist der Erschließungsaufwand gegenüber einer Neuerschließung im unbeplanten Bereich deutlich geringer. Mit einer Größe von 0,5 ha ist eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme von Flächen verbunden. Mit der Nutzung der an den bestehenden Betrieb der Fa. Kersia angrenzenden Flächen wird dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen. Demnach ist die Nutzung dieser Fläche aufgrund der direkten Anbindung an den bestehenden Betrieb alternativlos.

Darüber hinaus ist die Nutzung von anderweitigen Flächen für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes Se 11 nicht möglich und gleichzeitig auch nicht zielführend. Dies begründet sich durch einen hohen Nachfragedruck seitens einer Nutzung von potenziell verfügbaren Flächen zu Wohnbauzwecken und durch Immissionskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung in Innenbereichslagen. Zudem besteht angrenzend bereits eine Produktionsstätte der Fa. Kersia, so dass mit der Weiterentwicklung auf eigenem Grundstück z.B. unnötige zusätzliche verkehrliche Auswirkungen vermieden werden können.

Auf Grund der Lage der Stadt Bornheim in der Ballungsregion Köln-Bonn, gekoppelt mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung und qualitativ hochwertigen Freiräumen, besteht eine hohe Nachfrage primär nach Wohnraum, aber auch nach Flächen für gewerbliche Ansiedlungen.

Vorrangig werden Gewerbeflächenbedarfe durch Nachverdichtung und die Entwicklung von Gewerbegebieten im unmittelbaren Siedlungszusammenhang (Arrondierung von Ortsteilen) gedeckt.

Dahingehend ist, bei Betrachtung des unmittelbaren und erweiterten Umfelds des Plangebietes, eine vorherrschende Prägung der Nutzungsart Gewerbe zu konstatieren. Somit ist das Vorhaben des Bebauungsplanes Se 11 als Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Bornheim-Sechtem zu beurteilen. Dies entspricht zudem den Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans (2011), bestehende, in der Lagegunst positiv zu bewertende Gebiete möglichst weiterzuentwickeln.

Die städtebauliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grund und Boden zu gewerblichen Zwecken ist damit nachgewiesen.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Grundsätzlich zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) Betriebe der lfd. Nrn. 1-80 (Abstandsklassen I bis IV) aus der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Ziel der planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit dem Abstandserlass ist es, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Demnach werden im Bebauungsplan Festsetzungen gemäß Abstandsliste NRW getroffen. Betriebe der Abstandsklassen I bis IV sollen ausgeschlossen werden, sodass der Immissionsschutz an der nächstgelegenen Wohnnutzung (in ca. 385 m Entfernung) sichergestellt ist.

Die allgemein zulässigen Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe werden gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO ausgeschlossen. Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe werden wegen ihres erhöhten Verkehrsaufkommens und damit verbundener Störungen ausgeschlossen. Es ist zudem Ziel der Planung, den bestehenden Gewerbebetrieb am Standort zu sichern. Für Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe stehen an anderer und geeigneterer Stelle im Stadtgebiet ausreichende Flächen zur Verfügung. Die Steuerung und Planung von Einzelhandel erfolgt auf Grundlage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Bornheim.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden ebenfalls ausgeschlossen. Diese Nutzungen entsprechen nicht dem Charakter des Gebietes. Das Baugebiet soll ausschließlich gewerblichen Nutzungen dienen, die im Zusammenhang mit dem vorhandenen Gewerbegebiet stehen. Wohnungen können zudem zu Einschränkungen im Gewerbegebiet führen. Für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie für eine Wohnnutzung könnten

zudem die Schutzansprüche hinsichtlich Lärm und möglicher Störfälle nicht garantiert werden. Mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten sollen auch negative Auswirkungen wie Beeinträchtigungen des Orts- und Straßenbildes durch aufdringliche Reklame und verhängte Schaufenster vermieden werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe.

Im Gewerbegebiet ist die GRZ auf 0,8 begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 entspricht der gemäß BauNVO zulässigen Obergrenze für Gewerbegebiete und ist der geplanten gewerblichen Nutzung geschuldet. Somit ist sichergestellt, dass 20% des Baugrundstücks unversiegelt und mit Anschluss an den natürlichen Boden verbleiben.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe liegt mit 10 m unterhalb der zulässigen Gebäudehöhe im benachbarten Bebauungsplan Se 10 von 15 m. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 10 m, gemessen über dem zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkt (BP) von 62,42 m über Normalhöhennull (NHN), entspricht der Höhe der bestehenden Halle und des geplanten neuen Gebäudes. Die zum Rand des Gewerbegebietes abnehmende Höhe dient auch der Ausbildung eines Ortsrandes und dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit Hilfe von Baugrenzen festgesetzt, die um das bestehende und das geplante neue Gebäude gezogen wurden. Die überbaubare Grundstücksfläche spiegelt somit den baulichen Bestand und die Abmessungen des geplanten Neubaus zuzüglich eines kleinen Spielraumes von ca. 0,5 – 1,0 m wider.

5.4 Nebenanlagen und Stellplätze

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Private Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht innerhalb der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen liegen und die GRZ von 0,8 nicht überschritten wird.

5.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die bestehenden Grünstrukturen sollen erhalten und ggf. verdichtet werden, um einen sanften Übergang von der gewerblichen Nutzung zu freien Landschaft zu sichern. Die elf im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume sollen erhalten und um weitere Anpflanzungen ergänzt werden. Zwischen und unter den Bäumen sollen lebensraumtypische Sträucher gepflanzt werden. Solche Baumhecken übernehmen in der ansonsten strukturarmen Landschaft vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen, insbesondere als Refugium Hecken bewohnender Vogelarten. Zur Verwendung kommen nur gebietseigene Gehölze.

Die Dachflächen des Neubaus sollen mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung- HESA D610 oder gleichwertig) und Sedum-Sprossenansaat begrünt werden. Begrünte Dachflächen haben vielfältige Wohlfahrtswirkungen. Sie verbessern die kleinklimatischen Verhältnisse, u.a. führen sie zur Abmilderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf, zur Verbesserung der Luftqualität durch Bindung und Filterung von Luftverunreinigungen und einer Erhöhung der Verdunstung. Gründächer speichern Regenwasser, reduzieren Niederschlagsabflussspitzen und führen zu einer zeitverzögerten Abgabe an die Kanalisation. Sie sind Standorte für zahlreiche Pflanzen und bieten Lebensraum insbesondere für Insekten. Sie tragen somit auch zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei.

5.6 Gestalterische Festsetzungen

Zäune dürfen nur unmittelbar an die Grundstücksgrenze auf den privaten Grundstücken aufgestellt werden. Einfriedungen über 2,5 m Höhe sind zu mindestens 50 % dauerhaft zu begrünen. Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig. An Gebäuden sind Werbeanlagen in Bezug auf die jeweilige Wandfläche nur in bestimmten maximalen Größen zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die jeweilige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Wechselbilder sind unzulässig. Beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht zulässig.

Die gestalterischen Festsetzungen werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes getroffen und tragen zu einem einheitlichen Erscheinungsbild des Gewerbegebietes bei.

6 Umsetzung des Bebauungsplanes

6.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist über die vorhandenen Trassen in der Marie-Curie-Straße gesichert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Für das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist eine zusätzliche Versickerungsanlage im Plangebiet vorgesehen. Das anfallende gewerbliche Abwasser wird vorbehandelt und anschließend in den vorhandenen Kanal eingeleitet. Ob eine Drosselung über ein Rückhaltesystem im Plangebiet erforderlich ist, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft.

6.2 Erschließung

Da das Plangebiet bereits über die nördlich angrenzende Marie-Curie-Straße erschlossen ist, sind in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Bodenordnende Maßnahmen

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Firma Kersia. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4 Wirtschaftlichkeit

Die Planungs- und Herstellungskosten werden von den Grundstückseigentümern getragen. Kosten für die öffentliche Hand entstehen nicht.

7 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr.7 sowie 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind in einem vollständigen Umweltbericht beschreiben und bewertet. Mit der Erstellung wurde das Büro Grüner Winkel aus Nümbrecht beauftragt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind hierbei berücksichtigt. Zudem ist eine Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs Bestandteil des Umweltberichtes.

8 Städtebauliche Kennwerte

Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil
Gewerbegebiet (GE)	ca. 5.000 m ²	100 %
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 2.750 m ²	55 %
davon nicht überbaubare Grundstücksfläche	ca. 2.250 m ²	45 %
.....davon Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 577 m ²	12 %

9 Hinweise

Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen. Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Wasserschutz

Schwach belastetes Niederschlagswasser, das auf den privaten Grundstücken anfällt, muss auch dort versickert werden. Für die Beseitigung von schwach belastetem Niederschlagswasser durch Versickern kommen die nachfolgend aufgeführten Verfahren in Betracht:

- großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone,
- Flächenversickerung bei Straßen, Wegen und Plätzen,
- Versickern in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone,
- Mulden-Rigolen-Versickerung mit jeweils mindestens 20 cm, starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.ä.).

Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend),
- Dachflächen in Gewerbegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität.

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19 g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten, soweit sie nicht als schwach belastet gelten,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

Das auf den öffentlichen Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser und stark verschmutztes Niederschlagswasser von privaten Grundstücken muss in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Beurteilung der Belastung des Niederschlagswassers richtet sich nach den Bestimmungen des RdErl. des Ministeriums vom 18.05.1998, Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landesumweltgesetzes. Das Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen ist zulässig. Für Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung, die mit einer Niederschlagswasserspeicherung verbunden sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies trifft für alle oben genannten Verfahren mit Ausnahme der Flächenversickerung zu.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesell-

schaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Artenschutz

Es wurde bereits eine Artenschutzprüfung erstellt (Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung, Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, September 2019). Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, sollen zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 verbleiben bei Realisierung aller festgesetzten Grünmaßnahmen noch Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt mit einem rechnerischen Defizit von insgesamt 3.298 ökologischen Wertpunkten. Die erforderliche plangebietsexterne Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe kann auf einer aufgeforsteten ehemaligen Ackerfläche, die noch nicht vollständig anderen Eingriffen zugeordnet ist, erfolgen. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 153, Flur 2, Gemarkung Kardorf-Hemmerich. Bei einer angenommenen Werterhöhung um 4 Punkte je m² kann hieraus eine Fläche von 824,5 m² für den Ausgleich des o.g. Defizits zur Verfügung gestellt werden.

Störfallschutz

Die derzeit genehmigten und künftig eingesetzten Gefahrstoffe im Plangebiet führen gemäß Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) zu einem Achtungsabstand von 118 m um das Plangebiet. Der Nachweis der Einhaltung des Achtungsabstandes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Technische Regelwerke

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen gültigen technischen Regelwerke können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung Teil B: Umweltbericht

1 Einleitung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Se 11 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem (Erweiterung Fa. Kersia) ist die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen umweltbezogenen Auswirkungen des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft einschl. ihrer Wechselwirkungen dargestellt und ihre verbleibende Erheblichkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet.

Weiterhin werden die umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen (u.a. hinsichtlich der Umweltgerechtigkeit), auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und auf Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet. In der Umweltprüfung sind darüber hinaus die Aspekte der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie zu behandeln. Bei der Beurteilung des Planvorhabens ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, nachzuweisen. Unabhängig von § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, v.a. den Menschen darzulegen, die aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen des nach dem BP Se 11 zulässigen Vorhabens zu erwarten sind. Auch die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist zu bewerten.

Zur Einschätzung der aktuellen Umweltsituation erfolgten neben einer Literatur- und Internetrecherche, der Auswertung vorhandener Informationssysteme/-dienste auch Begehungen des Plangebietes und seines Umfelds am 25. 09. 2019 sowie am 30. 04. 2020. Neben der Erfassung der aktuellen Nutzungen, der Biotoptypen und der faunistischen Einschätzung der Habitate und Habitatstrukturen erfolgten die Begehungen auch mit dem Ziel, die bestehenden Vorbelastungen der Umwelt (Grundbelastung) im räumlichen Geltungsbereich des BP Se 11 und seinem Umfeld einzuschätzen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbalargumentativ.

Dabei werden folgende Stufen der Umweltherheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

➤ 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Se 11

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortschaft Sechtem. Ziel der Planung ist die Realisierung einer Erweiterung der bereits am Standort ansässigen Firma Kersia Deutschland GmbH.



Abb. 1: Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage Sechtem am Rande eines bestehenden Gewerbegebietes. Es wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich bereits gewerbliche Baufläche (G) dar.

Anlass der Planung ist die Absicht der Fa. Kersia Deutschland GmbH (Herstellung von Hygiene- und Desinfektionsmitteln für die Lebensmittelproduktion), ihren bestehenden Betrieb am Standort

Gewerbegebiet Sechtem zu erweitern. Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch ein Grundstück, welches sich im Eigentum der Firma Kersia befindet, gebildet. Dieses Grundstück ist bereits teilweise bebaut, obgleich sich der Vorhabenbereich im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet. Die Baugenehmigung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen des § 35 BauGB (bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist).

Die Fa. Kersia plant nun die nächste Erweiterung des Betriebes. Die geplante Bebauung befindet sich jedoch weder innerhalb des angrenzenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes Se 10, noch im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist demnach unter den aktuellen Gegebenheiten nicht genehmigungsfähig. Eine Bauvoranfrage wurde negativ beschieden. Auch die bereits erwähnten Möglichkeiten des § 35 BauGB sind ausgeschöpft. Aus diesem Grund soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen.

In Tabelle 1 ist die Flächenbilanz des BP Se 11 in Bestand und Planung gemäß den geplanten Festsetzungen dargestellt:

Nutzung /Festsetzung	Bestand	Planung
Vorhandene gewerbliche Bebauung einschl. sonstiger Flächen	4.885 m ²	
Geplante gewerbliche Bebauung (GE, GRZ 0,8) - überbaubar		3.908 m ²
Nicht überbaubare Grundstücksfläche, davon:		977 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB - M1		350 m ²
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB - M2		225 m ²
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen ohne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB		402 m ²
Gesamtfläche des Plangebietes:	4.885 m²	4.885 m²

Tab. 1: Flächenbilanz BP Se 11 in Bestand und Planung

Auf die textlichen Festsetzungen und Hinweise gem. § 9 BauGB zum Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem wird verwiesen. In Abbildung 2 ist der Entwurf des BP Se 11 dargestellt. Im Einzelnen sind v.a. folgende Festsetzungen von besonderer Bedeutung für die zu beurteilende Umwelterheblichkeit des Planvorhabens:

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 begrenzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig. Somit ist sichergestellt, dass 20 % des Baugrundstücks unversiegelt und mit Bodenschluss verbleiben.

Im Gewerbegebiet (GE) sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig.

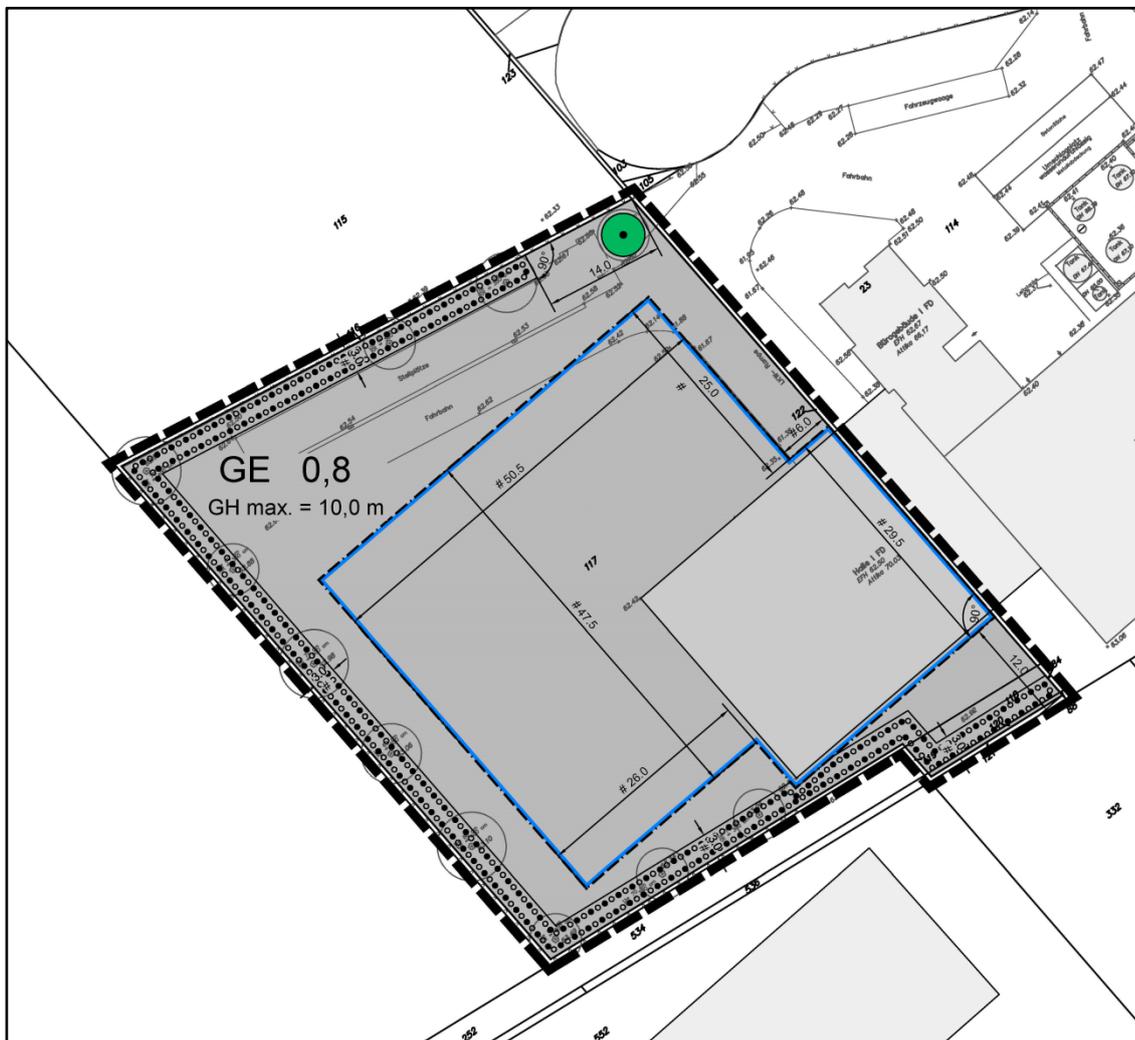


Abb. 2: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem, Entwurf (Ausschnitt)

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe liegt mit 10,0 m unterhalb der zulässigen Gebäudehöhe im benachbarten Bebauungsplan Se 10 von 15,0 m. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 10,0 m, gemessen über dem zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkt (BP), entspricht der Höhe der bestehenden Halle und des geplanten neuen Gebäudes. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 10,0 m darf für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinigung, Klimaanlage, untergeordnete Dachaufbauten u. ä. ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden, sofern deren Errichtung auf dem Gelände ansonsten technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende technisch notwendige Höhe zu beschränken.

Die zum Rand des Gewerbegebietes abnehmende Höhe dient auch der Ausbildung eines Ortsrandes und dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Die elf im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume sollen erhalten und um weitere Anpflanzungen ergänzt werden. Zwischen und unter den Bäumen sollen lebensraumtypische Sträucher gepflanzt werden. Solche Baumhecken übernehmen in der ansonsten strukturarmen Landschaft vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen, insbesondere als Refugium Hecken bewohnender Vogelarten. Zur Verwendung kommen nur Gehölze gemäß der Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher der Stadt Bornheim. Die Pflanzungen sollen auch einen landschaftsgerechten Übergang von der gewerblichen Nutzung zur freien Landschaft sichern sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die gewerbliche Bebauung mindern.

Dachbegrünung

Die Dachflächen des Neubaus werden extensiv mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung- HESA D610 oder gleichwertig) und Sedum-Sprossenansaat begrünt.

- 1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg sind die Flächen des Plangebietes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Der Bebauungsplan kann daher ohne Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim entwickelt werden. Für die Belange des Umweltschutzes sowie von Natur und Landschaft enthält der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan keine Darstellungen und textlichen Erläuterungen.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan mit dem Ziel der gewerblichen Nutzung (Gewerbegebiet) ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan. Die geplante gewerbliche Bebauung ist derzeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Östlich grenzt der seit dem 30.03.1999 rechtskräftige Bebauungsplan Se 10 an den Geltungsbereich des BP Se 11. Der Bebauungsplan Se 10 setzt als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet mit maximal zwei Vollgeschossen und eine maximale Gebäudehöhe von 15 m über NHN fest.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Eintragungen in der Festsetzungskarte enthalten. Es befinden sich keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft im Plangebiet. Ca. 75 m nördlich des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 3), die die Talmulde des Dickopsbaches umfasst. Die offene agrarisch genutzte Landschaft nördlich des Plangebietes ist als Biotopverbundfläche VB-K-5107 „Kulturlandschaftsreste bei Wesseling“ ausgewiesen. Südlich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5107-013 „Siebenbach, Breitbach und Mühlbach zwischen Merten und Sechtem“).

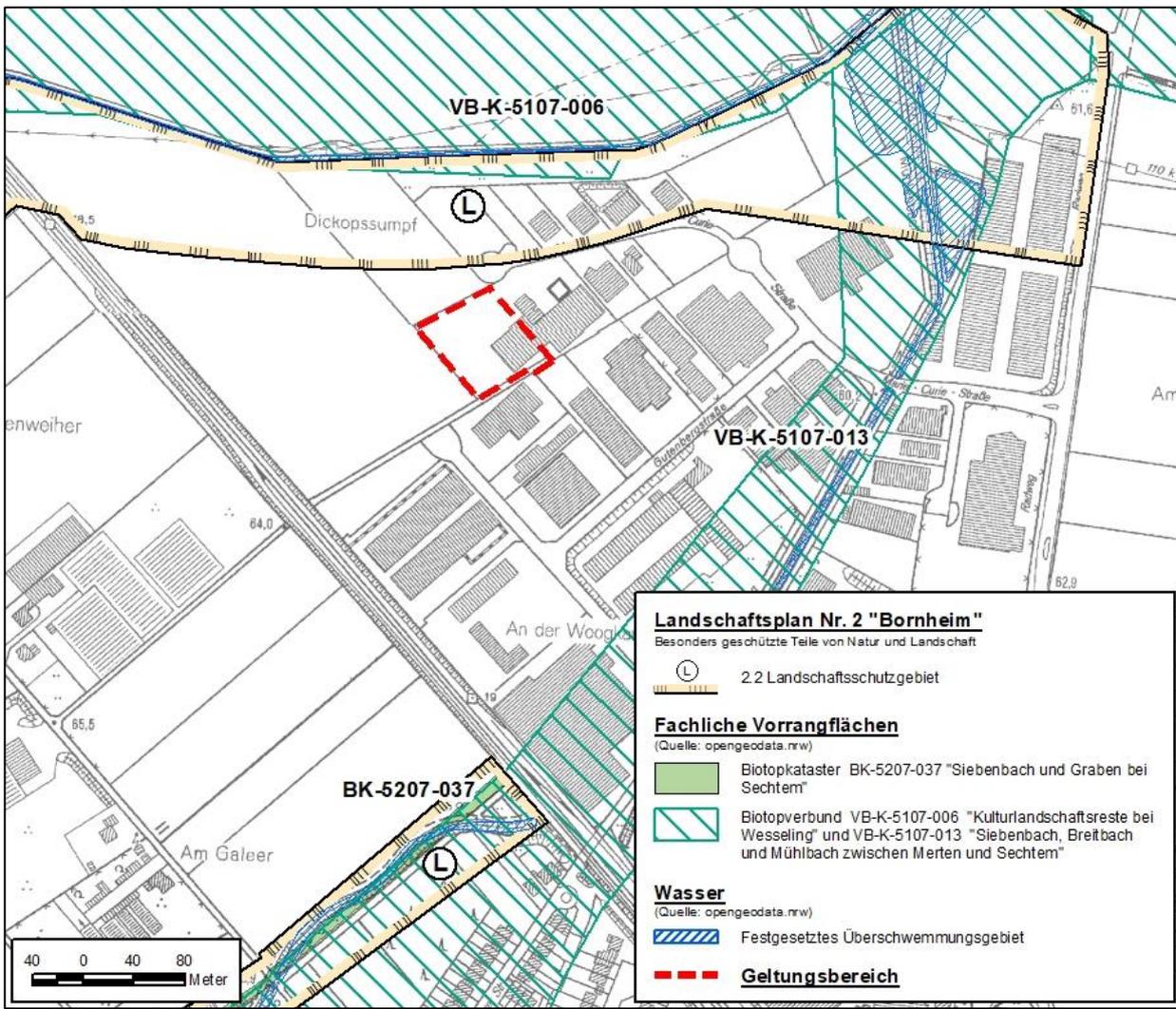


Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Gesetzlich geschützte Biotope

Im § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind, in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG), die Biotoptypen aufgelistet, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen und gesetzlich geschützt sind. Hier sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, verboten. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet oder im direkten räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes.

NATURA 2000-Schutzgebiete (gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie)

Es befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung im Plangebiet oder im funktional-räumlichen Umfeld mit Bezug zum Plangebiet. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet befindet sich ca. 4,1 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-5207-304 „Villevälder bei Bornheim“.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

1.2.2 Fachgesetze, Normen, Richtlinien und informelle Planungen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen

Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Men- schen, insbeson- dere die menschli- che Ge- sundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologi- sche Viel- falt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbe-

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<p><u>NRW</u> <u>(LNatSchG NRW)</u></p> <p><u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u></p>	<p>siedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.</p> <p>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.</p> <p>Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.</p>
Luft	<u>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz</u> <u>NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Land-schaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> ; <u>Landesnaturschutzgesetz</u> <u>NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturel-les Erbe und sonstige Sach-güter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz</u> <u>NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturland-schaft zum Regionalplan</u> <u>Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2. Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

➤ 2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Bornheimer Ortschaft Sechtem, Gemarkung Sechtem, Flur 2. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch bestehende Gewerbebetriebe des Gewerbegebietes Sechtem und im Westen und Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Das Plangebiet wird neben der gewerblichen Bebauung überwiegend als Intensivrasenfläche genutzt. Die Rasenflächen weisen das typische Arteninventar mit schnittverträglichen Gräsern und Kräutern auf. Das Gewerbegrundstück ist am nördlichen, westlichen und südlichen Rand mit insgesamt 11 lebensraumtypischen Laubbäumen mittleren Baumholzes (Stiel-Eiche, Berg-Ahorn) bestanden. Abschnittsweise haben sich Brombeer-Gebüsche eingestellt. Die Erschließungsstraße und die Zufahrt sind asphaltiert.

Das Plangebiet ist zurzeit durch Verkehr auf der Marie-Curie-Straße und den Schienenverkehr auf der westlich des Plangebietes verlaufenden Regionalbahnstrecke Bonn - Köln sowie Gewerbelärm der angrenzenden Betriebe gering vorbelastet. Die sonstigen Belastungen des Plangebietes durch verkehrsbedingte Abgase und Stäube werden als gering eingestuft.

Das Plangebiet weist keine Bedeutung für die wohnungsnah, freiraumbezogene Tages- und Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung auf. Das Plangebiet ist vollständig eingezäunt.

Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der Lage, der durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 300 m nicht erforderlich.

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten gem. § 29a BImSchG zur Ermittlung des angemessenen Abstands i.S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH, Bornheim (Yncoris GmbH & Co. KG 2020) beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs anzuwenden ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden. Die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Wirkungsprognose

Bezüglich der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind u.a. die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens zu betrachten. Zusätzliche baubedingte, aber zeitlich sehr begrenzte Umweltbelastungen ergeben sich durch Bau- und Verkehrslärm sowie Abgase und Stäube. Durch die Nutzung der gewerblich genutzten Gebäude entstehen zwar zusätzliche betriebsbedingte Geräuschemissionen, die allerdings als unerheblich im Gewerbegebiet eingestuft werden.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgehen könnte. Somit ist eine besondere Gefährdung der geplanten Betriebserweiterung durch schwere Unfälle und Katastrophen nicht zu erwarten.

Durch das Planvorhaben werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die wohnungsnah freiraumbezogene Tages- und Feierabenderholung beeinträchtigt und nicht dieser Nutzung entzogen.

Maßnahmen und Wertung

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen bezieht sich auf den Bau- und Betriebslärm, der durch die Erweiterung des Firmenstandortes ausgelöst wird. Unter Berücksichtigung der Lage im Gewerbegebiet, der durchgeführten Betriebstätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 300 m nicht erforderlich (s.o.).

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt werden als **nicht erheblich** eingestuft.

➤ 2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ gem. Ministerium für Klima, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Mkunlv nrw, 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Bei Realisierung des Planvorhabens ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt (Büro Grüner Winkel, 05. Mai 2020).

Beschreibung der Umweltsituation

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 25. September 2019 (belaubter Zustand) und erneut am 30. April 2020. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesehen. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Entsprechende geeignete Habitatstrukturen wurden nicht festgestellt. Während des Ortstermins am Mittag des 25. September 2019 (sonnig, leicht bewölkt) konnten verschiedene häufige und weit verbreitete Vogelarten im Plangebiet und der näheren Umgebung festgestellt werden. Am 30. April 2020 (sonnig) wurden ebenfalls nur häufige und weit verbreitete Vogelarten, allerdings keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Die vorhandene Halle wurde hinsichtlich des Potenzials als Quartier für Fledermäuse und auf Hinweise auf an Gebäuden brütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurde insbesondere auch auf indirekte Hinweise wie Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle oder Federn geachtet. Es konnten keine Spaltenquartiere von Fledermäusen oder Vogelnester nachgewiesen werden.

Am 30.09.2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene Messtischblatt (MTB) 5107, TK 25 Brühl, Quadrant 4, insgesamt 43 planungsrelevante Arten:

- 1 Fledermausart (Säugetier)
- 40 Vogelarten
- 1 Amphibienart
- 1 Libellenart

Für die im Norden bestehende Biotopverbundfläche VB-K-5107-006 „Kulturlandschaftsreste bei Wesseling“ (s. Abb. 3) wird die Dorngrasmücke als bemerkenswerte Art angegeben. In der im Süden bestehenden Biotopverbundfläche VB-K-5107-013 „Siebenbach, Breitbach und Mühlbach zwischen Merten und Sechtem“ (s. Abb. 3) werden Schwarzkehlchen, Schafstelze, Eisvogel, Hohltaube, Springfrosch, Feuersalamander, Fadenmolch, Weinbergschnecke und Spitzschlamm Schnecke als vorkommende Arten verzeichnet.

Die Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse. Das Plangebiet ist weder Teil eines Schutzgebietes, noch grenzen Schutzgebietsflächen unmittelbar an. Gleiches gilt für Flächen, die im Biotopkataster des LANUV aufgeführt werden. Funktionale Zusammenhänge der Biotopstrukturen des Plangebiets mit besonderen Biotopstrukturen im weiteren Umfeld sind ebenfalls nicht erkennbar.

Wirkungsprognose

Mit Realisierung der Planung sind für die wildlebende Tierwelt bau-, anlage- und nutzungsbedingte Auswirkungen verbunden. Bei Baumaßnahmen sind während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Baubedingt ergeben sich durch die Baufeldfreimachung v.a. Beeinträchtigungen durch die Entfernung der Vegetationsdecke. Die Wirkungen sind vorübergehend, und auf die Bauphase beschränkt. Mögliche Beeinträchtigungen durch eine deutliche Zunahme der Verlärmung während der Bauphase, und damit eine Störung planungsrelevanter Arten, sind aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbegebiet nicht zu erwarten. Anlagebedingt ergeben sich durch die dauerhafte Inanspruchnahme von intensiv genutztem Landschaftsrasen und durch die Versiegelung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die potenziell betroffenen Artengruppen ergeben sich die folgenden Einschätzungen:

Fledermäuse

Die Gehölze im Plangebiet und die vorhandenen Hallen weisen keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf. Quartiere können ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr ist eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies ist hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Amphibien

Geeignete Lebensräume sind für die Wechselkröte im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden.

Libellen

Geeignete Lebensräume sind für die Asiatische Keiljungfer im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden.

Die Verletzung und Tötung planungsrelevanter Arten und/oder europäischer Vogelarten sowie die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und oder sonstiger europäischer Vogelarten ist durch das Planvor-

haben nicht zu erwarten. Die Bewertung des zu prüfenden Artenspektrums der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergibt, dass

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist und
- die ökologische Funktion der von dem Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

-

Maßnahmen und Wertung

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand vom Planvorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs-, Minderungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden) und grundsätzlich die Brutnester aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Als Hinweise werden in den BP Se 11 aufgenommen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das ggfls. erforderliche Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise festzulegen.
- Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).

Die Auswirkungen auf wildlebende Tiere werden auf Basis der heute vorliegenden Erkenntnisse und der Beurteilung der vorhandenen Habitate und Habitatstrukturen insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft.

➤ 2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (Bmu, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Im September 2019 und am 30. April 2020 wurden Begehungen des Plangebietes vorgenommen. Bestandskartierungen der im Plangebiet und unmittelbar angrenzend vorkommenden Biotoptypen vorgenommen. Große Teile des Plangebietes werden als Intensiv-Rasenfläche genutzt und weisen ein typisches Arteninventar an schnittverträglichen Gräsern und Kräutern auf. Am nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksrand stocken 11 lebensraumtypische Laubbäume mit mittlerem Baumholz (Stiel-Eiche, Berg-Ahorn). Abschnittsweise haben sich hier auch Brombeer-Gebüsche eingestellt. Im Norden und Westen grenzen ausgedehnte Ackerflächen unmittelbar an das durch einen Metallzaun eingefriedete Plangebiet an. Die Gehölzbestände erfüllen aufgrund ihrer mittleren Bedeutung der Biotopfunktion allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen.



Abb. 4: Biotoptypen im Ausgangszustand

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist nur der Verlust von Intensivrasenflächen im Umfang von ca. 1.500 m² verbunden. Die Vegetationsflächen werden beansprucht und größtenteils versiegelt. Die (aktuell allgemein bedeutsamen) Biotopfunktionen im Plangebiet werden während der Bauphase und anlagebedingt beeinträchtigt. Die vorhandenen Bäume werden nicht in Anspruch genommen und die Pflanzungen lebensraumtypischer Gehölze ergänzt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Kompensation der erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt werden im BP Se 11 folgende landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt:

M1: Erhalt von Einzelbäumen

Die 11 Einzelbäume im Plangebiet sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Sie sind während der Bauzeit durch Anwendung der gültigen Regelwerke zu schützen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück

zu schneiden. Der Wurzelbereich (Traufkante) ist mit einem mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht in vollem Umfang möglich, so sind die Stämme durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Die bestehenden topografischen Höhen im Kronentraufbereich dürfen nicht verändert werden.

M2: Pflanzung von Einzelbäumen, Unterpflanzung mit Sträuchern

Es werden in den Lücken der vorhandenen Baumreihe drei Einzelbäume und Sträucher gemäß der Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Pflanzlisten in Bebauungsplänen und für Kompensationsmaßnahmen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Der ca. 5 m breite Streifen entlang der Grundstücksgrenze, der bereits mit Einzelbäumen bestanden ist, wird zwischen und unter den Bäumen mit lebensraumtypischen Sträuchern bepflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Solche Baumhecken übernehmen in der ansonsten strukturarmen Landschaft vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen, insbesondere als Refugium Hecken bewohnender Vogelarten. Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher (Stadt Bergheim)

Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm, ohne Ballen	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

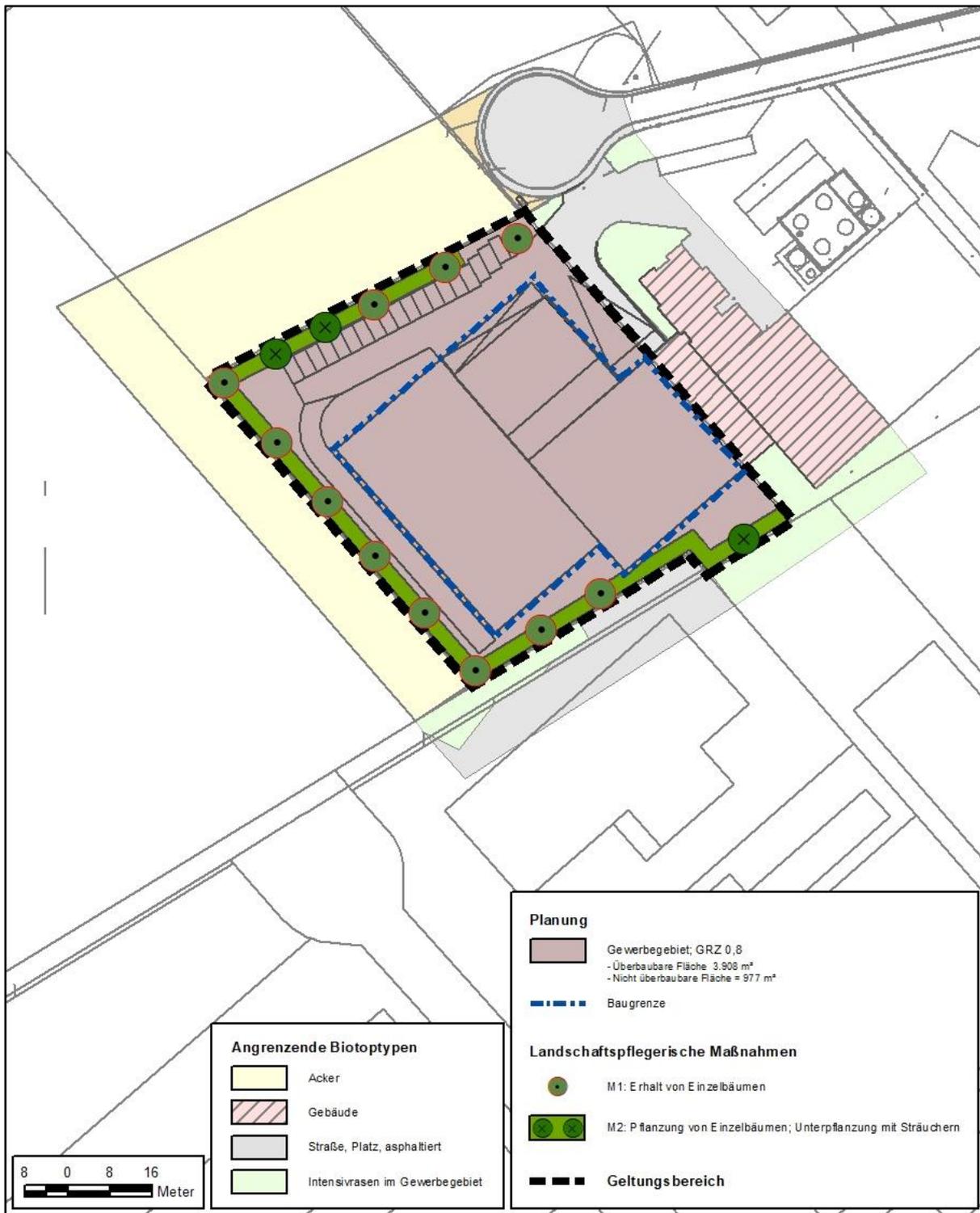


Abb. 5: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

Dachbegrünung

Die Dachflächen der neuen Gebäude werden mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung- HESA D610 oder gleichwertig) und Sedum-Sprossenansaatn begrünt. Begrünte Dachflächen haben vielfältige Wohlfahrtswirkungen. Sie verbessern die kleinklimatischen Verhältnisse, u.a. führen sie zur Abmilderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf, zur Verbesserung der Luftqualität durch Bindung und Filterung von Luftverunreinigungen und einer Erhöhung der Verdunstung. Gründächer speichern Regenwasser, reduzieren Niederschlagsabflussspitzen und führen zu einer zeitverzögerten Abgabe an die Kanalisation. Sie sind Standorte für zahlreiche Pflanzen und bieten Lebensraum insbesondere für Insekten. Sie tragen somit auch zur Erhöhung

der biologischen Vielfalt bei.

Die Auswirkungen auf wildlebende Pflanzen und die biologische Vielfalt werden auf Basis der heute vorliegenden Erkenntnisse und der Beurteilung der vorhandenen Vegetationsstrukturen sowie der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet und Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet insgesamt als **weniger erheblich** eingestuft.

➤ 2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die zusätzliche Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten im Allgemeinen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bornheim weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 8.271 ha einen Anteil von ca. 3% an gewerblich und industriell genutzter Fläche auf (ca. 226 ha). Die beanspruchte Fläche von ca. 0,5 ha beträgt nur 0,2 % der aktuell genutzten Gewerbefläche im Stadtgebiet von Bornheim, sie ist bereits als Gewerbefläche im FNP dargestellt und wird nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Sie dient der betrieblichen Erweiterung am bestehenden Firmenstandort im Gewerbegebiet.

Wirkungsprognose

Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten findet nicht statt. Es werden ca. 0,5 ha Fläche, die als Landschaftsrasen genutzt wird und direkt an das bestehende Betriebsgebäude angrenzt, in Anspruch genommen. Durch das Planvorhaben werden ca. 2.360 m² Fläche neu versiegelt bzw. überbaut. Allerdings wird auf ca. 1.685 m² eine extensive Dachbegrünung hergestellt.

Maßnahmen und Wertung

Für das Schutzgut Fläche sind auf Ebene des BP Se 11 bis auf die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ von 0,8 als Höchstmaß für die überbaubare Grundstücksfläche keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der ermittelten Eingriffe in das Schutzgut Fläche vorgesehen. Durch den Erhalt der Gehölzbestände wird der Eingriff in die Fläche gemindert. Die Dachbegrünung trägt zur Minderung der Auswirkungen durch die Überbauung von Fläche bzw. Boden bei (s. Kap. 2.5).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Planvorhaben sind nach heutigem Erkenntnisstand als **weniger erheblich** einzustufen.

➤ 2.5 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei dem vom Planvorhaben betroffenen Boden handelt es sich um Parabraunerden (L3₄, L 3₅). Dieser tonig-schluffige Lehmboden über Festgestein ist 10 – < 20 dm, bei L3₅ auch ≥ 20 dm mächtig (s. Abb. 4) Grund- oder Staunässe tritt in der Regel nicht auf.

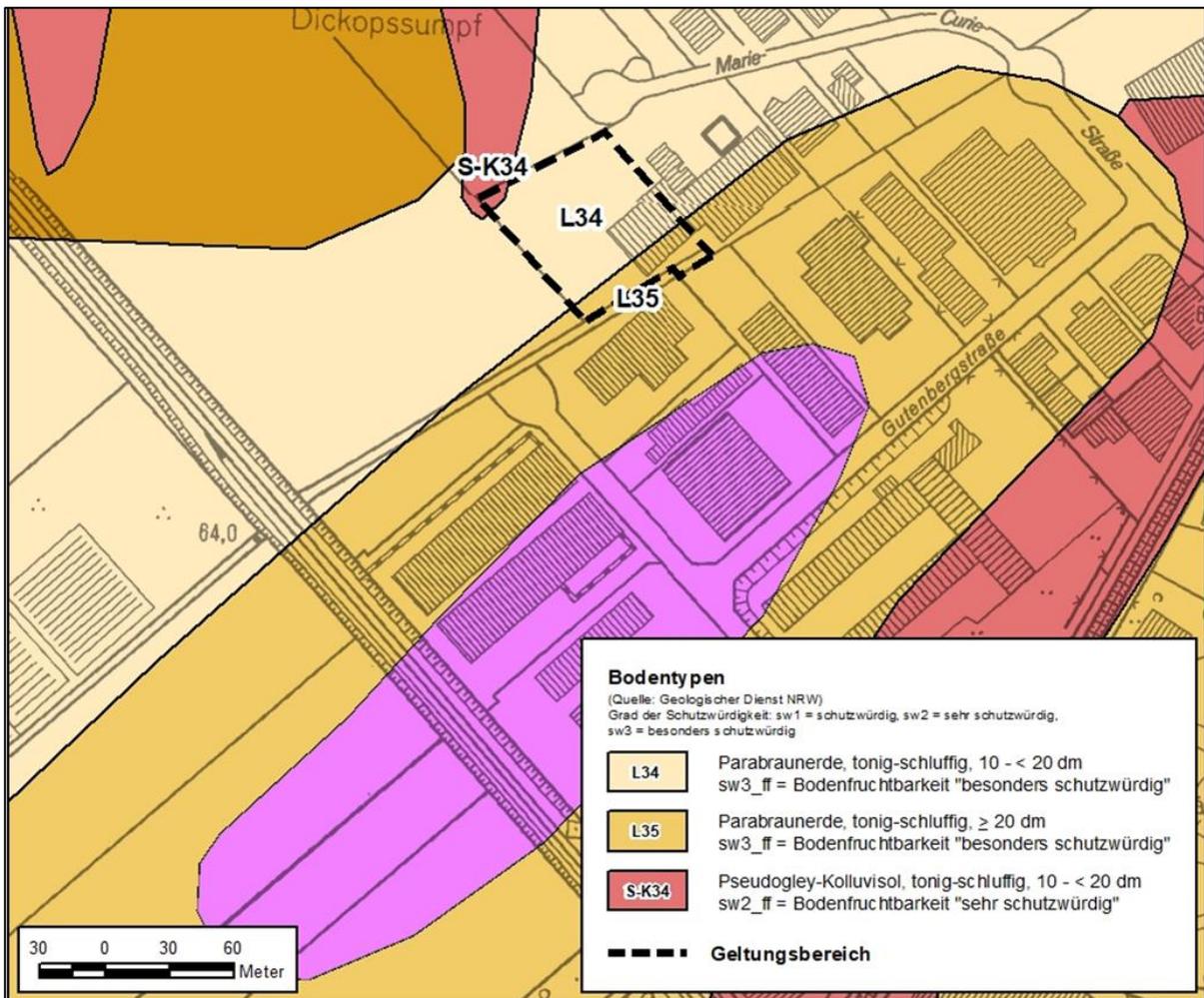


Abb. 6: Verteilung der Bodentypen im Plangebiet

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes NRW (Geologischer Dienst NRW) werden zur Ermittlung der Eignung/ Schutzwürdigkeit der Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** nicht relevant.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; **hier:** nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier:** Parabraunerde (L35) „**besonders schutzwürdig**“ - Stufe 3 (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Im Bereich der vorhandenen Gebäude, der Zufahrt und der Flächen mit engfügigem Pflaster ist die Parabraunerde anthropogen stark beeinträchtigt durch die Überbauung und Versiegelung. Für die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser weisen Parabraunerden eher ungünstige Eigenschaften auf. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreitet. Das Plangebiet ist nicht als Altlast/Altanlage bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Wirkungsprognose

Durch die Festsetzung der Gewerbefläche im BP Se 11 werden die planungsrechtlichen Voraus-

setzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit zur Schadstofffilterung und die Pufferwirkung gegenüber Stoffeinträgen in das Grundwasser eingebüßt. Durch das zulässige Bauvorhaben werden maximal 2.363 m² Parabraunerde überbaut bzw. versiegelt.

Maßnahmen und Wertung

Zum Schutz des vegetationsfähigen Oberbodens ist dieser getrennt zu lagern und fachgerecht innerhalb geplanter Grünflächen wieder einzubauen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien werden im BP Se 11 als Hinweise aufgenommen:

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Pflanzflächen,
- sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs.

Der erhebliche und nachhaltige Funktionsverlust des Bodens durch Überbauung und Versiegelung ist bei Realisierung des Planvorhabens unvermeidbar.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch das Planvorhaben werden als **erheblich** gewertet.

➤ 2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 100 m nördlich des Plangebietes verläuft der Dickopsbach.

Das Plangebiet liegt im Bereich eines ergiebigen Porengrundwasserleiters, der den gesamten Bereich der Köln-Bonner Bucht umfasst. Die hier anstehenden Terrassenschotter des Rheins sind als bedeutsame nutzbare Grundwasservorkommen aufgrund der Ausprägung der grundwasserführenden Schichten einzustufen. Unterhalb der tertiären Lehmschichten liegen lokal und relativ geringmächtig ausgebildete Reste von schluffigen Kiessanden und Sander der Rhein-Mittelterrasse. Der Abstand des Grundwassers von der Oberfläche (GW-Flurabstand) variiert in Bornheim erheblich und steigt mit der Entfernung vom Rhein. Zudem gibt es z.T. starke Schwankungen im Jahresverlauf.

Der Bereich Sechtem zählt zur Niederterrasse des Rheins und weist GW-Flurabstände von 11-14 m auf. Allerdings verursachen stauende Schichten oberhalb des eigentlichen Grundwasserkörpers oft deutlich höher anstehendes Schichtenwasser und sorgen für kleinräumig wechselnde Verhältnisse.

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben tritt eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen im

Umfang von ca. 2.363 m² ein. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Das anfallende gewerbliche Abwasser wird vorbehandelt und anschließend in den vorhandenen Kanal eingeleitet. Ob eine Drosselung über ein Rückhaltesystem im Plangebiet erforderlich ist, wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Belastetes Niederschlagswasser soll vorbehandelt und an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Maßnahmen und Wertung

Im gesamten Plangebiet ist aufgrund der geringen Bodendurchlässigkeit das Versickern von Niederschlagswasser auf den freien Flächen kaum möglich. Ein ortsnahes Einleiten in den Dickopsbach scheidet ebenfalls aus. Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser muss somit in die vorhandenen Kanäle eingeleitet werden. Durch die geplante Dachbegrünung (hier: die Verdunstungswirkung) wird der Anteil des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers reduziert.

Zum Schutz des Grundwassers vor baubedingten Verunreinigungen und Stoffeinträgen wird folgender Hinweis in den BP Se 11 aufgenommen:

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.

Der Gewässer- und Grundwasserschutz wird im Genehmigungsverfahren über eine Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt. Zudem erfolgt regelmäßig eine Überwachung intern und durch Sachverständige. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss zudem ein Löschwasserrückhaltekonzept vorgelegt werden.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Oberflächenwasserverhältnisse werden als **nicht erheblich** eingestuft. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Grundwasserverhältnisse werden unter Berücksichtigung der Grundwasserschutzmaßnahme als **nicht erheblich** eingestuft.

➤ 2.7 Luft und Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Mit der Neufassung des BauGB im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet unterliegt dem atlantischen Klimaeinfluss. Es zählt zum warm-gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22° C und die des kältesten Monats über -3° C bleibt und in allen Monaten ausreichend Niederschlag fällt.

Damit liegt das Stadtgebiet von Bornheim in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern und unterliegt hauptsächlich dem vorherrschenden West-Südwestwindeneinfluss. Gelegentlich setzt sich jedoch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis süd-östlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichen Wetter kommen. Im Winter sind kontinental geprägte Wetterlagen häufig mit Kälteperioden verbunden. In Bornheim sind die Sommer angenehm und teilweise bewölkt, und die Winter sind sehr kalt, windig und größtenteils bewölkt. Im Verlauf des Jahres bewegt sich die Temperatur in der Regel zwischen 0° C und 24° C und liegt selten unter -7° C oder über 31° C.

Geländeklimatische Besonderheiten und Abweichungen sind in erster Linie durch die topographische Lage, das Relief und die Vegetationsbedeckung bedingt. Das Plangebiet liegt im weitgehend ebenen, offenen und reliefarmen Landschaftsraum auf der linksrheinischen Niederterrasse des Rheintales am nördlichen Rand der Ortslage von Sechtem. Es grenzt hier an das bestehende Gewerbegebiet an. Auf den nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen entsteht Frisch-/Kaltluft, die allerdings aufgrund der Geländetopographie keinen ausgeprägten Siedlungsbezug hat. Die im Plangebiet vorhandene Vegetationsbedeckung übernimmt nur lokale Filter- und Pufferfunktionen im Hinblick auf die Luftqualität. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete mit besonderer klimatischer oder lufthygienischer Regenerationsfunktion sind nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Landschaftsrassenflächen und natürlicher Böden führt, bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern und sonstigen befestigten Flächen, zu einer Veränderung der klein- und lokalklimatischen Verhältnisse. Durch den Verlust von Vegetationsflächen und durch die Wärmerückstrahlung von Gebäuden und befestigten Verkehrsflächen ist mit einer lokal leichten Erhöhung der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierte und sonstige befestigte Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Das Planvorhaben führt aufgrund seiner Größe zu nur lokal beschränkten Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse. Erhebliche Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse sind aufgrund der geringen zu erwartenden Luftemissionen nicht zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Im BP Se 11 sind keine speziellen Maßnahmen zur Klimavorsorge und zur Klimaanpassung festgesetzt. Der Erhalt und die Erweiterung der bestehenden Gehölzpflanzungen tragen lokal zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse bei. Auch die geplante extensive Begrünung der neuen Gewerbebauten wirkt sich lokalklimatisch positiv aus.

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird aufgrund der nur lokalen Wirkungen des Planvorhabens nicht als erheblich eingestuft. Das Planvorhaben trägt somit nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels (v.a. zunehmende Erwärmung, Hitzeperioden, Starkregenereignisse) nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Planvorhabens.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden, unter Berücksichtigung des Erhalts der vorhandenen Gehölzbestände und der Dachbegrünung, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

➤ 2.8 Schutzgut Landschaft; Landschafts- und Ortsbild

Die Landschaft sowie das Landschafts- und Ortsbild sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die naturbezogene Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt im weitgehend ebenen, offenen und reliefarmen Landschaftsraum auf der

linksrheinischen Niederterrasse des Rheintales am nördlichen Rand der Ortslage von Sechtem. Es grenzt hier an das bestehende Gewerbegebiet an. Im Norden und Westen grenzen an das Plangebiet ausgeräumte Ackerflächen an. Der Landschaftscharakter wird im Umfeld des Plangebietes durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, v.a. Sonderkulturen und Halmfruchtanbau sowie nur wenige Grünlandflächen geprägt. Bis auf Ufergehölze entlang des Dickopsbaches und einzelne Gehölgruppen an vereinzelt liegenden Hoflagen ist die Landschaft ausgeräumt und weist nur sehr geringe Strukturvielfalt auf.

Der Baumbestand auf dem Gewerbegrundstück im Plangebiet ist somit landschaftsbildbelebend und trägt auch etwas zur Einbindung des Gewerbebestandes am nördlichen Rand von Sechtem bei. Für die landschaftsbezogene Erholung hat das eingefriedete Plangebiet keine Bedeutung.

Wirkungsprognose

Die geplante bauliche Erweiterung auf dem Gewerbegrundstück findet nur auf den Landschaftsrauschenflächen statt, die für das Landschaftsbild keine Bedeutung haben. Die landschaftsbildbelebenden Bäume an der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze bleiben erhalten. Aufgrund der geplanten Höhenfestsetzung mit maximal 10,0 m Gebäudehöhe ist gewährleistet, dass die neue Bebauung nicht höher wird als in der benachbarten gewerblichen Nutzung, die im BP SE 10 mit 15 m festgesetzt ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die visuelle Wirksamkeit der Gebäude im visuell bedeutsamen Mittel- und Fernbereich wird durch diese Höhenbegrenzung erheblich begrenzt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur landschafts- und ortsgerechten Neugestaltung des Ortsbildes im Plangebiet werden Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen und ergänzende Gehölzpflanzungen sowie eine Begrünung der neuen Dachflächen festgesetzt.

Die Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschafts- und Ortsbild werden unter Berücksichtigung der festzusetzenden Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft.

➤ 2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter und sonstigen Sachgütern sind Bereiche und Objekte von besonderer gesellschaftlicher und kultureller Bedeutung großen öffentlichen Interesses zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, alte Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/-achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Freiräume und Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, die Rohstofflagerstätten sowie Natur- und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet gehört zum „Archäologischen Bereich XXXI: Siedlungsraum um Bornheim, Wesseling, Brühl“ gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (Landschaftsverband Rheinland, 2016). Dieser archäologische Gunstraum zwischen Ville und Rhein war eine römische Siedlungslandschaft im Hinterland der Provinz-Hauptstadt Köln mit römischem Lager auf ertragreichen und klimatisch begünstigten Standorten. Das Vorkommen römischer Siedlungsreste ist daher im Plangebiet nicht auszuschließen. Sonstige Elemente des kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und von öffentlichem Interesse sind sowie besonders schützenswerte Kulturlandschaftsbereiche sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist die erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung archäologisch bedeutsamer Relikte der ehemals römischen Siedlungslandschaft während der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Maßnahmen und Wertung

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW. Die Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden werden in den BP Se 11 aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Hinweise im BP Se 11 zum Umgang mit ggfls. auftretenden archäologischen Funden innerhalb des Plangebietes sind die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter als **nicht erheblich** einzustufen.

➤ 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die nachhaltige Neuversiegelung von Boden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch wird die Versickerung vermindert oder ganz unterbunden, der Oberflächenwasserabfluss erhöht sich und die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert. Die Flächenneuversiegelung hat auch Einfluss auf das Lokalklima. Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind allerdings **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

➤ 2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Planvorhaben oder bereits genehmigte Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht (hier ist eine Überlagerung von Einwirkungsbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung) sind zurzeit nicht bekannt.

➤ 2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z.B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird aufgrund der nur lokalen Wirkungen des Planvorhabens nicht als erheblich eingestuft. Das Planvorhaben trägt somit nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels (v.a. zunehmende Erwärmung, Hitzeperioden, Starkregeneignisse) nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Planvorhabens.

Als Maßnahmen zur Klimavorsorge und zur Klimaanpassung ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Eine zusätzliche Nutzung durch Photovoltaikanlagen ist hierbei möglich.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Klimawandel werden unter Berücksichtigung des Erhalts und der Ergänzung von Gehölzpflanzungen, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen des BP Se 11 ist die Erweiterung des Betriebsstandortes am geplanten Standort im bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet nicht möglich, da eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht gegeben ist.

Die Landschaftsrasenflächen werden weiterhin intensiv gemäht und die vorhandenen Bäume werden in immer stärkerem Maße aufgrund des Höhen- und Breitenwachstums zur landschaftsgerechten Einbindung des gewerblich geprägten Siedlungsrandes am nördlichen Rand von Sechtem beitragen. Die in Kapitel 2.1 bis 2.12 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

➤ 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen (Festsetzungen bzw. Hinweise in den textlichen Festsetzungen):

Schutzgut	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehendes Sicherheitskonzept der Fa. Kersia für die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen, v.a. der Salpetersäure. • Der größte Gefahrenradius 118 m als abdeckender Achtungsabstand zur Wohnbebauung und zur Bahnstrecke wird eingehalten
Tiere	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen

Schutzgut	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen
	<p>Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).
Pflanzen, biologische Vielfalt	<p><u>Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich Flächen heranzuziehen, die nicht als Flächen für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind (Auflage für die ausführende Baufirma). Angrenzende Gehölze, die zur Erhaltung festgesetzt werden, sind während der Bauarbeiten zu schützen.
Fläche	<p><u>Minderungsmaßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ von 0,8 als Höchstmaß für die überbaubare Grundstücksfläche
Boden	<p><u>Minderungsmaßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ von 0,8 als Höchstmaß für die überbaubare Grundstücksfläche <p><u>Schutzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren • Getrennte Lagerung des Oberbodens • Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen • Sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs
Wasser	<p><u>Schutzmaßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauarbeiten sind besondere Vorichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden. <p><u>Minderungsmaßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers (unbelastet) durch extensive Dachbegrünung
Luft, Klima, Klimawandel	<p><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Ergänzung der Gehölzpflanzungen mit lokaler Bedeutung der klimatischen und lufthygienischen Regulations- und Pufferfunktion für

Schutzgut	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen
	Schadstoffe, Stäube • Dachbegrünung
Landschaft	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u> • Erhalt und Ergänzung der Gehölzpflanzungen (M1, M2)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme</u> • Berücksichtigung der §§ 15 und 16 DSchG NRW bei der Erschließung des Baugrundstücks

Tab. 3: Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

➤ 4.2 Maßnahmen zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

Kompensation für Eingriffe in Biotope

Die Bezeichnung und Bewertung der Biotoptypen bzw. ihrer Biotopfunktion erfolgt entsprechend der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008).

Code	Biotoptyp gemäß der Numerischen Bewertung (LANUV 2008)	Fläche in m ²	Grundwert A	Fläche x Grundwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, engfügiges Pflaster)	1.545	0	0
4.5	Intensivrasen in Industrie- und Gewerbegebieten, Staudenrabatten, Bodendecker	2.935	2	5.870
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50%, Brombeer-Gebüsch	130	5	650
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50%, geringes bis mittleres Baumholz (Fläche=Kronentraufbereich: hier 25 m ² /Baum)	275	6	1.650
Gesamt		4.885	8.170	

Tab. 4: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet im Ausgangszustand

Zum Ausgleich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt werden im BP Se 11 Pflanzmaßnahmen und ein Dachbegrünung festgesetzt. Die ökologische Wertigkeit gemäß Planung stellt sich wie folgt dar:

Code	Biotoptyp gemäß der Numerischen Bewertung (LANUV 2008)	Fläche in m ²	Grundwert P	Fläche x Grundwert
1.1	Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl von 0,8 (max. befestigte Fläche); Versiegelte Fläche (Gebäude abzgl. Fläche Dachbegrünung, Straßen, engfügiges Pflaster)	2.223	0	0
4.1	Extensive Dachbegrünung	1.685	0,5	843

Code	Biotoptyp gemäß der Numerischen Bewertung (LANUV 2008)	Fläche in m ²	Grundwert P	Fläche x Grundwert
4.5	Nicht überbaubare Fläche (ohne Fläche mit Pflanzfestsetzungen-M2) Intensivrasen in Industrie- und Gewerbegebieten, Staudenrabatten, Bodendecker	402	2	804
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50%, Brombeer-Gebüsch	225	5	1.125
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50%, geringes bis mittleres Baumholz (Fläche=Kronentraufbereich: hier 25 m ² /Baum)	350	6	2.100
Gesamt		4.885	4.872	

Tab. 5: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet gemäß Planung

Der Grundwert der Biotoptypen gemäß Planung umfasst 4.872 Punkte.

Ökologischer Wert Ausgangszustand	8.170
Ökologischer Wert Planung	4.872
Verbleibendes Defizit	3.298

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 verbleiben bei Realisierung der o.a. Maßnahmen noch Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt mit einem rechnerischen Defizit von insgesamt - 3.298 ökologischen Wertpunkten (ÖW). Die erforderliche plangebietsexterne Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe wird im Stadtgebiet von Bornheim erbracht. Sie wird dem Flurstück Kardorf-Hemmerich Flur 2 Nr. 153 zugewiesen. Hier wurde eine ehemalige Ackerfläche durch Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgewertet. Die hier vollzogene ökologische Aufwertung wurde noch nicht vollständig anderen Eingriffen zugeordnet. Bei einer erzielten Werterhöhung um 4 Wertpunkte/m² werden nun 824,5 m² für den Ausgleich des o.g. Defizits zur Verfügung gestellt.

Kompensation für Eingriffe in den Boden

Der Ausgleich für Eingriffe in den Boden erfolgt komplementär mit der Kompensation für die Eingriffe in Biotope. Die Neupflanzung von Gehölzen im Plangebiet sowie die bereits durchgeführte Aufforstung von Ackerflächen führen, zusätzlich zu der Aufwertung der bioökologischen Funktionen, auch zu einer Verbesserung der Bodenstrukturen und zu einer Verminderung der stofflichen Einträge in den Boden.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Umwelt-Schutzgüter mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit sind auch unter Berücksichtigung risikovermeidender und -mindernder Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen immer noch sehr erheblich und nachhaltig und somit nicht ausgleichbar.
●● erheblich	Signifikante Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die übrigen Umwelt-Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft werden unter Berücksichtigung von risikovermeidenden und -mindernden Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen i.d.R. jedoch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter und Funktionen können überwiegend jedoch in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen geringerer Intensität und Erheblichkeit sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls überhaupt notwendig, durch geeignete risikovermeidende und -mindernde Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen schnell kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität und Erheblichkeit zu vernachlässigen. Risikovermeidende und -mindernde Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind i.d.R. nicht erforderlich.

Tab. 6: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 6 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm, Emissionen/Immissionen mit Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen 	--- nicht erheblich
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Flächen mit besonderen Wohnumfeldfunktionen 	--- nicht gegeben
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes (visuelle Beeinträchtigung) 	--- nicht erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung der Biotopfunktion und für die biologische Vielfalt 	● weniger erheblich
	<ul style="list-style-type: none"> • Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen sind. 	--- nicht gegeben
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG 	--- nicht gegeben
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen besonders und streng 	---

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	geschützter Tiere des Anhang IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten	nicht gegeben
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme von Intensivrasen) 	● weniger erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsverlust und -beeinträchtigung von Parabraunerden (L3₄ und L3₅) infolge Überbauung und Versiegelung 	●● erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Verminderung der Grundwasserneubildungsrate 	--- nicht erheblich
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Verlust lokalklimawirksamer Vegetationsflächen; lokale Verschlechterung kleinklimatischer Gegebenheiten 	--- nicht erheblich
Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> Lokale Zunahme der Temperatur, Starkregenereignisse, Hitzeperioden 	--- nicht erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Potenziell Beeinträchtigung römischer Siedlungsstrukturen 	--- nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses 	--- nicht erheblich

Tab. 7: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Die Stadt Bornheim ist im Rahmen ihrer Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung verpflichtet. Alternative Standorte für die Betriebserweiterung der Fa. Kersia GmbH waren nicht zu prüfen, da die Erweiterung am bestehenden Standort auf einer bereits im FNP als Gewerbefläche dargestellten Fläche, die sich im Eigentum der Fa. Kersia GmbH befindet, stattfindet.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Es ist zu beurteilen, inwiefern sich durch das Planvorhaben die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen erhöhen kann.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind. Die Definition der schutzbedürftigen Gebiete und der angemessenen Abstände erfolgt im KAS-18 Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS). Im Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH werden flüssige Reinigungs- und Desinfektionsmittel überwiegend für die Lebensmittelbranche und die Landwirtschaft produziert, abgefüllt, gelagert und vertrieben. Ein Teil der am Standort befindlichen Anlagen gilt als genehmigungsbedürftige Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Da sich in einem Abstand von ca. 160 m die Bahnstrecke Bonn-Köln und in ca. 375 m die nächsten Wohnhäuser befinden, wurden in einem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. Dabei wurden die zu erwartenden Konzentrationen an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegene Wohnbebauung) für die Fälle Brand, Explosion und Leckage in sechs verschiedenen Störfallszenarien berechnet. Im Ergebnis wurde in Szenario 3 der größte Gefahrenradius von 118 m berechnet, der somit als abdeckender Achtungsabstand zu betrachten ist. Alle im Umfeld ermittelten schutzwürdigen Gebiete, Einrichtungen und Verkehrswege liegen außerhalb dieses Achtungsabstands.

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs anzuwenden ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden. Die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgehen könnte. Somit ist eine besondere Gefährdung der geplanten Betriebserweiterung durch schwere Unfälle und Katastrophen nicht zu erwarten.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Auswertung der Daten zu den Luftschadstoffbelastungen einschl. Feinstaub (www.uvo.nrw.de) hat für die dem Plangebiet am nächsten liegende Messtelle Bonn-Auerberg keine über bestehenden Grenz-, Richt- und Orientierungswerte hinausgehende Konzentrationen ergeben. Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens durch Emissionen von Störfallbetrieben nicht wahrscheinlich.

Als Folge der betrieblichen Nutzung entstehen Abwässer und Abfälle, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Über die üblichen zu erwartenden Abfall- und Abwassermengen hinausgehend sind derzeit keine aus der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten.

Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abwasser- und abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Entwässerungssystem in die nächstgelegene Kläranlage.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

In den BP Se 11 werden keine textlichen Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Energienutzung aufgenommen.

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Planvorhaben oder bereits genehmigte Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht (hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung) sind zurzeit nicht bekannt.

11 Zusätzliche Angaben

- 11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Kartierung, Bezeichnung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte entsprechend der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Lanuv 2008).

- 11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Bornheim im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans Se 11 zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich umgesetzt werden bzw. wurden. Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Se 11 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Bornheim zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Se 11 rechtswirksam geworden ist. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bornheim als Untere Bodendenkmalpflegebehörde und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Bornheim wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

➤ 11.3 Referenzliste der Quellen

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2020): Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem der Stadt Bornheim.

Büro Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln (2020): Entwurf des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem mit Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Kommission Bodenschutz beim Bundesumweltamt (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020: Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05. 12. 2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortschaft Sechtem. Ziel der Planung ist die Realisierung einer Erweiterung der bereits am Standort ansässigen Firma Kersia Deutschland GmbH.

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Der Bebauungsplan Se 11 kann daher ohne Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim entwickelt werden. Für die Belange des Umweltschutzes sowie von Natur und Landschaft enthält der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan keine Darstellungen und textlichen Erläuterungen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan mit dem Ziel der gewerblichen Nutzung (Gewerbegebiet) ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan. Die geplante gewerbliche Bebauung ist derzeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Eintragungen in der Festsetzungskarte enthalten. Es befinden sich keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft im Plangebiet.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht aufgezeigt und bei der abschließenden Ermittlung der Umwelterheblichkeit für jedes Schutzgut separat dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung zum Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen, für Kulturgüter und sonstige Sachgüter, für Oberflächen- und Grundwasser, für das Landschaftsbild und die Erholung, die Tierwelt und für das Schutzgut Klima/Luft nicht erheblich sind. Für die Pflanzenwelt und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Fläche werden die Beeinträchtigungen als weniger erheblich gewertet. Das Planvorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel sowie auf Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern. Das Schutzgut Boden ist aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme und Überbauung/Versiegelung von schutzwürdigen Böden erheblich betroffen.

Der vorliegende Umweltbericht wird im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend dem vorliegenden Wissens- und Erkenntnisstand fortgeschrieben.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 24. Juli 2020

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Eingegangen

23. Jan. 2020

RMR

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

RMR
20 000074 -
nicht betroffen



Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Herr Probiez
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: maximilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

22.01.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter



Probierz, Maximilian

Von: leitungsauskunft@gtt.net
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 11:38
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Marie-Curie-Straße, Bornheim Trasse nicht betroffen: 138479

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

GTT GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax:+4930254311729
Email: leitungsauskunft@gtt.net
Web: <http://www.gtt.net>

GTT GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 28/01/2020

Lage der Baustelle: Marie-Curie-Straße, Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - Se 11

Unsere Bearbeitungsnummer: 138479

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsauskunft@gtt.net

W: www.gtt.net

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Herr Probiez
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: maximilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

22.01.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter

u
Es ist sicherzustellen, dass die Überschwemmungssituation am Birklenbach durch die Trennkauzalisation nicht verschärft wird. Ausserdem Fehlanzeige
Paulus 29.01.20
Geschäftsführer

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 11:02
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139227, Bebauungsplan Se 11 in der
Ortschaft Sechtem
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 30.01.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-68/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Nr. Se 11

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az.: 612601-Se 11

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

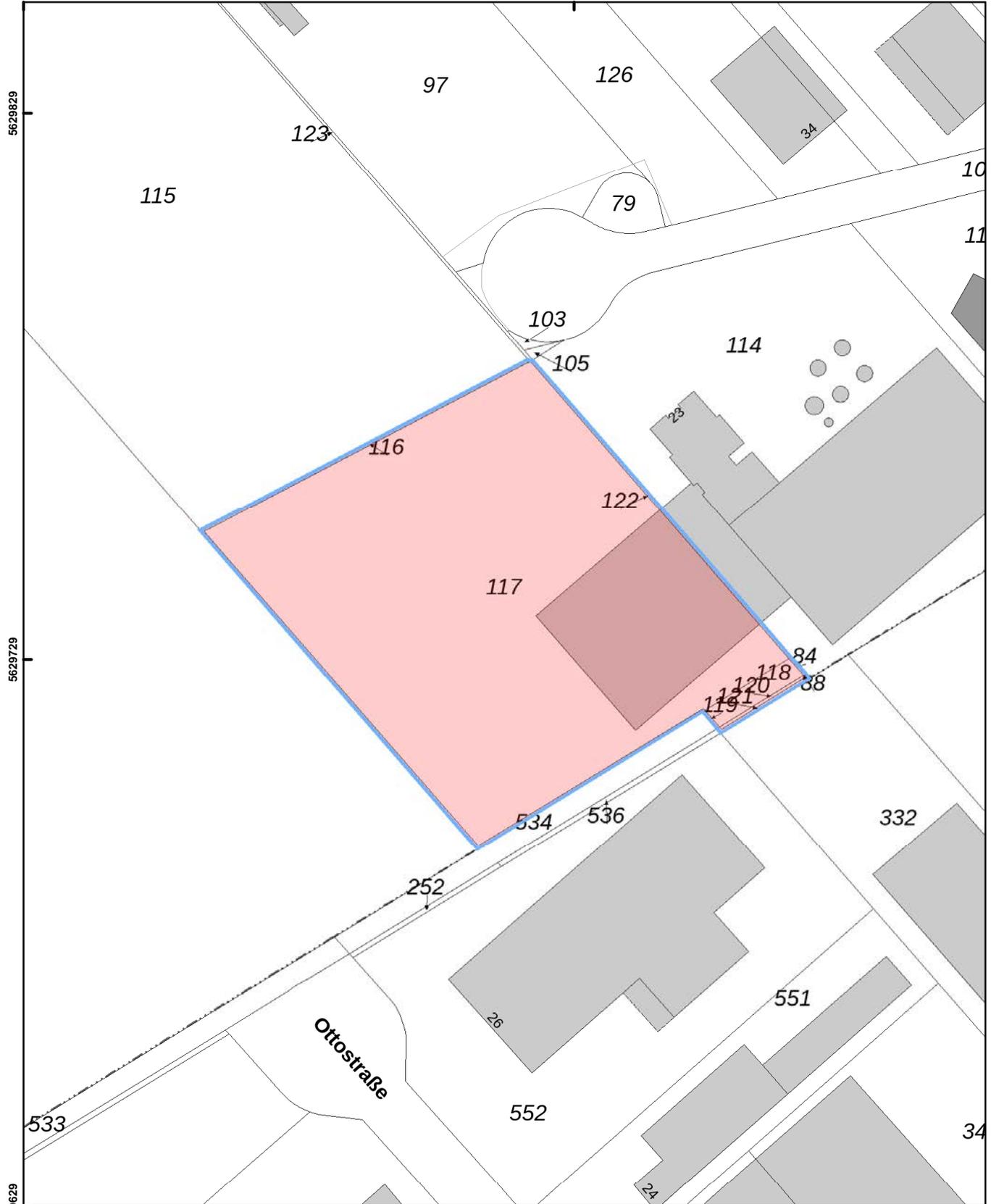
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-68/20

Maßstab : 1:1.000
Datum : 30.01.2020

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Probierz, Maximilian

Von: wbv-urfeld@t-online.de
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 09:22
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme 612601-SE 11

Hallo und guten Morgen,
die Erweiterung des Gewerbegebietes betrifft uns nicht !
Es liegt außerhalb unserer Wasserschutzzone...
Ihr Zeichen : 61 26 01 - SE 11 vom 22.01.2020
MfG
K.Evers
WBV
02236 2728

Probierz, Maximilian

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 08:20
An: Probierz, Maximilian; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probierz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.01.2020, Az.: 61 26 01 – Se 11, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223
Mobil 01609 015 56 27

hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott, Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
31. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

24/2

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus
Durchwahl: 142
Fax : 199
Mail : Marius.Klaus@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 01 - Se 11
vom: 22.01.2020
BPlan Bornheim Se 11 Sechtern 27_01_2020.docx
Köln 29.01.2020

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Se 11 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir begrüßen Ihre Planung, die vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen weitestgehend innerhalb des Plangebietes durchführen zu wollen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer- Bornheimer Bach zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

„Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a stylized flourish at the end.

U. Timmer

Von: noreply@open-grid-europe.com
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 10:38
An: Probiez, Maximilian
Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim, Unser Zeichen 20200103701, Ihr Zeichen 61 26 01 - Se 11

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim vom 22.01.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=281e8fbb-7155-4ad1-8bf4-eb93c9c1>

Dieser Link ist bis zum 27.03.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

* 20200103701_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen

www.pledoc.de

netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:

www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Kai Dargel

Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

??Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

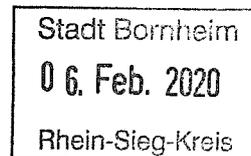
50 m

PLEDOC		Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Ein Unternehmen der Open Grid Europe		
Vorgang:	20200103701	
Erstellt:	29.01.2020	
Lage:	26, Ottostraße, 53332, Bornheim	



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim
Bereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Wolff

Datum
03. Februar 2020
Bereich
61 Stadtentwicklung und
Umwelt
Auskunft erteilt
Judith Hawig
Durchwahl
02236 701 - 338
Mobil

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Telefax
02236 701 6 - 338
Zimmer
314
Mein Zeichen
61 Ha
E-Mail
jhawig@wesseling.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Seitens der Stadt Wesseling werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

Bitte beteiligen Sie die Stadt Wesseling auch im weiteren Verfahren. Insbesondere die Frage, ob durch das Vorhaben angemessene Sicherheitsabstände ausgelöst werden, die sich bis auf das Wesselingener Stadtgebiet erstrecken (vgl. S. 11 des Erläuterungsberichts), ist hier von Interesse.

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Freundliche Grüße
Im Auftrag

U. Schneider

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10
BIC GENODE1BRH

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Februar 2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez,

danke für Ihre Mitteilung vom 22. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche „Marie-Curie-Straße“ stattfindet.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Probiez, Maximilian

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von F Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 15:18
An: Probiez, Maximilian
Betreff: Bebauungsplan Se 11

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 10.02.2020
- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Ihr Schreiben vom 22.01.2020
Sehr geehrter Herr Probiez,
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-Stadtplanung
Herr Proberz
Postfach 1140
53308 Bornheim

NR - Leitplanung
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

12. Februar 2020

**Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Ihr Zeichen: 61 26 01-Se 11**

Sehr geehrte Herr Proberz,

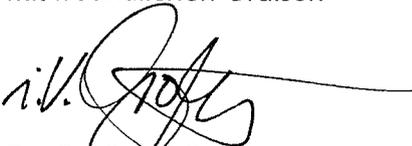
gegen diesen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Bauträger frühzeitig eine Versorgungsanfrage an nachfolgende Stelle zu richten hat, um die Stromversorgung der geplanten Nutzung zu klären.

RheinEnergie AG, 50606 Köln, Tel. 0221 178-2515, E-Mail netzanschluss@rheinenergie.com

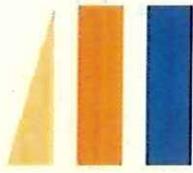
Bei Fragen zu der Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Großwendt


Lohwasser

112



Stadt Betrieb Bornheim

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601-Se 11 v. 22.01.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü

Datum

14.02.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Probiez,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Se 11 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die vorhandene Versorgungsleitung in der Marie-Curie-Straße (DN 150) möglich.

Bezüglich der örtlichen Löschwasserentnahmemenge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stehen momentan ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Ferner gelten diese Zusage nur bei störungsfreiem Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltages und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das B-Plangebiet Se 11 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Köln Bonn eG

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-Nr.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Marie-Curie-Straße erfolgen. Ob die vorhandene Grundstücksanschlussleitung genutzt werden kann ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt bereits für das vorhandene Objekt Marie-Curie-Straße 23 an.

Falls an der vorhandenen privaten Abwasserbehandlungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

In der Marie-Curie-Straße ist ein Trennsystem vorhanden welches im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes Se 10 gebaut wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers von Teilen der befestigten Flächen erfolgt in den Mühlenbach.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 ans vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

b. Zentrale öffentliche Versickerung oder dezentrale Versickerung

Ein zentrales öffentliches Regenwasserversickerungsbecken (RVB) ist nicht vorgesehen.

Allerdings kann nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. der Dachflächen) über eine private, dezentrale Versickerung entsorgt werden.

Falls an der vorhandenen privaten Versickerungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 dezentral versickert werden können, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Trennsystem erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der Fläche beträgt max. 35 %. Im Zuge des weiteren Verfahrens u. unter Berücksichtigung der hydraulischen Auslastung des vorhandenen Trennsystems ist der Anschluss ans Trennsystem zu prüfen.

Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung Sechtem sollen zusätzliche Flächen die an das vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, über ein Rückhaltesystem erst gedrosselt weitergeleitet werden. Diese Rückhaltung ist jedoch wiederum abhängig davon, welche Flächen zukünftig noch zusätzlich zu Se 11 an das bestehende Trennsystem angeschlossen werden sollen. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollte seitens der Stadtplanung die mögliche Flächenerweiterung dargestellt werden.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Zu 7.4 Ver- und Entsorgung:

Da es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt, ist anstelle der Überflutungsbetrachtung für T = 20 a eine Überflutungsbetrachtung für T = 30 a zu erstellen.

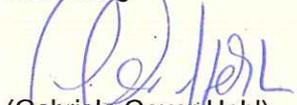
Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebieten berücksichtigt. Im bekannten Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

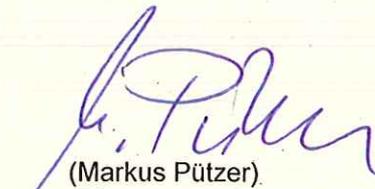
- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Notentwässerung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL/Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.02.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Max Probiez
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Sechtem Se 11 (Az.: 61 26 01 – Se 11)

Ihr Schreiben vom 22.01.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Bebauungsplan Sechtem Se 11:

Der LSV trägt zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs auf einem betriebseigenen Grundstück am Ortsrand von Sechtem (Se 11) um ca. 0,5 ha die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Die Betriebserweiterung liegt zurzeit noch im *Außenbereich*. Daher wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 beschlossen.

Im **Regionalplan** wird die Erweiterungsfläche als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung* und im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim als *gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim weist für die Erweiterung keine Festsetzungen aus. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

2. Umweltauswirkungen:

Die Ergebnisse der umfangreichen „*Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe I: Vorprüfung*“ der *Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht* (30.09.2019) sind für den LSV nachvollziehbar.

Das Plangebiet enthält keine im **Biotopkataster** der LANUV aufgelisteten Biotope und tangiert nicht die nächstgelegenen **Biotopverbundkorridore** VB-K-5107-006 und VB-K-5107-013 (Abb. 7). Das Biotopkataster ergibt „*keine Hinweise auf planungsrelevante Arten*“ (S. 13). *Häufige und weit verbreitete Vogelarten*“ wurden dagegen im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet registriert (S. 15). Der Gutachter Dipl.-Ing Günter Kursawe schließt planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten „*als Nahrungsgäste oder Durchzügler ... nicht vollständig aus*“. Der LSV teilt die Ansicht des Experten, dass dies aber für die Planung aufgrund der kleinen Fläche in Gewerbegebietsrandlage sowie der Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Landschaftsschutzgebiet keine grundlegende Bedeutung für den Erhalt geschützter Arten hat (S. 17).

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Rasenfläche des Erweiterungsgebietes „*am Rand mit 15 lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz*“ umrahmt wird (S. 3). Die „*Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren*“ bei der Ortsbegehung verlief bei den Gehölzen und der vorhandenen Halle ergebnislos (S. 14).

Der LSV sieht deshalb keinen weiteren **Untersuchungsbedarf** hinsichtlich der Artenschutzprüfung, sollten sich nicht neue Erkenntnisse ergeben.

Unverzichtbar ist allerdings die ausstehende, von der Bornheimer Stadtverwaltung aber angekündigte *Umweltprüfung* und der *Umweltbericht* (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 6 u. 9) zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Der LSV macht seine abschließende Haltung zu dem Vorhaben im weiteren Verfahren von einem **Vollausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft abhängig.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der LSV begrüßt, dass die Bäume und Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen „*erhalten werden sollen*“ (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 5) und regt deren Verdichtung an, um den Gewerbegebietsbereich zur freien Landschaft hin einzugrünen. Die „*vorgesehene Dachbegrünung*“ sollte verbindlich festgeschrieben werden.

Der angekündigte *Freiflächengestaltungsplan* kann erst nach Vorlage bewertet werden (S. 10).

4. Grundwasserschutz:

Auch wenn das Plangebiet in keiner *Wasserschutzzone* liegt, ist dem Grundwasserschutz ein hoher Stellenwert beizumessen, zumal der Betrieb u.a. giftige und ätzende Chemikalien verarbeitet und lagert. Wir regen deshalb an, nicht erst im „*Rahmen der Bauausführung*“ den Grundwasserschutz sicher zu stellen (S. 10), sondern dies bereits im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Probierz, Maximilian

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Februar 2020 14:06
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme S00831502, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Maximilian Probierz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00831502

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 24.02.2020

Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

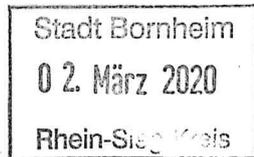
Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Gr 3/3

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

22.01.2020 61 226 01 – Se 11

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

25.02.2020

**Bebauungsplan Nr. Se 11
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigegefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Im Verlauf der planungsrechtlichen Verfahren ist zu beachten, dass das Planvorhaben einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, der gemäß BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich die zuständigen Behörden u. a. im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu äußern. Die Kreisverwaltung hat auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste B „Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Gewerblicher Gewässerschutz

Sofern ein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden sein sollte, ist das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der Hof-, Fahr- und PKW-Stellflächen in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Bornheim in den Kanal einzuleiten.

Bei gewünschter Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen und Einleitung in das Grundwasser ist beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag zu stellen.

Die schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und Bemessung der Versickerungsanlage ist über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Anpassung an den Klimawandel

Thermische Situation (Hitzeperioden)

Hinweise

- Es muss mit einer geringfügigen Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die Versiegelung von Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion gerechnet werden.
- In der Erläuterung der „Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ (Stand 04.11.2019) sind dazu unter 7.3. bereits geeignete Maßnahmen genannt, welche die Hitzebelastung abmildern können. Die Erhaltung und Ergänzung der vorhandenen Gehölz-Pflanzungen sowie eine Dachbegrünung der neu zu errichtenden Hallen werden unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich begrüßt. Dies bietet zudem Vorteile hinsichtlich der Gebäudeklimatisierung sowie des Wasserhaushalts.

Erneuerbare Energien

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die konzeptionelle Abwägung mit einzubeziehen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006–1.021 kWh/m²/Jahr.

Es wird daher angeregt im Bebauungsplan Möglichkeiten zu schaffen solare Energie auf der neu zu errichtenden Halle zu nutzen. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen - Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Dachbegrünungen - Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden - Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB)	
B	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächenanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotope (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotope das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.
4	Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotope (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)
6	Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010. Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden.
4	Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).

FAX vorab

NABU Kreisgruppe Bonn · Waldstraße 31 · 53913 Swisttal



An die
Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Proberz 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2

G 5/3

53332 Bornheim

Horst Feige
Rheindorfer Str.72
53332 Bornheim

26.02.2020

Bebauungsplan Se 11 /OT Sechtem Ihr Zeichen : 61 26 01 -11

Sehr geehrter Herr Proberz,
sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir wie folgt zum o.g. B.Plan Se 11 Stellung.

Umweltauswirkungen

Hier sind insbesondere die Neuversiegelung, Verschlechterung des Kleinklimas und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu nennen. Da es sich um eine rel. kleine Fläche handelt Wir verweisen auf die noch fehlende Umweltprüfung und den fehlenden Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Den Vollaussgleich setzen wir dabei voraus.

Um die Auswirkungen auf den **Boden** auszugleichen bzw. zu minimieren sollte eine vorhandene Versiegelung zurückgebaut oder zumindest eine in verbindlicher Planung vorgesehene Bebauung reduziert werden.

Zur Reduzierung des Klimaeingriffes und der Landschaftsgestaltung sollte eine **verbindliche Grünbedachung und Fassadenbegrünung** festgesetzt werden. Auch ist die beabsichtigte Erhaltung der **Randbegrünung** entsprechend zu ergänzen. (weitere Bäume und eine dichte Hecke)

Der Freiflächengestaltungsplan wäre noch vorzulegen.

NABU Kreisgruppe Bonn
Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Tel. 02254 846537
Fax 02254 847767
info@NABU-Bonn.de
www.NABU-Bonn.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 15 586
IBAN DE14 3705 0198 0000 0155 86
BIC COLSDE33XXX

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

Im Rahmen des **Gewässerschutzes** ist eine verbindliche Regelung für dieses Schutzgut festzusetzen. Da hier auch gefährliche Güter gelagert und verarbeitet werden sollen, muß auf eine ausreichende Löschwasserversorgung bzw. das Vorhandensein entsprechender weiterer Löschmittel geachtet werden. (*Wie die Praxis zeigt: Wenn es brennt ist es meist zu spät.*) Auch Rückstauvolumen für belastetes Löschwasser sollte vorhanden sein. Dies insbesondere, damit eine gefahrlose Versickerung des Oberflächenwassers gewährleistet werden kann.

Bei dem Verlust von Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** ist nicht nur ein Schutz während der Bauphase sondern auch dauerhaft zu schaffen. Die Besichtigung im September hatte zwar schon einige Arten ergeben. Diese wären bestimmt durch Kartierungen in der Brutzeit erweiterbar gewesen. Auch sogenannte **Allerwelts-Vogelarten** sind, wie auch dargelegt, gesetzlich geschützt. Auch hier ist bereits ein Rückgang zu verzeichnen. *Allgemeiner Hinweis, auch wenn es sich nur um einen kleinen Bereich handelt. Der Hinweis auf Ausweichmöglichkeiten im benachbarten LSG kann so nicht gefolgt werden; da diese Bereiche bereits entsprechend belegt sein könnten. Übrigens trägt diese Auffassung dazu bei, dass sich auch der Bestand an Allerweltsarten reduziert hat.*

In den geplanten und vorhandenen Baukörpern ist es für Vögel und Fledermäuse unmöglich bzw. nur schwer möglich, einen geeigneten Brutraum zu finden. Dies wird auch in der Artenschutzvorprüfung berichtet. Hier sollten verbindliche Festsetzungen für die Anbringung von **Fledermauskästen** (Innen bzw. auch Außenanbringung) und weiteren **Vogelnistkästen** getroffen werden. Dies insbesondere für Haus- Feldsperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke. Dies ist natürlich nur eine Auswahl.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige /NABU-Bonn/NRW



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: maximilian.probierz@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 in Sechtem Roisdorf

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az. 61 2601-Se 11

Anlage: Kriterien für wichtige Verkehrswege

Sehr geehrter Herr Probierz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

- a) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung der Firma Kersia Deutschland GmbH, Marie-Curie-Str. 23 in 53332 Bornheim geschaffen werden.

Datum: 27. Februar 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständige Genehmigungs-und Überwachungsbehörde für die v. g. Firma, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind.

Für den Betriebsbereich der Firma Kersia Deutschland GmbH liegt bisher kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand vor. Auf die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Berechnungsgrundlage des KAS-18 Leitfadens und unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen weise ich in diesem Zusammenhang hin.



Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Sicherheitsabstände kann dann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden, in dem für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse ermittelt wurden. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein störfallrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein solcher Konflikt entsteht.

Aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe wird von hier derzeit von einem Achtungsabstand von 500 m ausgegangen. Informationen, ob sich durch die geplante Erweiterung der Firma Kersia auch Änderungen des zu berücksichtigenden Achtungsabstandes ergeben, liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet liegt nach Ihren Angaben ca. 385 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Die Entfernung zur Bahnstrecke Köln - Bonn beträgt ca. 160 m. Eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich schutzbedürftiger Gebiete und Nutzungen im Umfeld ist von hier nicht erfolgt.



Eine abschließende Definition zu "wichtigen Verkehrswegen" liegt bisher nicht vor. Im Anhang zu dieser Stellungnahme finden Sie dazu einen Vorschlag der zuständigen EU-Kommission zur damaligen Seveso-II-Richtlinie.

Ausgehend davon, dass es sich bei der v. g. Wohnbebauung um ein schutzbedürftiges Gebiet handelt bzw. dass die v. g. Bahnstrecke einen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellt, kann aufgrund der vorhandenen Abstandsituation zum Plangebiet ein störfallrechtlicher Konflikt nicht allgemein ausgeschlossen werden, so dass Bedenken gegen die Planung bestehen.

b) Lärm

Unter Berücksichtigung der Lage, der durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist nach hiesiger Auffassung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des angegebenen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
B - 18	<p><u>Wichtige Verkehrswege</u></p> <p>Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?</p>	<p>geht.</p>
		<p>Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden, - Schiene mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden. <p>Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - Schienenwege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen). <p>Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.</p>

Probierz, Maximilian

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2020 09:02
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Bebauungsplan Se 11; Beteiligung gem. § 4 I BauGB (Az. 16.1/20-002)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Ihr Zeichen 61 26 01 – Se 11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probierz,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränkterungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

Kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Veranstaltungshinweise (dürfen auch mehrzeilig sein – bitte möglichst mit Internet-Link)



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Herr Maximilian Probiez
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8577

Seite 1/1

Datum
28.02.2020

Az.: 61 26 01 – Se 11
Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Bebauungsplan Se11 in der Ortschaft Sechtem

Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Innerhalb des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan sind seitens der Öffentlichkeit **keine Stellungnahmen** eingegangen.

Innerhalb der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt **21 Stellungnahmen** eingegangen.

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern oder seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

2.1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 501740, 50977 Köln, Schreiben vom 22.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme.

Beschluss:
Kenntnisnahme.

2.2 Wasserverband Dickopsbach, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Schreiben vom 22.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Entwässerung des Schmutz- und Niederschlagswassers nachgewiesen. Falls erforderlich wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen, um die Überschwemmungssituation am Mühlenbach nicht zu verschärfen.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Interroute Germany GmbH/ GTT GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, Schreiben vom 28.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 29.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren Froelich-Sporbeck. Die in der Stellungnahme empfohlene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“, die zur Beurteilung der Eingriffe herangezogen wird, entspricht der Methode des LANUV. Für mögliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden auch Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach sowie produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau geprüft.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Brühler Straße 95, 50389 Wesseling, Schreiben vom 29.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Lage des Plangebietes außerhalb von Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.6 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.7 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst/ Luftbildauswertung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel wird vor Beginn der Baumaßnahmen veranlasst. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 03.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen und zu Baumstandorten/Pflanzungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.9 Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Schreiben vom 03.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stadt Wesseling wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ein weiteres Mal beteiligt und um Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf gebeten.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.10 RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 05.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.11 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben vom 06.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.12 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Führungsstelle Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, Schreiben vom 10.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.13 Rheinische NETZGesellschaft, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 12.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.14 Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 14.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Für das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist eine zusätzliche Versickerungsanlage im Plangebiet vorgesehen. Hierfür enthält der Bebauungsplan den Hinweis, dass schwach belastetes Niederschlagswasser, das auf den privaten Grundstücken anfällt, auch dort versickert werden muss.

Das anfallende gewerbliche Abwasser wird vorbehandelt und anschließend in den vorhandenen Kanal eingeleitet. Ob eine Drosselung über ein Rückhaltesystem im Plangebiet erforderlich ist, wird ebenfalls im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft, zusammen mit dem erforderlichen Überflutungsnachweis. Die geplante Dachbegrünung trägt darüber hinaus zu einem verzögerten Niederschlagswasserabfluss bei.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.15 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim, Schreiben vom 22.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Planung vorbereitet wird, soll zu 100% ausgeglichen werden. Die geplante Dachbegrünung soll im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Grundwasserschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.16 Vodafone GmbH, D2-Park 5, 40878 Ratingen, Schreiben vom 24.02.2020, Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.17 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Schreiben vom 25.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Belang des Bodenschutzes wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und in der planerischen Abwägung angemessen verbalargumentativ berücksichtigt. Auf eine quantitative Bilanzierung der Bodeneingriffe wird aber verzichtet, da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits teilweise gewerblich genutztes Grundstück handelt.

Die Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes beachtet.

Die Hinweise zum gewerblichen Gewässerschutz und zur schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers werden beachtet.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Die Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet, insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, wird zur Kenntnis genommen. Eine solarenergetische Nutzung auf der neu zu errichtenden Halle ist nicht geplant, der Bebauungsplan steht dem aber auch nicht entgegen. Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen mit einer Begrünung auf dem Dach vereinbar. Die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes ist ebenfalls nicht vorgesehen, da es sich bei dem Betrieb um keinen besonders energieintensiven handelt, der die Errichtung eines BHKW rechtfertigen würde. Die Versorgung mit Strom und Erdgas erfolgt derzeit und zukünftig aus dem vorhandenen Strom- und Gasnetz.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.18 NABU, Kreisgruppe Bonn, Waldstraße 31, 53913 Swisttal, Schreiben vom 26.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird bis zur Offenlage erarbeitet. Ein Vollaussgleich wird dabei angestrebt. Wie der Eingriff in den Boden ausgeglichen werden kann, wird in diesem Zusammenhang geprüft. Die Begrünung der Flachdächer und die Erhaltung und Verdichtung der Randbegrünung sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Offenlageunterlagen, während der öffentlichen Auslegung kann erneut Stellung genommen werden.

Der Gewässer- und Grundwasserschutz wird im Genehmigungsverfahren ggf. durch entsprechende Auflagen sichergestellt. Für den bestehenden Betrieb erfolgte eine Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem erfolgt regelmäßig eine Überwachung intern und durch Sachverständige. Neuanlagen durchlaufen entsprechende Genehmigungsverfahren gemäß WHG/AwSV.

Für den bestehenden Betrieb liegt ein Löschwasserrückhaltekonzept vor; für den Erweiterungsbau erfolgt die Konzepterstellung und Umsetzung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Bundeimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist gesichert. Laut Stellungnahme des Stadtbetriebes Bornheim stehen ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 h in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung.

Die Artenschutzprüfung (ASP I) ergab keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.19 Bezirksregierung Köln, Obere Immissionsschutzbehörde, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Schreiben vom 27.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

In der Stellungnahme wird aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe von einem Achtungsabstand des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten oder Nutzungen von 500 m ausgegangen (entspricht Abstandsklasse II des Leitfadens KAS-18 ohne Detailkenntnisse). Aufgrund des Abstands des Betriebsbereichs zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 385 m) und der Bahnstrecke Köln-Bonn (160 m) ergibt sich daraus ein störfallrechtlicher Konflikt.

Auslösender Stoff ist hier Salpetersäure, die in einem 30 m³-Außenlagertank mit Auffangwanne vorgehalten wird. Die Salpetersäure ist aufgrund der chemikalienrechtlichen Einstufung in die Kategorie „akute Toxizität, Kategorie 3, inhalativ“ in die Gefahrenkategorie H2 gemäß Anhang I der StörfallV eingestuft.

In einem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) wurden die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. Dazu wurden neben der o.g. Salpetersäure weitere Stoffe untersucht. Dabei wurden die zu erwartenden Konzentrationen an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegene Wohnbebauung) für die Fälle Brand, Explosion und Leckage in sechs verschiedenen Störfallszenarien berechnet. Im Ergebnis wurde in Szenario 3 der größte Gefahrenradius von 118 m berechnet, der somit als abdeckender Achtungsabstand zu betrachten ist. Alle im Umfeld ermittelten schutzwürdigen Gebiete, Einrichtungen und Verkehrswege liegen außerhalb dieses Achtungsabstands.

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs anzuwenden ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden.

Eine grundsätzliche Betrachtung des Themas Störfallschutz ist somit auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands im Einzelfall im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.20 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz, Praktische Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 27.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.21 Vodafone NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Schreiben vom 28.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Bebauungsplan Se 11, Erweiterung Fa. Kersia GmbH, Stadt Bornheim

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Kersia GmbH
Marie-Curie-Straße 23
53332 Bornheim

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 05. Mai 2020

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	3
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	6
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	13
4	Begutachtung des Plangebietes	14
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	16
6.1	Planungsrelevante Arten.....	16
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	22
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	23
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung	23

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5107 (TK 25 Brühl), Quadrant 4.....	12
Tab. 2:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.....	16
Tab. 3:	Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten.....	17

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Planvorhabens.....	1
Abb. 2:	Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung Westen.....	3
Abb. 3:	Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung Nordwest.....	4
Abb. 4:	Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung von Süd nach Nord	4
Abb. 5:	Grundstücksgrenze Süden	5
Abb. 6:	Vorhandenes Betriebsgebäude und Erweiterungsfläche	5
Abb. 7:	Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen	14
Abb. 8:	Darstellung der geplanten Hallenerweiterung	15

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll - Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Kersia GmbH plant die Erweiterung ihrer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Sechtem der Stadt Bornheim.

Das Grundstück „Marie-Curie-Straße 23“ liegt im Nordwestteil von Sechtem und umfasst eine Fläche von ca. 4.885 m².



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planvorhabens

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015)¹ potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).

Die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten (Artenspektrum, Wirkfaktoren).²

¹ Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

² Für die Durchführung der Artenschutzprüfung findet der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Berücksichtigung.

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Betriebsgelände ist über eine gepflasterte Einfahrt zu erreichen. Das Grundstück wird östlich und südlich von anderen Industriegebäuden begrenzt. Im Norden und Westen stößt das Grundstück direkt an Ackerland an. Das Firmengelände ist von einem massiven Metallzaun von ca. 2 Meter Höhe eingefasst. Dieser Zaun wird teilweise von Sträuchern und Brombeeren überwuchert.

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Industriehallen. Der geplante Erweiterungsbereich wird als Scherrasenfläche gepflegt. Das Grundstück ist am Rand mit 11 lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz bestanden.



Abb. 2: Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung Westen



Abb. 3: Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung Nordwest



Abb. 4: Geplante Erweiterungsfläche, Blickrichtung von Süd nach Nord



Abb. 5: Grundstücksgrenze Süden



Abb. 6: Vorhandenes Betriebsgebäude und Erweiterungsfläche

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 30. 09. 2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2019).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5107 (TK 25 Brühl), Quadrant 4,

43 planungsrelevante Arten:

- 1 Fledermausart (Säugetier)
- 40 Vogelarten
- 1 Amphibienart
- 1 Libellenart

Erläuterungen:

KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
Säugetiere							
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				
Anas crecca	Krickente	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab	G				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
		2000 vorhanden					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		FoRu
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	FoRu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze, Bäume, Hecken	Acker	Gärten	Gebäude
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Ru, Na		
Amphibien							
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Ru)	(FoRu)	
Libellen							
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5107 (TK 25 Brühl), Quadrant 4

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5107/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiete

- LSG-2.2 Landschaftsplan Bornheim

Biotopkataster

- BK-5207-037 „Siebenbach und Graben bei Sechtem“

Bei den Abfragen „LSG“ und „Biotopkataster“ ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

Biotopverbundfläche

- VB-K-5107-006 „Kulturlandschaftsreste bei Wesseling“
 - Bemerkenswerte Arten: Dorngrasmücke
- VB-K-5107-013 „Siebenbach, Breitbach und Mühlbach zwischen Merten und Sechtem“
 - Bemerkenswerte Arten: Schwarzkehlchen, Schafstelze, Eisvogel, Hohltaube, Springfrosch,
 - Feuersalamander, Fadenmolch, Weinbergschnecke, Spitzschlammschnecke

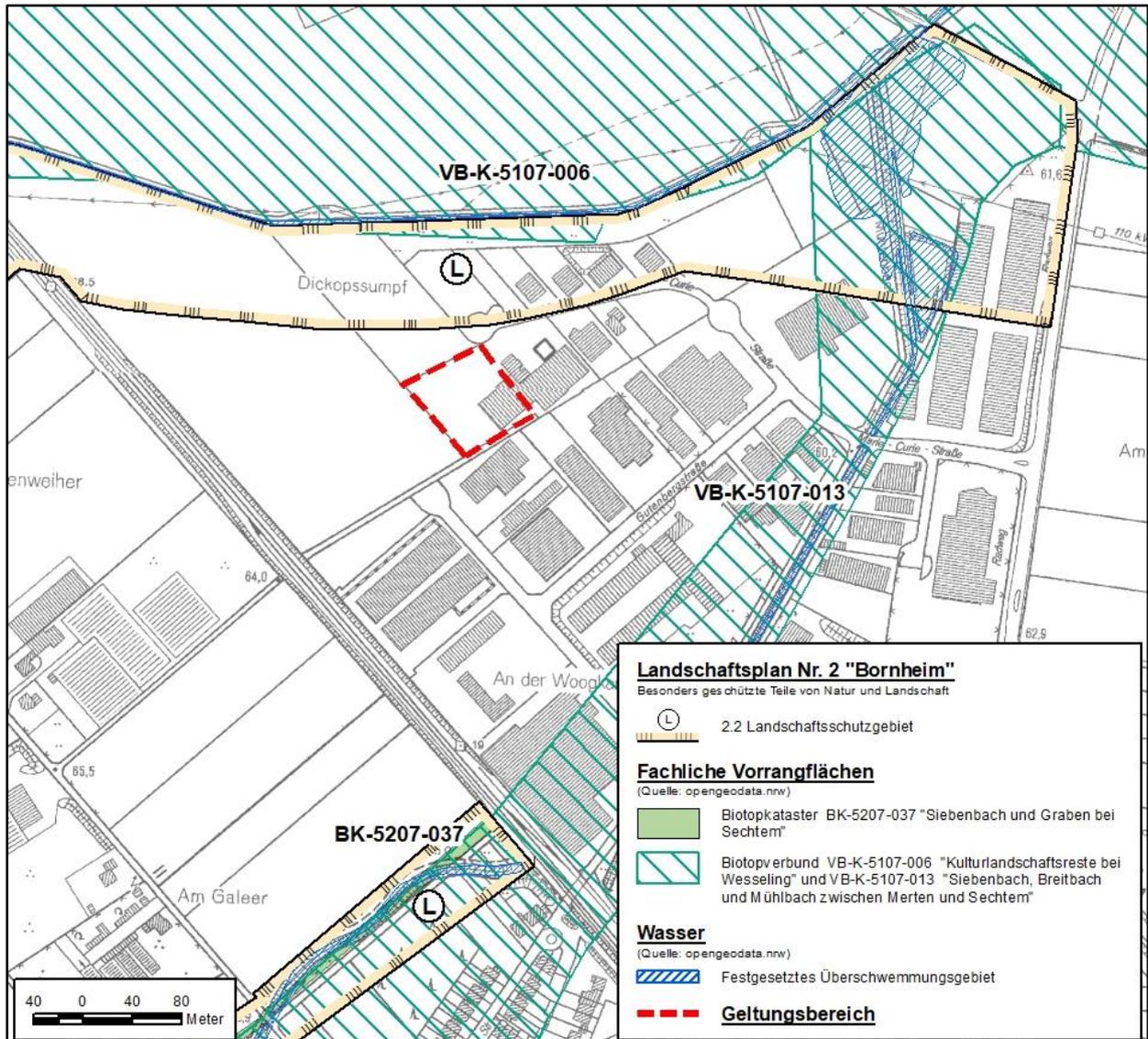


Abb. 7: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen

4 Begutachtung des Plangebietes

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 25. September (belaubter Zustand) und erneut am 30. April 2020. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Entsprechende Strukturen wurden nicht festgestellt.

Die vorhandene Halle wurde hinsichtlich des Potenzials als Quartier für Fledermäuse und auf Hinweise auf an Gebäuden brütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurde insbesondere auch auf indirekte Hinweise wie Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle oder Federn geachtet. Es konnten keine Spaltenquartiere von Fledermäusen oder Nester nachgewiesen werden.

Gewässer sind im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden.

Während des Ortstermins am Mittag des 25. Septembers 2019 (sonnig, leicht bewölkt) konnten verschiedene häufige und weit verbreitete Vogelarten im Plangebiet und der näheren Umgebung festgestellt werden. Am 30. April 2020 (sonnig) wurden ebenfalls keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei Baumaßnahmen sind während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Gehölzfällung, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Wirkungen sind vorübergehend, und auf die Bauphase beschränkt. Mögliche Beeinträchtigungen durch eine deutliche Zunahme der Verlärmung während der Bauphase, und damit eine Störung planungsrelevanter Arten, sind aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbegebiet nicht zu erwarten.



Abb. 8: Darstellung der geplanten Hallenerweiterung

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
<ul style="list-style-type: none"> • Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die zusätzliche Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten • Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • visuelle / akustische Reize 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum und den zugeordneten Lebensraumtypen geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Gehölze im Plangebiet und die vorhandenen Hallen weisen keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf. Quartiere können ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr ist eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies ist hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen.

Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Amphibien

Geeignete Lebensräume sind für die Wechselkröte im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden.

Libellen

Geeignete Lebensräume sind für die Asiatische Keiljungfer im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden.

Tab. 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Vögel			
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.	Keine Horste im Wirkraum vorhanden, Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Wirkraum vorhanden, Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Teichrohrsänger	Geeignete Lebensräume findet der Teichrohrsänger an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Im Plangebiet keine Bedeutung, potenzielles Vorkommen im Bereich der Äcker	nein
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Löffelente	Die Löffelente brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Krickente	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Baumpieper	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Tafelente	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Schellente	In Nordrhein-Westfalen kommt die Schellente als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, jedoch nur ausnahmsweise als Brutvogel vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Stautufen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Wirkraum vorhanden, Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelt die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Ansonsten noch Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Wachtel	Die Wachtel besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Keine Vorkommen gesichtet, potenzieller Nahrungsgast im Luftraum	nein
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen.	Keine Höhlen im Plangebiet vorhanden	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine Höhlen im Plangebiet vorhanden	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Wanderfalke	Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Baumfalke	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Keine Vorkommen gesichtet, potenzieller Nahrungsgast im Luftraum	nein
Sturmmöwe	Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Zwergsäger	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Gänsesäger	Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Rebhuhn	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	Keine Vorkommen gesichtet, als potenzieller Nahrungsgast unwahrscheinlich	nein
Wespenbussard	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.	Keine Horste im Wirkraum vorhanden, Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Wasserralle	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Uferschwalbe	Die Uferschwalbe brütet vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Zwergtaucher	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiler, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Waldwasserläufer	Der Waldwasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Art kann an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich	nein
Kiebitz	Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.	Potenzieller Nahrungsgast	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Amphibien			
Wechselkröte	Die Wechselkröte tritt als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf. Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	Die Asiatische Keiljungfer kommt an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafengebieten sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf.	Keine geeigneten Habitatstrukturen	nein

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei einer Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da mögliche Beeinträchtigungen nur kleinflächig sind und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 7).

FAZIT:

Es sind bei Umsetzung der Planung keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Nümbrecht, den 05. Mai 2020

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2019a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2019b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5107 – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 05.05.2020 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5107>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

**Ermittlung des angemessenen Abstands
i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie
für den Betriebsbereich der
Kersia Deutschland GmbH, Bornheim**

Gutachten gem. § 29a BImSchG

Auftraggeber

Kersia Deutschland GmbH
Marie-Curie-Straße 23
53332 Bornheim
Ansprechpartner: Herr Sébastien Leromain

Ersteller:

YNCORIS GmbH & Co. KG
ISGM / Anlagensicherheit
Industriestraße 300
50354 Hürth

Martin Klein, Diplom-Ingenieur

Dr. Dietmar Lange, bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG

Datum des Gutachtens: 09.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des einschlägigen Regelwerks	5
3	Beschreibung des Betriebsbereichs der Kersia Deutschland GmbH	7
3.1	Lage	7
3.2	Genehmigungslage	8
3.3	Anlagenverzeichnis	9
3.4	Kurzbeschreibung der Anlagen und Verfahren	10
3.4.1	Produktionsbereich zur Herstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln	10
3.4.2	Neutralisation von Abwässern	10
3.4.3	Tanklager	11
3.4.4	Lagercontainer LGK 5.2	12
3.4.5	Lagerbereich in Halle 1	12
3.4.6	Lagerbereich in Halle 2	13
3.5	Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfallverordnung	13
3.5.1	Stoffe und Stoffmengen	13
3.5.2	Einstufung des Betriebsbereiches	14
4	Umfeld des Betriebsbereiches	15
4.1	Beschreibung des Standortes	15
4.1.1	Geographische Lage	15
4.1.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	15
4.1.3	Umgebung des Standortes: schutzbedürftige Gebiete und Verkehrswege	15
4.1.4	Hydrogeologie	17
4.1.5	Wind	17
5	Ermittlung der angemessenen Abstände	18
5.1	Vorbemerkung zu den betrachteten Szenarien	18
5.2	Berechnung und Bewertung der Auswirkungsbetrachtung	18
5.2.1	Berechnung	18
5.2.2	Bewertung	18
5.3	Beschreibung der abdeckenden Dennoch-Störfallszenarien	20
5.4	Störfallszenarien	21
5.4.1	Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“	21
5.4.2	Szenario 2 „Tankleckage Salpetersäure“	26
5.4.3	Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“	26
5.4.4	Szenario 4 „Leckage an einem IBC innerhalb des Gefahrstofflagers“	31
5.4.5	Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“	33
5.4.6	Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei > 40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“	37
6	Bewertung	42
6.1	Bewertung Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“	42
6.2	Bewertung Szenario 2 „Tankleckage Salpetersäure“	42
6.3	Bewertung Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“	42
6.4	Bewertung Szenario 4 „Leckage an einem IBC innerhalb des Gefahrstofflagers“	42
6.5	Bewertung Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“	42
6.6	Bewertung Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei >40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“	43
7	Zusammenfassung	44
8	Erweiterungsvorhaben	46
8.1	Geplante bauliche Erweiterung	46
8.2	Geplante Lagerung anderer Stoffe	46

8.3	Bewertung der Erweiterung	47
9	Unterschriften	49
10	Unabhängigkeit des nach § 29b Abs.1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen	50
11	Verzeichnisse	51
11.1	Abbildungsverzeichnis	51
11.2	Tabellenverzeichnis	52
11.3	Quellenverzeichnis	54

1 Aufgabenstellung

Im Auftrag der Kersia Deutschland GmbH soll die YNCORIS GmbH & Co. KG die angemessenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten gemäß den Vorgaben nach KAS 18 [1] ermitteln. Das vorliegende Gutachten soll dazu den angemessenen Abstand mit Detailkenntnissen vom Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH zu benachbarten Schutzobjekten bestimmen.

Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten stellt nach § 3 Abs. 5 StörfallV keine Betreiberpflicht dar.

Die Kersia Deutschland GmbH plant eine Erweiterung ihrer Gebäude in einem Bereich, für den derzeit noch kein Bebauungsplan existiert.

Damit die zuständige Behörde Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen kann, insbesondere die Aufstellung eines Bebauungsplans, wird dieses Gutachten erstellt.

Die Kapitel 3 bis 7 beschreiben den aktuellen Genehmigungsstand für den Betriebsbereich der Firma Kersia Deutschland GmbH und den ermittelten angemessenen Abstand mit Detailkenntnissen.

In Kapitel 8 des vorliegenden Gutachtens ist die nach der Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 geplante Kapazitätserweiterung beschrieben. Weiterhin werden dort die möglichen Auswirkungen auf den ermittelten angemessenen Abstand dargestellt.

2 Darstellung des einschlägigen Regelwerks

Die „Seveso-III-Richtlinie“ 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser gefährlichen Stoffe vorhanden sind.

Der Artikel 13 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie fordert zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten Achtungs- bzw. angemessene Abstände. Diese Abstandsregel der Seveso-Richtlinie ist durch den § 50 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt. Der Begriff der schutzbedürftigen Gebiete i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG wird in dem KAS-18 Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) [1] und den „Fragen und Antworten zur Seveso-II-Richtlinie“ konkretisiert [2].

Danach werden unter schutzbedürftigen Gebieten

- I. Baugebiete i.S.d. BauNVO mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen,
 - II. Gebäude oder Anlagen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren und
 - III. wichtige Verkehrswege, wie Hauptverkehrswege und Eisenbahntrassen
- verstanden.

Die Einstufung der Verkehrswege als „wichtiger Verkehrsweg“ hängt von dessen Frequentierung ab [2].

Die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich der Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten sind auch bei gebundenen Entscheidungen, also der Zulassung von Einzelvorhaben, zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Einzelvorhaben im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 16 BImSchG in Hinblick auf die Berücksichtigung des Art. 13 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie und Anwendung des KAS-18 Leitfadens [1] wird in 2 Arbeitshilfen der KAS vom 26.02.2013 weiter konkretisiert [2] [3]. Während nach [4], einem Minderheits-Votum der KAS, in jedem Fall davon auszugehen ist, dass angemessene Abstände zu betrachten sind, wird in [3], dem Mehrheits-Votum der KAS, eine Vorgehensweise vorgestellt, die es Betreibern und Genehmigungsbehörden ermöglichen soll, zu entscheiden, ob eine explizite Berücksichtigung angemessener Abstände nach Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie in einem konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich oder aber entbehrlich ist.

Danach ist nach [3] eine Betrachtung angemessener Abstände entbehrlich, wenn sich der von der Anlage und dem Betriebsbereich ausgehende Gefährdungsbereich infolge des Antragsgegenstandes nicht vergrößert.

Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches kann ausgeschlossen werden, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass keines der nachfolgend in Anlehnung an [3] verkürzt beschriebenen Kriterien für den Antragsgegenstand zutreffend ist:

1. Handhabung neuer gefährlicher Stoffe
2. Signifikante Erhöhung der Stoff- und Massenströme
3. Änderung prägender Verfahrensparameter wie Druck oder Temperatur
4. Änderung der Bewertung der gehandhabten Stoffe
5. Verringerung der Abstände sicherheitsrelevanter Anlagenteile zu schutzbedürftigen Gebieten
6. Einführung eines anderen Verfahrens oder einer anderen Lagerart

Kann dieser Nachweis nicht eindeutig geführt werden, ist zunächst davon auszugehen, dass zur Erlangung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eine Ermittlung der angemessenen Abstände in jedem Fall erforderlich ist.

Als Arbeitshilfe für die Umsetzung des § 50 BImSchG hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) den Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ in der 2. überarbeiteten Fassung verabschiedet [1]

Da im Leitfaden KAS-18 überwiegend Prozessanlagen im Fokus standen, sind die Annahmen bei bestimmten Anlagentypen laut der Arbeitshilfe KAS-32 [2] nur eingeschränkt übertragbar. Für die Unterstützung bei der Anwendung des Leitfadens KAS-18 wurde daher die Arbeitshilfe KAS-32 erstellt.

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes soll daher entsprechend der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 sowie der Arbeitshilfe KAS-32 erfolgen.

3 Beschreibung des Betriebsbereichs der Kersia Deutschland GmbH

Im Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH werden flüssige Reinigungs- und Desinfektionsmittel überwiegend für die Lebensmittelbranche und die Landwirtschaft produziert, abgefüllt, gelagert und vertrieben.

Zum 10. Juli 2018 ist die Kersia Deutschland GmbH aus der Verschmelzung der Hypred GmbH (Werk Bornheim) und der Anti-Germ (Werk Memmingen) gegründet worden.

3.1 Lage

Das Werksgelände der Kersia GmbH liegt in 53332 Bornheim im nördlichen Gewerbegebiet des Ortsteils Sechtem in der Marie-Curie-Straße 23.



Abbildung 3-1 Bornheim-Sechtem, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020

Das Werksgelände ist umzäunt und durch zwei Schiebetore von der nördlich angrenzenden Marie-Curie-Straße zugänglich. Auf dem Gelände befinden sich zwei Hallen, ein Bürogebäude und ein Tanklager.



Abbildung 3-2 Werksgelände Kersia Deutschland GmbH, aktueller Stand, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020

Produktionsbereich:

Die Produktions- und Abfüllanlage befindet sich in einem Teilbereich der Halle 1.

Lager:

Der Lagerbereich untergliedert sich in folgende Abschnitte:

- Tanklager im Außenbereich, nördlich von Halle 1 mit Ver- und Entladetasse für Tankfahrzeuge (TKW)
- Gebindelager: in Halle 1 und Halle 2
- Lager LGK 5.2: Gefahrstoffcontainer nördlich von Halle 1
- Verpackungen: in Halle 1

Sonstige sicherheitstechnisch wichtige Einrichtungen:

- Abwasserbehandlung: Neutralisationsanlage in Halle 1
- Abwassertank: im Bereich des Tanklagers

3.2 Genehmigungslage

Für den Betriebsbereich liegen Baugenehmigungen und Eignungsfeststellungen nach WHG vor. Die Erstgenehmigung stammt aus dem Jahr 2000.

Hinsichtlich BImSchG wurden bisher ausschließlich Anzeigen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG bzw. § 7 Abs. 1 StörfallV bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Eine gültige Genehmigung nach dem BImSchG liegt aus diesem Grund nicht vor.

Am 28.11.2016 erfolgte zunächst die Anzeige eines Betriebsbereichs mit Grundpflichten gemäß § 7 Abs. 1 StörfallV. Zu diesem Zeitpunkt war die Anlage noch nicht genehmigungspflichtig gemäß BImSchG. Grund für die Einstufung als Betriebsbereich war die Menge der gelagerten umweltgefährlichen Stoffe. Nur für diese Stoffe wurde der Quotient von 1 gemäß Anhang I Nr. 5 Satz 1 in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 9a und 9b StörfallV (seinerzeitige Fassung) überschritten.

Mit Schreiben vom 04.07.2017, ergänzt durch Schreiben vom 15.08.2017, wurde ein Teil der am Standort befindlichen Anlagen als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG bei der Bezirksregierung angezeigt. Grund war die chemikalienrechtliche Neueinstufung des am Standort gelagerten Stoffes „Salpetersäure“. Der Stoff war zunächst nur aufgrund seiner ätzenden Wirkung in den R-Satz R35 (verursacht schwere Verätzungen) eingestuft. Die Bewertung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen führte zusätzlich zu einer Einstufung in die Gefahrenklasse „akut toxisch, Kategorie 3, H331, giftig beim Einatmen“. Durch diese Bewertung wird die Salpetersäure den „sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen“ gemäß Anhang 2, Nr. 30, Spalte 3, 4. BImSchV zugeschlagen. Die Mengenschwelle von 10 t wird hierdurch überschritten, was in Verbindung mit Anhang I, Nr. 9.3.2, Spalte 4, 4. BImSchV zu einer Einstufung als genehmigungsbedürftig (untere Klasse) führt.

Aktuell BImSchG-genehmigungsbedürftig sind der Lagertank für Salpetersäure, der Lagerbereich in Halle 1 sowie der außen aufgestellte Lagercontainer für organische Peroxide.

3.3 Anlagenverzeichnis

Bei der Produktion der Reinigungs- und Desinfektionsmittel finden in der Regel keine chemischen Umsetzungsreaktionen statt, insbesondere auch nicht solche mit nennenswerter Energiefreisetzung (Exothermie). Die Mehrzahl der Prozesse besteht aus physikalischen Löse- oder Mischvorgängen.

In geringem Umfang werden in der Halle 1 auch chemischen Verfahren bei der Neutralisation der Abwässer eingesetzt, die aufgrund der Reaktionsverläufe sicherheitstechnisch aber unbedenklich sind.

3.4 Kurzbeschreibung der Anlagen und Verfahren

3.4.1 Produktionsbereich zur Herstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

In Halle 1 befindet sich der Produktionsbereich für die batchweise Produktion von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Es sind 6 Fertigungsbehälter vorhanden, in die die Rohstoffe gemäß Rezeptur eingefüllt und mittels eines Rührwerks gemischt werden.

Die Rohstoffe vom Tanklager werden über Pumpen und festverlegte Rohrleitungen in die jeweiligen Rührbehälter dosiert. Sonstige Rohstoffe werden manuell dem Mischprozess zugeführt.

Im Produktionsbereich ist weiterhin eine Anlage zum Demineralisieren von Trinkwasser installiert. Das demineralisierte Wasser wird in einem Tank des Tanklagers zwischengelagert.

3.4.2 Neutralisation von Abwässern

Die Neutralisationsanlage ist neben dem Produktionsbereich in Halle 1 installiert. Hier wird Abwasser (überwiegend Niederschlagsabwasser) aus den Tanktassen sowie aus der Ver- und Entladetasse automatisch in einen Auffangbehälter gepumpt.

Belastetes Abwasser aus dem Laborbereich wird direkt in den Auffangbehälter geleitet.

Das im Auffangbehälter gesammelte Abwasser wird automatisch chargenweise in den Neutralisationsbehälter gepumpt. Sobald der Neutralisationsbehälter gefüllt ist, wird unter Rühren über eine pH-Sonde geregelt neutralisiert. Als Neutralisationsmittel werden Natronlauge oder Schwefelsäure mittels Pumpe aus dem Tanklager zudosiert. Wenn der pH-Wert auf einen Wert zwischen 6,8 und 8,2 eingestellt ist, erfolgt das Ablassen des Abwassers in den städtischen Abwasserkanal.

Hierbei passiert das Abwasser eine zweite pH-Wert Kontrollmessung. Ist der pH-Wert außerhalb des zulässigen Bereiches, wird das Ablaufventil automatisch geschlossen und es erfolgt eine Alarmierung.

3.4.3 Tanklager

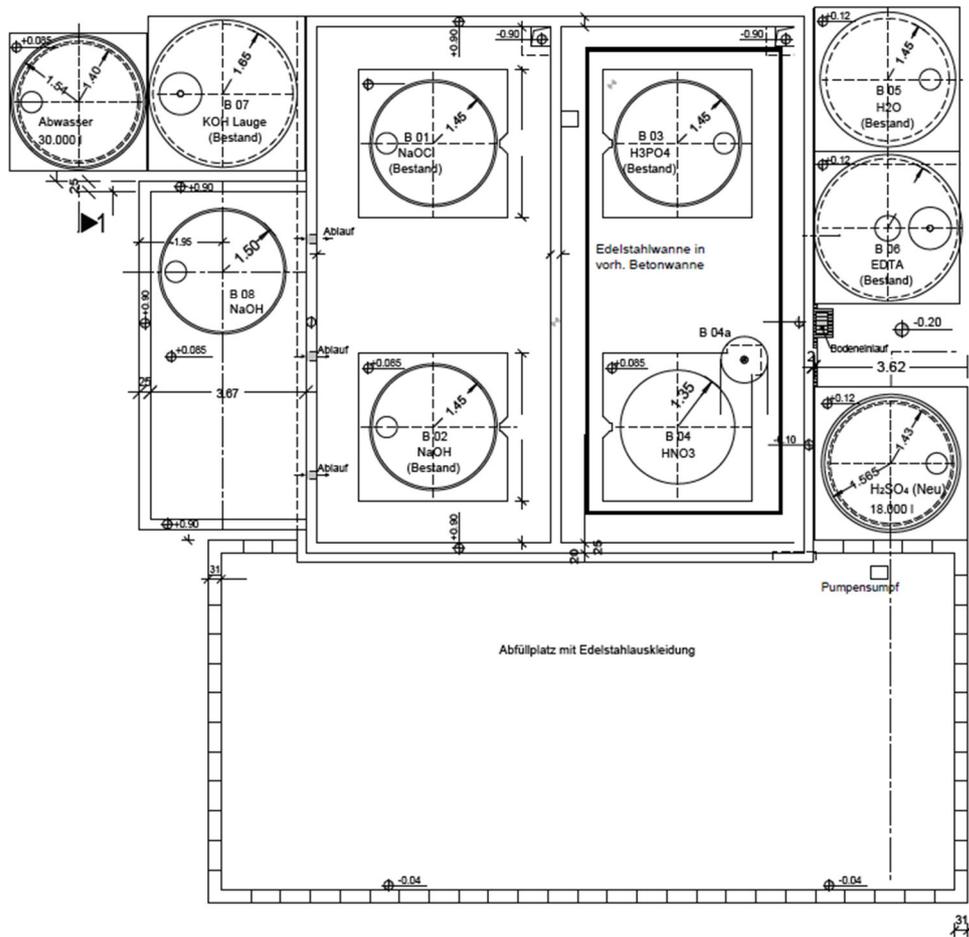


Abbildung 3-3 Übersicht Tanklager

Im Tanklager befinden sich folgende Bereiche:

- **Abfüllplatz:** Die Entladetasse wird zur Entladung von TKWs mit Rohstoffen mittels Pumpe in die jeweiligen Tanks sowie zur direkten Verladung von Fertigprodukten in TKWs oder Abwasser in TKWs genutzt. Die Abfüllfläche ist mit Edelstahl ausgekleidet und besitzt eine umlaufende Aufkantung mit 5 cm Höhe. Die Fläche wird automatisch über einen Pumpensumpf mit Tauchpumpe in die Edelstahlwanne des Salpeter- und Phosphorsäuretanks bei Anfall von Niederschlagswasser oder Leckagen während des Tankvorgangs entleert.
- **Tanklager Salpetersäure (B 04) und Phosphorsäure (B 03):** Beide Tanks stehen in einer gemeinsamen Edelstahlwanne. Die Edelstahlwanne befindet sich innerhalb einer Beton-Auffangtasse. Das Nennvolumen der Tanks beträgt jeweils 30 m³. Das Aufgangvolumen der Edelstahlwanne reicht aus, um den Inhalt eines Tanks aufzunehmen.
Bei Anfall von Niederschlagswasser oder einer Tankleckage erfolgt eine automatische Entleerung der Edelstahlwanne in die Neutralisationsanlage für Abwasser.

Bei Befüllung des Salpetersäuretanks erfolgt die Behälterentlüftung und Abluftwäsche über ein auch in der Edelstahltasse befindliches Adsorptionsgefäß (B 04a).

- Tank für Schwefelsäure: Der Tank ist als doppelwandiger Tank mit einem Nennvolumen von 18 m³ ausgeführt.
- Tanklager Laugen: Das Tanklager für Laugen besteht aus zwei Behältern für Natronlauge (B 02, B 08) und einem Behälter für Bleichlauge (B 01). Das Nennvolumen der Tanks beträgt jeweils 30 m³. Die Tanks stehen in zwei Beton-Auffangwannen, die über Wanddurchbrüche in den Auffangräumen miteinander verbunden sind. Bei Anfall von Niederschlagswasser oder einer Tankleckage erfolgt eine automatische Entleerung der Auffangwanne in die Neutralisationsanlage für Abwasser.
- Tank für EDTA (B 06): Der Tank ist als doppelwandiger Tank mit einem Nennvolumen von 30 m³ ausgeführt.
- Tank für Kalilauge (Kaliumhydroxid) (B 07): Der Tank ist als doppelwandiger Tank mit einem Nennvolumen von 30 m³ ausgeführt.
- Tank für Abwasser: Der Tank ist als doppelwandiger Tank mit einem Nennvolumen von 30 m³ ausgeführt.
- Tank für demineralisiertes Wasser (B 05): Der Tank ist als doppelwandiger Tank mit einem Nennvolumen von 30 m³ ausgeführt. Der Tank dient als Zwischenlager für demineralisiertes Wasser.

3.4.4 Lagercontainer LGK 5.2

Im Außenbereich neben dem Tanklager befindet sich ein Systemcontainer des Herstellers DENIOS zur Getrenntlagerung von flüssigen Rohstoffen und Produkten der Lagerklasse 5.2 (organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe, vgl. Nr. 7 der TRGS 510) und der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2 in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Die maximale Lagermenge beträgt 8.800 kg. Der Systemcontainer ist klimatisiert auf 20 °C. Die Ein- und Auslagerung von Gebinden erfolgt ausschließlich mittels Flurförderzeugen.

3.4.5 Lagerbereich in Halle 1

- Regallager: Im Lagerbereich der Halle 1 befindet sich ein Regallager, in dem nicht brennbare Säuren und Fertigprodukte in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden sowie Verpackungsmaterialien gelagert werden dürfen.
- Lagercontainer LGK 5.1B: Im Lagerbereich der Halle 1 ist ein Systemcontainer des Herstellers DENIOS zur Getrenntlagerung von flüssigen Rohstoffen und Produkten der Lagerklasse 5.1B (oxidierende Stoffe) in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden aufgestellt. Die maximale Lagermenge beträgt 4.400 kg.

3.4.6 Lagerbereich in Halle 2

- Regallager: Im Lagerbereich der Halle 2 befindet sich ein Regallager, in dem alkalische Fertigprodukte und alkalische Rohstoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden gelagert werden dürfen.
- Lagercontainer LGK 3: Im Lagerbereich der Halle 2 ist ein Systemcontainer des Herstellers DENIOS zur Getrenntlagerung von flüssigen Rohstoffen und Produkten der Lagerklasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden aufgestellt. Die maximale Lagermenge beträgt 8.000 kg.
- Versand- und Bereitstellungsfläche für Produkte und Rohstoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden.
- 2 Verloaderampen zur Be- und Entladung von LKWs

3.5 Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfallverordnung

3.5.1 Stoffe und Stoffmengen

Ein Teil der Lagereinrichtungen bildet eine Anlage zur Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.3.2 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 30 Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Anlage wurde der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 04.07.2017 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Die im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	Mengenschwellen in kg Spalte 4	Mengenschwellen in kg Spalte 5	Vorhandene Menge in kg
1.1.2	H2 akut toxisch, Kategorien 2 und 3	50.000	200.000	170.000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5.000.000	50.000.000	10.000
1.2.6.2	P6b selbstzersetzliche: Organische Peroxide	50.000	200.000	15.000
1.2.8	P8 oxidierende Flüssigkeiten	50.000	200.000	2.000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder chronisch 1	100.000	200.000	150.000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2	200.000	500.000	80.000

Tabelle 3-1 Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung im Betriebsbereich

3.5.2 Einstufung des Betriebsbereiches

Nach Summierung der in Kapitel 3.5.1 aufgeführten Stoffmengen und Quotientenbildung gemäß Anhang I, Nr. 5 der Störfallverordnung ergeben sich nachfolgende Quotienten:

12. BImSchV Anwendbarkeit der Verordnung nach Anhang I	untere Klasse	obere Klasse
∑ Quotienten Kategorie 1.1.2	3,4	0,9
∑ Q-Werte für Einzelstoffe 1.2.5.3 u. 1.2.6.2	0,3	0,1
∑ Quotienten Kategorie 1.3.1 u. 1.3.2	1,9	0,9

Tabelle 3-2 Quotienten nach Anhang I, Nr. 5 der Störfallverordnung

Hierbei ergibt sich, dass der Quotient für die Kategorien H2 (akut toxisch) und Kategorien E1 und E2 (gewässergefährdend) für die Mengenschwellen gem. Spalte 4 (untere Klasse) größer 1 ist. Somit ist der Standort Bornheim der Kersia Deutschland GmbH ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Quotient für die ober Klasse unterschreitet den Wert 1 nur knapp. Mit Erweiterung der Anlage durch Anbau einer weiteren Lagerhalle und Erhöhung der Lagermengen für toxische oder gewässergefährdende Stoffe ist nicht auszuschließen, dass die Kersia Deutschland GmbH zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfallverordnung wird.

4 Umfeld des Betriebsbereiches

4.1 Beschreibung des Standortes

4.1.1 Geographische Lage

Der Betriebsbereich liegt innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Bornheim. Der Ortsteil Sechtem und das Gewerbegebiet liegen an der nördlichen Stadtgrenze. Die nächstgelegene Ortschaft ist Wesseling in ca. 0,7 km Entfernung sowie der Ortsteil Brühl – Schwadorf in 1,9 km Entfernung.

Der Teil des Betriebsbereichs, auf dem sich Halle 1 und Tanklager befinden, liegt auf dem Flurstück 114, Gemarkung Sechtem, innerhalb des Gültigkeitsbereichs des Bebauungsplans Se 10. Die Halle 2 sowie die geplante Erweiterung befinden sich auf dem Flurstück 117, Gemarkung Sechtem. Für diesen Bereich ist der Bebauungsplan SE 11 derzeit in der Planung. Das Niveau des Geländes liegt bei ca. 63 m ÜNN. Das Gelände ist eben und weist keine nennenswerten Niveauunterschiede auf.

4.1.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Gelände der Kersia Deutschland GmbH und die östlich und südlich angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) gemäß §8 BauNVO ausgewiesen. Der Bebauungsplan SE 10 ist rechtskräftig. Betriebswohnungen gem. §8(3) BauNVO sind im Bereich des Bebauungsplans SE 10 ausgeschlossen.

4.1.3 Umgebung des Standortes: schutzbedürftige Gebiete und Verkehrswege

Das Gelände der Kersia Deutschland GmbH grenzt nördlich, südlich und östlich direkt an andere Betriebe im Gewerbepark Bornheim-Sechtem. Westlich des Werksgeländes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die folgende Tabelle listet von jeder Art die nächsten schutzbedürftigen Gebiete, Verkehrswege und Einrichtungen der Umgebung des Betriebsbereiches auf.

Nr.	Bezeichnung	Art	Richtung	Entfernung
1	Bahnstrecke Bonn – Köln	Wichtiger Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG	W	ca. 160 m
2	Kolberger Straße, Bornheim-Sechtem	Wohnbebauung	S	ca. 385 m
3	Hessenweg / Dickopshof, Wesseling	Einzelne Wohnhäuser	N	ca. 375 m
4	Wesseling Keldenich	Wohnbebauung	NO	ca. 870 m

Tabelle 4-1 Schutzbedürftige Gebiete, Verkehrswege und Einrichtungen

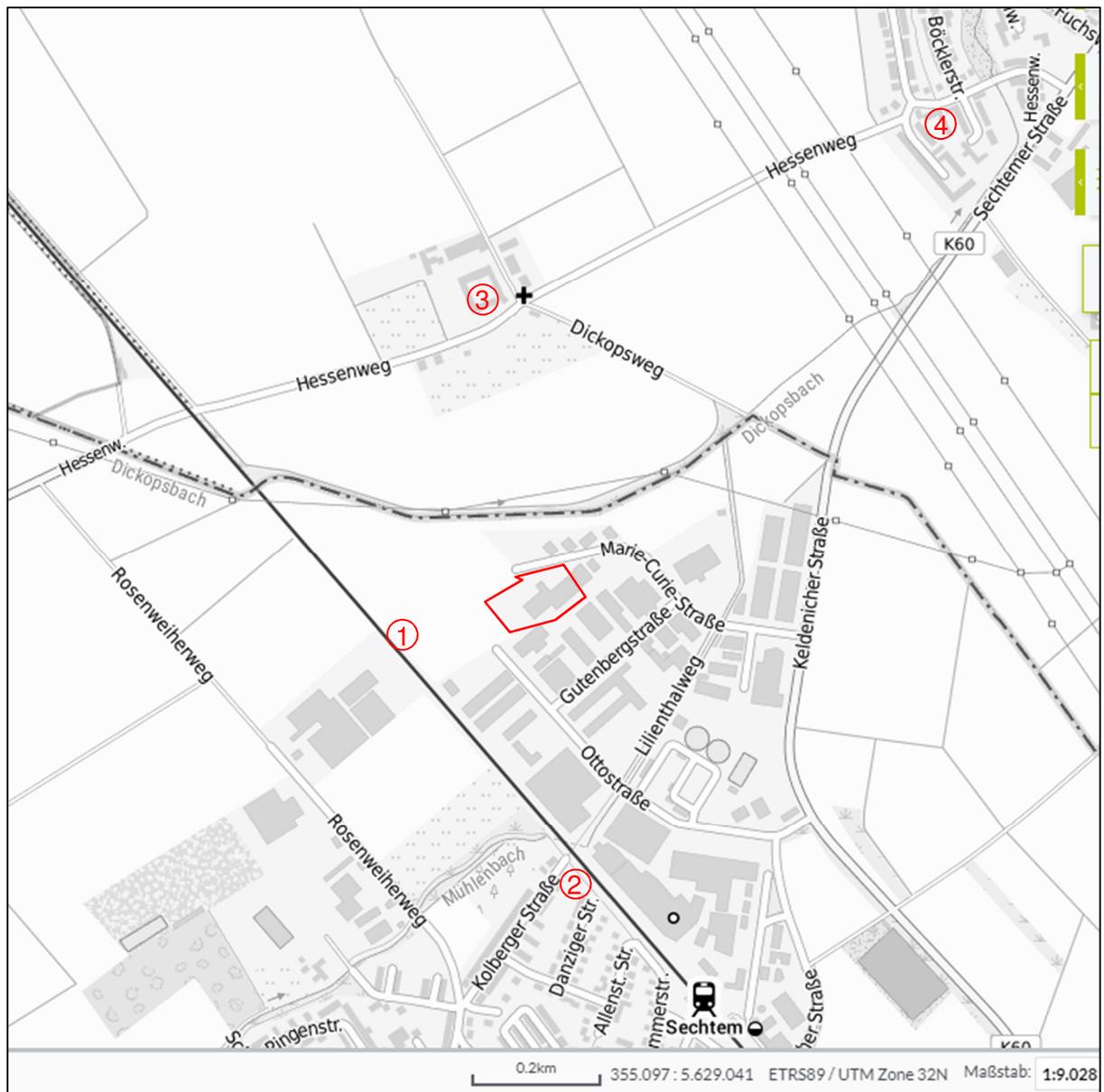


Abbildung 4-1 Schutzbedürftigen Gebiete, Verkehrswege und Einrichtungen der Umgebung des Betriebsbereiches [6]

4.1.4 Hydrogeologie

Der Betriebsbereich liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet [7]. Das Werksgelände der Kersia Deutschland GmbH liegt in etwa 95 m Entfernung zum Dickopsbach und wird durch den natürlichen Höhenunterschied zum Dickopsbach vor Hochwasser geschützt. Das Gelände liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gemäß §76 WHG gemäß Angaben in der Hochwassergefahrenkarte HQ100 der Bezirksregierung Köln vom Oktober 2019 [9]. Vorkehrungen und Maßnahmen zur Berücksichtigung der Gefahrenquelle Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

4.1.5 Wind

Die mittlere Windgeschwindigkeit basierend auf Daten des Klimaatlas NRW [11] für den Zeitraum 1981 – 2000 liegt am Standort der Kersia Deutschland GmbH bei 3,6 m/s. Die Häufigkeitsverteilung der Windrichtung am Standort zeigt ein südöstliches Maximum durch die Leitwirkung des Rheintals. Andere Windrichtungen werden nur in nachrangigen Häufigkeiten beobachtet. Wetterlagen mit Windstille oder ständig wechselnden Winden treten nur selten auf.

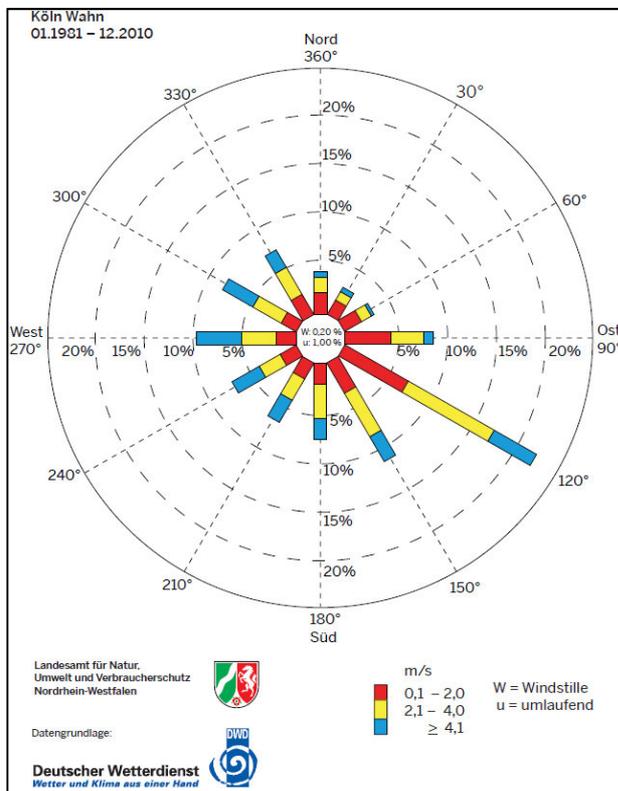


Abbildung 4.2 Daten des Deutschen Wetterdienstes Wetterstation Köln-Wahn von 1981-2010, Häufigkeit nach Windrichtung

5 Ermittlung der angemessenen Abstände

5.1 Vorbemerkung zu den betrachteten Szenarien

Zur Ermittlung der angemessenen Abstände mit Detailkenntnissen fließen Art und Menge der zum Einsatz kommenden Stoffe, Verfahrensdetails, Aufstellungsorte der Anlagenteile sowie störfallbegrenzende Maßnahmen in die Betrachtung mit ein. Dazu werden Störungen betrachtet, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen auf Grundlage einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle oder des zeitgleichen Wirkens mehrerer voneinander unabhängiger Gefahrenquellen eine ernste Gefahr hervorrufen würden, und dem Abschnitt 3.2 des KAS-18 Leitfadens [1] entsprechen (sogenannte abdeckende Dennoch-Störfallszenarien). Für diese abdeckenden Ereignisse (Stofffreisetzung, Explosion) werden hypothetische Freisetzungsmengen ggf. auch unabhängig von konkreten Ursachen angesetzt.

5.2 Berechnung und Bewertung der Auswirkungsbetrachtung

5.2.1 Berechnung

Generell entstehen Gefährdungspotentiale durch Brand, Explosion sowie Ausbreitung toxischer Gase. Die freigesetzten Mengen (Quellterme) der Stoffe hängen von den Freisetzungsbedingungen (Druck und Temperatur) und deren chemisch-physikalischen Eigenschaften (z.B. Dampfdruck) ab und wurden softwareunterstützt ermittelt.

Die Berechnung der zu erwartenden Immissionskonzentrationen an den relevanten Aufpunkten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegenes Industriegebiet / Gewerbegebiet oder nächstgelegene Wohnbebauung der jeweiligen Anlage) erfolgten gemäß der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 [12] und Blatt 2 [13].

Die Immissionskonzentrationen der betrachteten Stoffe an den relevanten Aufpunkten wurden jeweils für eine mittlere und ungünstige Ausbreitungssituation gemäß VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 und 2 berechnet.

Die Ermittlung des maximalen Explosionsdrucks erfolgte gemäß den Vorgaben der VDI Richtlinie 3783 Blatt 2 durch Bestimmung der maximalen Zündabstände unter Verwendung von literaturbekannten Explosionsdruckmodelle.

5.2.2 Bewertung

Zur Beurteilung der berechneten Konzentrationen wird gemäß KAS 18 der ERPG-2-Wert herangezogen. Des Weiteren kann der AEGL-2-Wert zur Beurteilung als Maßstab dienen. Die beiden Beurteilungswerte sind folgendermaßen definiert:

Der **ERPG-2-Wert** (Emergency Response Planning Guideline) ist die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu eine Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

AEGL-2 (Acute Exposure Guideline Levels) ist die luftgetragene Stoff-Konzentration (ausgedrückt in ppm oder mg/m³), bei deren Überschreiten die allgemeine Bevölkerung irreversible oder andere schwerwiegende, lang andauernde Gesundheitseffekte erleiden kann oder bei denen die Fähigkeit zur Flucht beeinträchtigt sein kann. Luftgetragene Stoff-Konzentrationen unterhalb des AEGL-2- aber oberhalb des AEGL-1-Wertes bedeuten Expositionshöhen, die spürbares Unwohlsein hervorrufen können. Bei KAS-18 Betrachtungen wird der AEGL-2 Wert für den Aufenthalt von 60 min herangezogen.

Die folgenden Ausbreitungsberechnungen werden gemäß der VDI-Richtlinie 3782 durchgeführt und gelten ab einer Entfernung von 100 m. Diese Entfernung beschreibt die Anwendungsgrenze des Rechenmodells. Die Auswirkungen eines Brandes hinsichtlich der Wärmestrahlung sowie einer Explosion hinsichtlich der Druckwelle wurden anhand der im Leitfaden KAS-18 für diesbezügliche Szenarien genannten Leitwerte beurteilt.

Zur Bewertung einer Druckbelastung auf die Allgemeinbevölkerung werden die ermittelten max. Explosionsüberdrücke mit anerkannten Beurteilungswerten für Explosionsauswirkungen [14], die in der Tabelle 5-1 aufgeführt sind, verglichen.

Beurteilungswert	Explosionsüberdruck [bar]
Personen	
Personen werden umgeworfen	0,01
untere Grenze für Trommelfellriss	0,175
Beschädigung Trommelfell	0,3
untere Grenze Lungenschäden	0,85
untere Letalitätsgrenze	2,05
Gebäude	
Zerstörung 10 % Fensterscheiben	0,01
Zerstörung 50 % Fensterscheiben	0,03
Zerstörung 100 % Fensterscheiben	0,05
Geringe Gebäudeschäden	0,03 – 0,08

Beurteilungswert	Explosionsüberdruck [bar]
Beträchtliche Gebäudeschäden	0,27 – 0,48

Tabelle 5-1 Beurteilungswerte für Explosionsauswirkungen

Als Grenzwert für die Bewertung wird ein Explosionsüberdruck von 0,1 bar festgelegt, bei dem zwar Sachschäden aber noch kein direkter Personenschaden entsteht.

Beurteilungswerte zu Brandereignissen werden in Form der Wärmestrahlung angegeben.

Beurteilungswert	Kritische Bestrahlungsstärke [kW/m ²]
Grenze für nachteilige Wirkungen	1,6
Empfindliche Gebäude: Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Wohnhäuser	2,0
Öffentliche Straßen	4,5
Grenze für wahrscheinliche Feuerübertragung	8,0
Ungekühlte Lagertanks	10,0
Fabrikgebäude: Leitwarten, Werkstätten	12,6
Gekühlte Lagertanks	37,8

Tabelle 5-2 Kritische Bestrahlungsstärke

Eine Bestrahlungsstärke von 10,5 kW/m² für 40 Sekunden und ein Spitzenüberdruck von 1,85 bar markiert die Schwelle der „lebensbedrohenden gesundheitlichen Auswirkungen“, die nach StörfallV (2017) § 2 Nr. 8a für einen einzelnen Menschen maßgeblich ist.

Für die Wärmestrahlung ist die Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für Menschen im Allgemeinen mit einem Grenzwert von 1,6 kW/m² erreicht. Dieser Wert wird für raumgreifende Planung durch den KAS-18 Leitfaden [1] als anzusetzender Grenzwert definiert.

5.3 Beschreibung der abdeckenden Dennoch-Störfallszenarien

Zur Bewertung der Auswirkungen werden die in der Tabelle 5-3 aufgeführten Szenarien betrachtet.

Nr.	Gefährdung	Szenario
1	Toxische Wirkung	5.4.1 Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“ Freisetzung eines toxischen Stoffes und Ausbreitung
2	Toxische Wirkung	5.4.2 Szenario 2 „Tankleckage Salpetersäure“ Freisetzung eines toxischen Stoffes und Ausbreitung
3	Toxische Wirkung	5.4.3 Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“ Freisetzung eines toxischen Stoffes und Ausbreitung
4	Toxische Wirkung	5.4.4 Szenario 4 „Leckage an einem IBC innerhalb des Gefahrstofflagers“ Freisetzung eines toxischen Stoffes und Ausbreitung, Berücksichtigung der Halle als ausbreitungsbegrenzendes Element

Nr.	Gefährdung	Szenario
5	Brand / Explosion	5.4.5 Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“ Freisetzung eines entzündbaren Stoffes, Brand / Explosion
6	Toxische Wirkung	5.4.6 Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei > 40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“ Zersetzung bei > 40°C, Freisetzung des Inhalts eines einzelnen IBCs, Freiwerden von Essigsäure und Sauerstoff

Tabelle 5-3 Übersicht der Szenarien

Durch die Stoffauswahl und die Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen sind die Szenarien im Hinblick auf die Auswirkungen als abdeckend zu bewerten.

5.4 Störfallszenarien

5.4.1 Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“

5.4.1.a Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“, Beschreibung

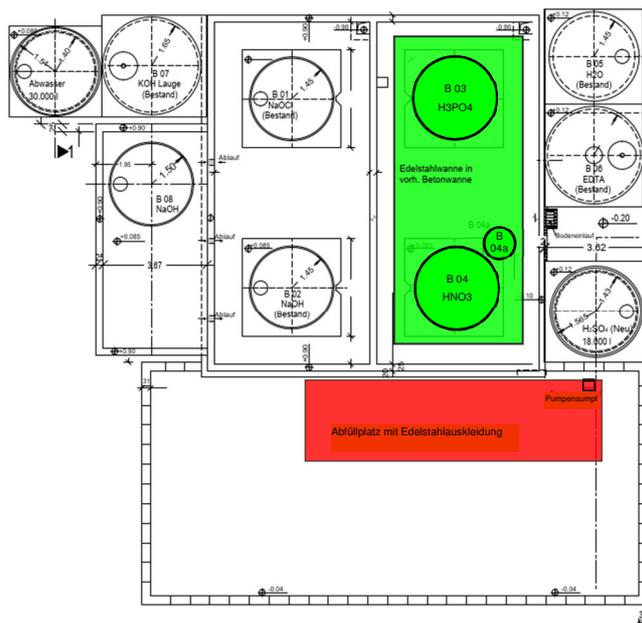


Abbildung 5-1 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung

Für das Szenario 1 wird ein Abriss der Schlauchleitung zwischen Tankkesselwagen (TKW) und Pumpe für die Entladung des TKW in den Salpetersäuretank betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass eine größere Menge Salpetersäure auf die Auffangfläche des Abfüllplatzes läuft (vgl. Abbildung 5-1, rote Fläche). Die Salpetersäure sammelt sich im Pumpensumpf der Auffangwanne und wird automatisch in die Edelstahlwanne des Tanklagers (vgl. Abbildung

5-1, grüne Fläche) gepumpt. Die austretende Salpetersäure bildet somit in beiden Bereichen eine Lache, aus der die Salpetersäure verdunstet.

Die mit Salpetersäure benetzte, als Lache zu betrachtende Fläche im Bereich des Abfüllplatzes wird mit

$$A_{\text{Abfüllpl., Verdunstung}} = 2,5 \text{ m} \times 10 \text{ m} = 25 \text{ m}^2$$

angesetzt.

Die Verdunstungsfläche innerhalb der Edelstahlwanne errechnet sich aus der Wannenfläche abzüglich der darin stehenden Stellflächen der vorhandenen Behälter:

$$A_{\text{Wanne, Verdunstung}} = A_{\text{Wanne}} - A_{\text{H}_3\text{PO}_4\text{-Tank}} - A_{\text{HNO}_3\text{-Tank}} - A_{\text{Adsorberbeh.}} =$$

$$A_{\text{Wanne, Verdunstung}} = [34,34 - 6,605 - 5,726 - 0,95] \text{ m}^2 = 21,059 \text{ m}^2$$

Somit ergibt sich eine wirksame Gesamtfläche von 46,06 m², die als Lachenoberfläche bei der Verdunstung zu berücksichtigen ist.

Aufgrund des Gefälles innerhalb der Wannen und der Größe der Pumpensümpfe ist davon auszugehen, dass mindestens eine Menge von 2,1 m³ Salpetersäure austreten muss, um die berechnete Fläche zu bedecken.

5.4.1.b Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“, Ermittlung Emissionsmassenstrom

Mittels ProNuSs [17] werden die nachfolgenden Berechnungen durchgeführt. Als Parameter werden die folgenden Daten für die Quelltermbestimmung gewählt:

Parameter zur Berechnung eines flüssigen Massenstroms	
Stoff	Salpetersäure
Überdruck [barü]	0
Temperatur [°C]	20
engster Strömungsdurchmesser [mm]	80
Ausflussziffer	0,62
Flüssigkeitshöhe über Leckhöhe [m]	1,5
Zusätzlicher Druck (Pumpendruck usw.) [barü]	0
Berechnung nach KAS-18	ja

Tabelle 5-4 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung - Parameter Quelltermbestimmung

Der austretende Massenstrom wird für die flüssige Freisetzung bestimmt:

Ergebnis der Berechnung des austretenden Massenstroms bei flüssiger Freisetzung	
Gesamtdruckdifferenz [bar]	0,223
Leckfläche [mm ²]	5026,55

Massenstrom durch den engsten Strömungsquerschnitt	
Freigesetzter flüssiger Massenstrom [kg/s]	21,857
Massenströme nach der Entspannung auf Umgebungsdruck	
Flash-Verdampfung [kg/s]	0
Massenströme für weitere Berechnungen	
Flüssiger Massenstrom für die Lachenbildung [kg/s]	21,857
Gasförmiger Massenstrom insgesamt [kg/s]	0

Tabelle 5-5 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung Massenstromberechnung aus dem Entladeschlauch

Für die freigesetzte Flüssigkeit wird nun angenommen, dass diese eine Lache bildet und Salpetersäure aus der Lache verdunstet. Folgende Parameter werden zugrunde gelegt:

Parameter zur Berechnung des Massenstroms durch Lachenverdunstung oder -verdampfung	
Stoff	Salpetersäure
Temperatur [°C]	20
Berechnung nach KAS-18	Instationäre Berechnung
Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Umgebungstemperatur [°C]	20
Strahlungswärmestrom [kW/m ²]	1
Zeitdauer der Berechnung [s]	3600
Massenstrom flüssig [kg/s]	21,857
Massenstrom gasförmig [kg/s]	0
Zeitdauer (Massenstromfreisetzung) [s]	600
Begrenzung der Lachenfläche	Ja
Maximale Lachenfläche [m ²]	46,06
Umgebungsbedingungen	Freisetzung auf dem Land
Bodenmaterial	Stahl

Tabelle 5-6 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Eingabedaten Lachenverdunstung

Es ergibt sich der folgend dargestellte zeitabhängige Massenstrom bei der Verdunstung aus der Lache:

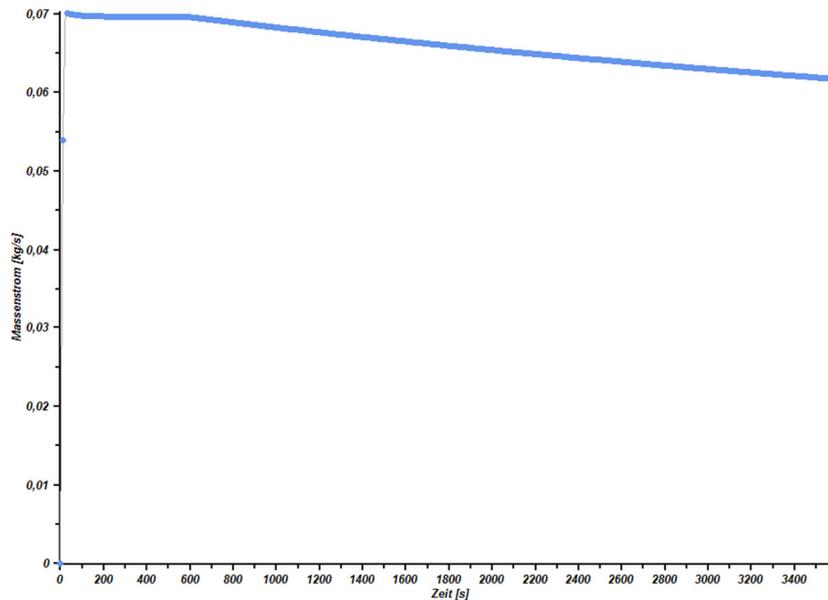


Abbildung 5-2 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Massenstrom aus der Lache

Nach der Richtlinie VDI 3783 Blatt 2 Abs. 3.1 [12] wird das Dichteverhältnis wie folgt bestimmt.

$$\text{Dichteverhältnis} = \frac{\rho_{\text{Gas}} - \rho_{\text{Luft}}}{\rho_{\text{Luft}}}$$

Die relative Gasdichte von Salpetersäure liegt bei 2,62 kg/m³. Der Wert wurde der Stoffdatenbank von ProNuSs [17,] entnommen, die Dichte von Luft bei Normalbedingungen bei 1,293 kg/m³. Die relative Gasdichte wird nach DIN 1871 aus der Normgasdichte bezogen auf die Dichte von Luft bei Normalbedingungen (1013 mbar, 0°C) berechnet. Um nun die Normgasdichte zu ermitteln wird die Gleichung wie folgt umgestellt:

$$\rho_{\text{Gas}} = \rho_{\text{Gas,relativ}} \cdot \rho_{\text{Luft}}$$

Aus der relativen Gasdichte von Salpetersäure berechnet sich die Normgasdichte von MEK zu 3,39 kg/m³.

Mit diesem Wert lässt sich nun das Dichteverhältnis nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 errechnen:

$$\text{Dichteverhältnis} = \frac{\rho_{\text{Gas}} - \rho_{\text{Luft}}}{\rho_{\text{Luft}}} = \frac{3,39 - 1,29}{1,29} = 1,63$$

Da das Dichteverhältnis größer 0,16 ist, wird nach der VDI Richtlinie das Kriterium für ein Schwergas erfüllt. Der Störfall wurde gemäß Abschnitt 3.3 der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 als kontinuierlicher Störfall behandelt.

Mit diesem Massenstrom wird die Ausbreitung von HNO₃ in der Umgebung berechnet. In ProNuSs [17] wird die Schwergaseigenschaft berücksichtigt und nach dem Kopplungspunkt weiter nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 dichteneutraler / Leichter Gase berechnet:

Parameter zur Berechnung der Ausbreitung dichteneutraler / leichter Gase nach VDI 3783 Blatt 1	
Steuerung	spezielle Wettersituation berechnen Schwergasberechnung
Massenstrom	Aus Datei Lachenverdunstung einlesen
Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Bodenrauigkeit	Z0=0,8 – mäßig rau
Wetterlage	Indifferente Temperaturschichtung, ohne Inversion
Aufschlagpunkte	Max. Entfernung 400 m Schrittweite 20 m Entfernung 1. Aufschlagpunkt 20 m Höhe über Erdgleiche 2 m
Schwergasberechnung	Drucklos verflüssigt Prozesstemperatur: 20°C Ausbreitungsgebiet XX: Gleichförmige Bebauung Typ 2 Windgeschwindigkeit berücksichtigen

Tabelle 5-7 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 1

5.4.1.c Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“, Ergebnisse

Mittels ProNuSs [17] wird die Ausbreitung von Salpetersäure in Abhängigkeit von der Entfernung zum Austrittsort ermittelt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

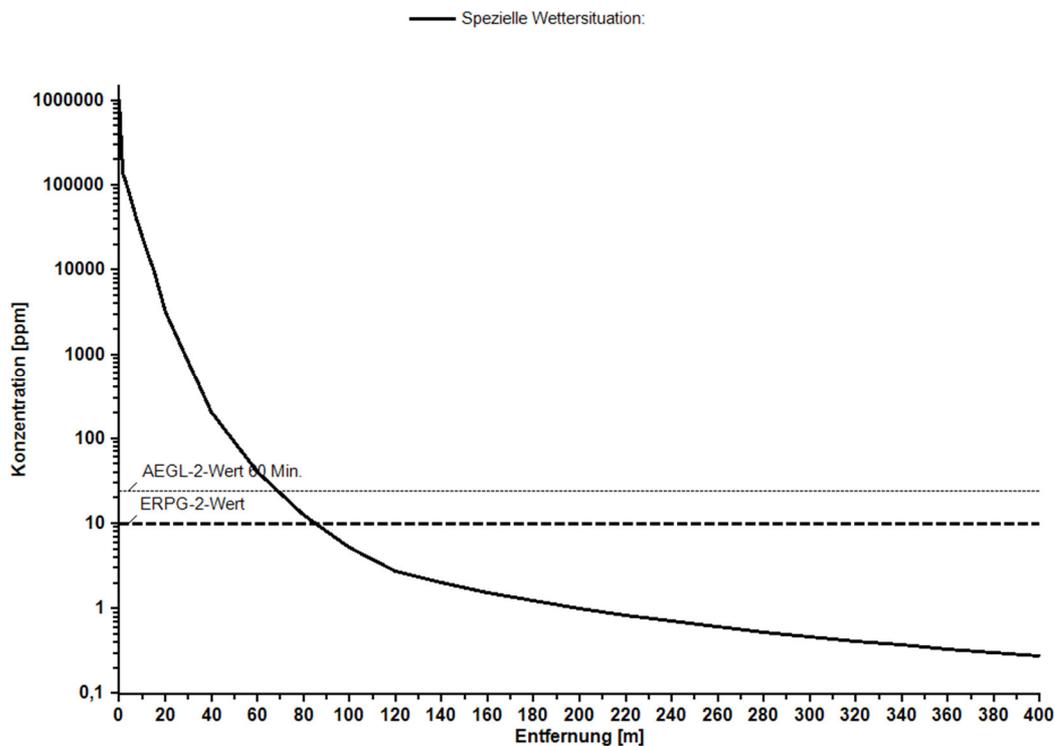


Abbildung 5-3 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.

Die Beurteilungsgrenzwerte werden in folgenden Entfernungen unterschritten:

Beurteilungswert	Beurteilungswert [ppm]	Unterschreitung Beurteilungswert im Abstand von [m]
ERPG-2	10	88
AEGL-2 / 60 min	24	72

Tabelle 5-8 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Ergebnisse Beurteilungswerte Szenario 5.4.1

5.4.2 Szenario 2 „Tankleckage Salpetersäure“

Wie im vorherigen Szenario tritt Salpetersäure aus und fließt über eine Leckage an einem abgerissenen Stutzen des Salpetersäuretanks in die Auffangwanne des Tanks, bis dass die gesamte Grundfläche der Auffangwanne gefüllt ist. Die Lachenoberfläche entspricht der in Abbildung 5-1 eingezeichneten grünen Fläche. Somit ist die Verdunstungsfläche für dieses Szenario geringer als für das unter 5.4.1 angegebene Szenario. Das vorstehende Szenario ist somit für die Ausbreitung von Salpetersäure als abdeckend zu betrachten. Daher erfolgt für das Szenario 2 keine weitere Ermittlung eines angemessenen Abstands.

5.4.3 Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“

5.4.3.a Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“, Beschreibung

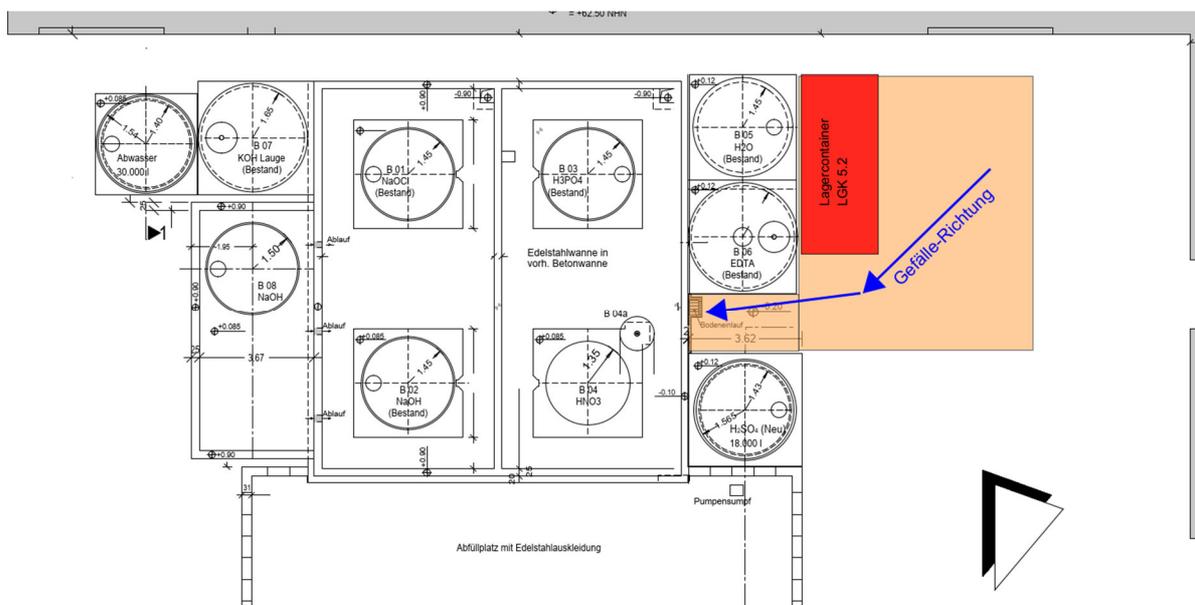


Abbildung 5-4 Szenario 3 - Lageplan Systemcontainer LGK 5.2 (Peressigsäure) und mögliche Lachenausbreitung

Im Außenbereich ist ein klimatisierter Systemlagercontainer der Firma Denios installiert, der zur Lagerung von Peressigsäure (LGK 5.2) in zugelassenen Transportgebinden mit bis zu 1000 l zugelassen ist. Nach Angabe von Kersia wird in diesen Transportgebinden Peressigsäure mit einer max. Konzentration von 15% gelagert. Angenommen wird das Auslaufen eines gesamten IBCs mit 1.000 l Inhalt nach Beschädigung mit dem Zinken eines Gabelstaplers. Die Freisetzung erfolgt über eine Leckfläche von 490 mm².

Die auslaufende Flüssigkeit wird auf der asphaltierten Fläche zwischen Lagercontainer und dem Tor zur Halle 1 eine Lache bilden, wobei die asphaltierte Fläche das eingezeichnete Gefälle hat. Die Flüssigkeit wird daher überwiegend in Gefällrichtung ablaufen und somit wird es zur Bildung einer flächenmäßig reduzierten Lache kommen. Die Lachenausbreitung wird daher konservativ auf eine Fläche von ca. 50 m² abgeschätzt.

5.4.3.b Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“, Ermittlung Emissionsmassenstrom

Die Ausdehnung Lachenfläche sowie der Emissionsmassenstrom aus der Lache wird mit dem Programm 8FeuEx [15] ermittelt, da in ProNuSs [17] keine Stoffdaten für Peressigsäure hinterlegt sind.

Eingabeparameter zur Berechnung des Massenstroms aus dem havarierten IBC	
Aggregat-Zustand	Stoff unter Siedetemperatur
Leckform	Kreisförmiges Leck
Ausströmender Stoff	Peressigsäure 15%
Leckfläche (kreisförmig) [mm ²]	490
Ausflussbeiwert	0,62
Treibende Druckdifferenz [barü]	0,5
Flüssigkeitsdichte [kg/m ³]	1.130
Ausflussdauer [s]	365 (Zeit bis zur gesamten Entleerung des IBC)

Tabelle 5-9 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabeparameter 8FeuEx Massenstrom aus IBC

Ergebnisse Berechnung des Massenstroms aus dem havarierten IBC (Ausflussrechnung aus einem Leck)	
Massedurchfluss [kg/s]	3,23
Ausgeströmte Masse [kg]	1 130,3

Tabelle 5-10 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse 8FeuEx Massenstrom aus IBC

Mit den erhaltenen Daten wird daran anschließend der Massenstrom aus der Lache ermittelt:

Eingabeparameter zur Berechnung Quelltermbestimmung aus der entstandenen Lache	
Verdunstungsfläche (unbegrenzt oder in Tasse)	Tasse (Lachenfläche durch Geometrie begrenzt)
Lachentiefe [mm]	5
Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Lachenfläche [m²]	50
Flüssigkeitsdichte [kg/m³]	1130
Molekulargewicht [kg/kmol]	76,05
Partialdruck bei Freisetzung [mbar]	25
Mengenstrom [kg/s]	3,229
Ausströmdauer [s]	350
Flüssigkeitstemperatur bei Freisetzung [°C]	20

Tabelle 5-11 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabeparameter 8FeuEx Quelltermbestimmung aus Lache

Die Stoffparameter für die Peressigsäure 15% wurden dem Sicherheitsdatenblatt für Hyprod Deptil PA 15 [18] entnommen.

Die Berechnung erfolgt mit 8FeuEx [15] nach den dort hinterlegten Berechnungsmodellen von Lebuser und Schecker:

Ergebnisse Berechnung Quelltermbestimmung aus der entstandenen Lache	
Restmenge in der Lache [kg]	1127,74
Endgültige Füllhöhe in der Lache [mm]	19,96
Zeit bis Erreichen von max. Radius [s]	350
Verdunstungs(massen)strom [g/s]	16,65

Tabelle 5-12 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse FeuEx Quelltermbestimmung aus Lache

Für die weitere Berechnung muss zunächst das Dichteverhältnis für die verdunstete Peressigsäure ermittelt werden:

Nach der Richtlinie VDI 3783 Blatt 2 Abs. 3.1 [12] wird das Dichteverhältnis wie folgt bestimmt:

$$\text{Dichteverhältnis} = \frac{\rho_{\text{Gas}} - \rho_{\text{Luft}}}{\rho_{\text{Luft}}}$$

Die relative Gasdichte von Peressigsäure liegt bei 2,63. Der Wert wurde der Gefahrstoffdatenbank GESTIS der BG-RCI, die Dichte von Luft bei Normalbedingungen bei 1,293 kg/m³. Die relative Gasdichte wird nach DIN 1871 aus der Normgasdichte bezogen auf die Dichte von

Luft bei Normalbedingungen (1013 mbar, 0°C) berechnet. Um nun die Normgasdichte zu ermitteln wird die Gleichung wie folgt umgestellt:

$$\rho_{Gas} = \rho_{Gas,relativ} \cdot \rho_{Luft}$$

Aus der relativen Gasdichte von Peressigsäure berechnet sich die Normgasdichte von Peressigsäure zu 3,401 kg/m³.

Mit diesem Wert lässt sich nun das Dichteverhältnis nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 errechnen:

$$Dichteverhältnis = \frac{\rho_{Gas} - \rho_{Luft}}{\rho_{Luft}} = \frac{3,401 - 1,293}{1,293} = 1,63$$

Da das Dichteverhältnis größer 0,16 ist, wird nach der VDI Richtlinie, Anhang A6, das Kriterium für ein Schwergas erfüllt. Der Fall wird gemäß Abschnitt 3.3 der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 als kontinuierlicher Störfall behandelt.

Mit dem oben angeführten Verdunstungs(massen)strom wird die Ausbreitung von Peressigsäure in der Umgebung nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 Gase mit Schwergaseigenschaften berechnet. Die Berechnung erfolgt mit der Software STOER [16].

Parameter zur Berechnung der Ausbreitung von Peressigsäure als Schwergas nach VDI 3783 Blatt 2	
Gasart	1 – Schweres Gas mit Schwergasphase nach Blatt 2
Schwergasparameter	Peressigsäure Siedetemperatur: 60°C Gasdichte: 3.401 kg/m³ UEG: -1 (keine)
Freisetzung des Gases	2 – drucklos verflüssigt
Freisetzungstemperatur [°C]	20
Ausbreitungsgebiet	20 – lockere Bebauung Typ II
Emissionsabschnitte	1
Emissionsdauer [s]	3600
Quellstärke [g/s]	16,81
Mittlere Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Bebauungshöhe [m]	20
Rauhigkeitsklasse	4 Z0=0,8 – mäßig rau

Tabelle 5-13 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2

Rechnung nach VDI 3783 Blatt 2	
Freigesetzt werden insgesamt	60.516 g Peressigsäure
Kopplungspunkt	Mittlere Ausbreitungssituation: 7,4 m Ungünstigste Ausbreitungssituation: 12,6 m
Gaskonzentration am Kopplungspunkt	0,322 x 10 ⁵ mg/m³

Tabelle 5-14 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Berechnungsergebnisse VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2 - Kopplungspunkt

Ergebnisse für: Schichtung indifferent, Windgeschwindigkeit 3,6 m/s:		
Abstand zur Freisetzungsquelle [m]	Höhe Aufpunkt ZA [m]	Konzentration [mg/m ³]
100	(wegen Interpolation:) 0,0	2,380
120	2,0	1,468
140	2,0	1,094
160	2,0	0,854
180	2,0	0,688
200	2,0	0,566

Tabelle 5-15 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Berechnungsergebnisse VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2

5.4.3.c Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“, Ergebnisse

Der Konzentrationsverlauf für Peressigsäure in Abhängigkeit von der Entfernung zum Austrittsort ist grafisch dargestellt:

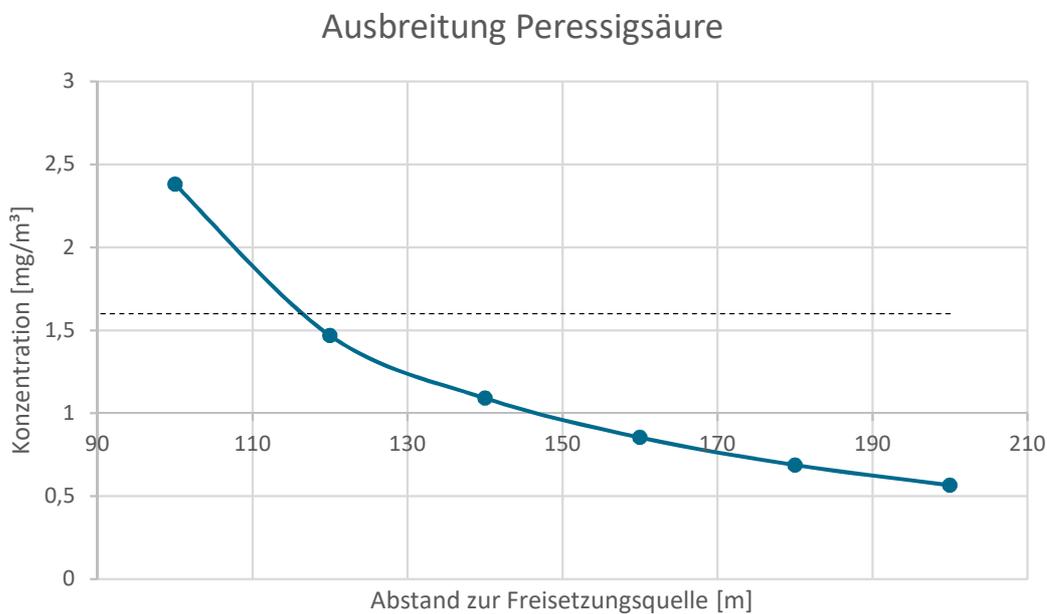


Abbildung 5-5 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.

Der Beurteilungsgrenzwert AEGL-2 für 60 min wird in folgender Entfernung unterschritten:

Beurteilungswert	Unterschreitung Beurteilungswert im Abstand von [m]
AEGL-2 / 60 min (1,6 mg/m ³)	118

Tabelle 5-16 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse Beurteilungswerte

5.4.4 Szenario 4 „Leckage an einem IBC innerhalb des Gefahrstofflagers“

Für das Szenario 4 wird die Beschädigung eines IBCs mit Gefahrstoff angenommen. Der gesamte Inhalt des IBCs läuft aus und bildet eine Lache, aus der der Gefahrstoff verdunstet / verdampft. Der Gefahrstoff tritt aus dem umschließenden Gebäude aus. Hierbei ist die wirksam werdende Gefahrstoffmenge abhängig von der Luftwechselrate im Gebäude.

Die Lagerung der Gefahrstoffe im Betriebsbereich ist durch die in Tabelle 3-1 angegebenen Gefahrenkategorien beschrieben. Insbesondere zur Kategorie H2, Toxische Stoffe, gehörende Stoffe sind nicht anhand von Stoffdaten konkretisiert. Es gibt daher keine genehmigungsrechtliche Beschränkung auf spezielle Stoffe. Daher ist die Genehmigung hinsichtlich der zu lagern- den Stoffe nicht hinreichend bestimmt. Für die Bestimmung eines angemessenen Abstands ist die Festlegung eines abdeckenden Referenzstoffes notwendig, der für die Berechnungen nach Leitfaden KAS-18 zugrunde zu legen ist.

Für Flüssigkeiten wird zur Berechnung des angemessenen Abstands gemäß der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 in Verbindung mit KAS-32 [5], Abschnitt 6.4., als konservativster Ansatz Acrolein als Referenzstoff verwendet, da dieser einen sehr niedrigen ERPG-2-Wert von 0,15 ppm hat und gleichzeitig über einen hohen Dampfdruck verfügt.

Dieser Stoff kommt aber im Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH nicht zum Einsatz, auch für zukünftige Weiterentwicklungen am Standort wird die Verwendung von Acrolein gemäß Betreiberangabe ausgeschlossen.

Daher wurden anhand des Gefahrstoffverzeichnisses die für das oben beschriebene Ausbreitungsszenario möglicherweise relevanten Stoffe selektiert. Aufgrund der Vielzahl eingesetzter Gefahrstoffe wird zunächst abgeschätzt, welche Stoffe bei der Gefährdung durch Toxizität so kritisch zu bewerten sind, dass diese hinsichtlich der Ausbreitung giftiger Stoffe als abdeckende Szenarien betrachtet werden können.

Gemäß KAS-32, 6.4 wird für die im Gefahrstoffverzeichnisses der Firma Kersia Deutschland GmbH genannten relevanten Stoffe der Gefahrenindex (Verhältnis von Dampfdruck (Pa) zu Beurteilungswert des jeweiligen Stoffes) gebildet. Da nicht für alle verwendeten Stoffe AEGL-

2 bzw. ERPG-2 Werte vorhanden sind und um eine Vergleichbarkeit der Gefahrenindices zu gewährleisten, wird ersatzweise der PAC-2 Wert für die Berechnung genutzt.

Bezeichnung	CAS-Nr.	Dampfdruck bei 20°C [Pa]	PAC-2 [mg/m³]	Gefahrenindex (= Dampfdruck / PAC-2)
Peressigsäure	79-21-0	2055	1,6	1.284,38
Glutaraldehyd (Bestandteil von Handelsware)	111-30-8	2200	4,1	536,59
Salpetersäure (65%ig)	7697-37-2	5600	62	90,32
Propargylalkohol	107-19-7	1000	37	27,03
Essigsäure	64-19-7	1580	86	18,37
Bleichlauge	7681-52-9	2500	290	8,62
Methanol	67-56-1	12900	2700	4,78
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	190	70	2,71
Ethanol	64-17-5	5800	6200	0,94
Isopropylalkohol	67-63-0	4260	4800	0,89
Phosphorsäure	7664-38-2	3,8	30	0,13
Ethanolamin	141-43-5	53	420	0,13
Butoxydiglycol	112-34-5	3	220	0,01
Schwefelsäure	7664-93-9	0,1	8,7	0,01
Methansulfonsäure	75-75-2	0,1	11	0,01
Propylenglykol	57-55-6	11	1300	0,01
Die PAC-2 Werte wurden aus der Datenbank Department of Energy, US, PAC Database Revision 29 - Detailed Chemical Data, Abrufe vom 09.06.2020, entnommen				

Tabelle 5-17 Berechneter Gefahrenindex für aktuell gelagerte Stoffe

Aufgrund der vorhandenen Detailkenntnisse wird die weitere Betrachtung daher für den gemäß Gefahrenindex im Betriebsbereich kritischsten Stoff Peressigsäure durchgeführt.

Aufgrund der Gebäudeumschließung kann von folgenden Punkten ausgegangen werden:

Gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR 3.6, 5.3 Tab. 3 werden Luftgeschwindigkeiten für Räume mit mehr als 4 m Höhe und 20 m Raumtiefe von 0,14 m/s bei gezielter Lüftung eines Raumes gefordert. Im konservativen Ansatz wird daher eine Windgeschwindigkeit innerhalb der Halle von 0,2 m/s angenommen. Die Luftwechselrate in einem geschlossenen Gebäude kann hier mit max. zwei Luftwechseln je Stunde angesetzt werden.

Daher wird eine Ausbreitung von Peressigsäure außerhalb des Hallenbereichs zu wesentlich geringeren Ausbreitungsradien führen als die im Szenario 5.4.3 beschriebene Leckage im Außenbereich.

Für den Austritt von Peressigsäure ist daher das Szenario 5.4.3 als abdeckend zu betrachten. Eine weitere Berechnung dieses Szenarios ist daher nicht erforderlich.

5.4.5 Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“

5.4.5.a Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“, Beschreibung

Innerhalb der Halle 2 befindet sich ein Gefahrstoffcontainer, in dem bis zu 8.000 kg an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden dürfen. Ausgehend von einem IBC als größtes Gebinde können somit max. 1.000 l entzündbare Flüssigkeit austreten. Betrachtet wird der Austritt von Isopropylalkohol über eine Leckage an einem IBC. Es kommt zur Lachenbildung mit Verdampfung und Bildung einer zündfähigen Gaswolke. Die Gaswolke zündet.

5.4.5.b Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“, Ermittlung Emissionsmassenstrom

Mittels ProNuSs [18] werden die Berechnungen durchgeführt. Als Parameter werden die folgenden Daten für die Quelltermbestimmung gewählt:

Parameter zur Berechnung eines flüssigen Massenstroms	
Stoff	Isopropylalkohol
Druck [barü]	0
Temperatur (Stoff) [°C]	20
Leckfläche [mm ²]	490
Ausflussziffer	0,62
Flüssigkeitshöhe über Leckhöhe [m]	1,1
Zusätzlicher Druck (Pumpendruck usw.) [barü]	0
Berechnung nach KAS-18	Ja
Umgebungstemperatur [°C]	20
Relative Luftfeuchtigkeit [%]	75

Tabelle 5-18 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter Quelltermbestimmung

Der austretende Massenstrom wird für die flüssige Freisetzung bestimmt:

Ergebnis der Berechnung eines flüssigen Massenstroms	
Gesamtdruckdifferenz [bar]	0,085
Strömungsdurchmesser [mm]	24,98
Massenstrom durch den engsten Strömungsquerschnitt	
Freigesetzter flüssiger Massenstrom [kg/s]	0,947
Massenströme nach der Entspannung auf Umgebungsdruck	
Flash-Verdampfung [kg/s]	0
Massenströme für weitere Berechnungen	

Ergebnis der Berechnung eines flüssigen Massenstroms	
Flüssiger Massenstrom für die Lachenbildung [kg/s]	0,947
Gasförmiger Massenstrom insgesamt [kg/s]	0

Tabelle 5-19 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Massenstromberechnung aus Behälter

Für die freigesetzte Flüssigkeit wird nun angenommen, dass diese eine Lache bildet und Isopropylalkohol aus der Lache verdunstet. Der Massenstrom aufgrund der Lachenverdunstung oder -verdampfung wird bestimmt. Für die Berechnung werden die folgenden Parameter zugrunde gelegt:

Parameter zur Berechnung des Massenstroms durch Lachenverdunstung oder -verdampfung	
Stoff	Isopropylalkohol
Temperatur [°C]	20
Berechnung nach KAS-18	Instationäre Berechnung
Windgeschwindigkeit [m/s]	0,2
Umgebungstemperatur [°C]	20
Strahlungswärmestrom [kW/m ²]	1
Zeitdauer der Berechnung	3600
Massenstrom flüssig [kg/s]	0,9474
Massenstrom gasförmig [kg/s]	0
Zeitdauer (Massenstromfreisetzung) [s]	832
Begrenzung der Lachenfläche	nein
Umgebungsbedingungen	Freisetzung auf dem Land
Bodenmaterial	Beton
Schichtdicke [mm]	5

Tabelle 5-20 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Eingabedaten Lachenverdunstung

Es ergibt sich der folgend dargestellte zeitabhängige Massenstrom bei der Verdunstung aus der Lache:

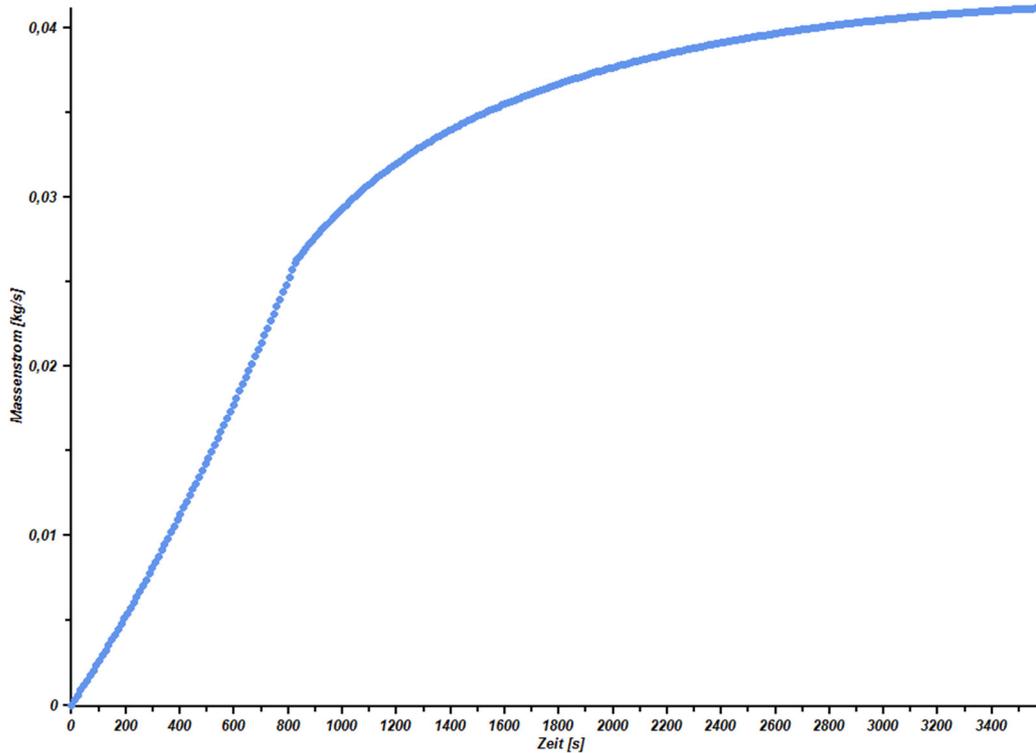


Abbildung 5-6 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Massenstrom aus der Lachenverdunstung

Eingabeparameter zur Berechnung nach VDI 3783 Blatt 2	
Massenstrom	Aus Datei Lachenverdunstung
Prozesstemperatur [°C]	20
Windgeschwindigkeit	Nicht berücksichtigen
Form der Freisetzung	Drucklos verflüssigt
Ausbreitungsgebiet	I: Ebenes Gelände ohne Hindernisse

Abbildung 5-7 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter zur Bildung einer Schwergaswolke

Ergebnisse Ausbreitung Schwergaswolke nach VDI 3783 Blatt 2		
Ausbreitungssituation	Untere Zünddistanz [m]	Zündfähige Masse [kg]
Ungünstig	25,60	0,75
Mittlere	16,71	0,43

Abbildung 5-8 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Ergebnis Ausbreitung Schwergaswolke

Eingabeparameter zur Berechnung einer Gaswolkenexplosion	
Berechnung nach KAS-18	Ja
Explosionsfähige Masse [kg]	0,75
Wolkendurchmesser / untere Zünddistanz [m]	25,6
Laminare Flammgeschwindigkeit [m/s]	0,5
Freisetzungsdauer [s]	0

Abbildung 5-9 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter zur Bildung einer Schwergaswolke

5.4.5.c Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion, Ergebnis

Nach dem in PRONUSS [18] hinterlegtem Ausbreitungsmodell von Wiekema ergibt sich folgender Explosionsüberdruck in Abhängigkeit vom Abstand:

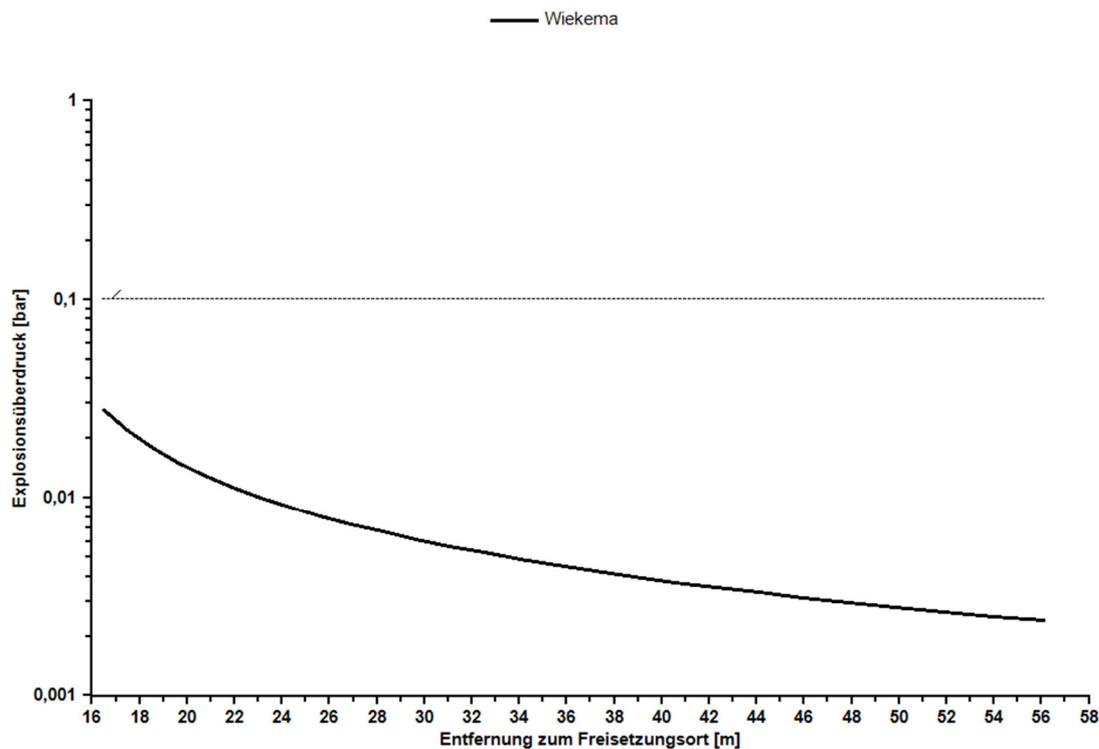


Abbildung 5-10 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Explosionsüberdruck Gaswolkenexplosion

Der Störfallbeurteilungswert für den Explosionsüberdruck von 0,1 bar wird nicht erreicht.

5.4.6 Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei > 40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“

5.4.6.a Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei > 40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“, Beschreibung

Der im Außenbereich aufgestellte Gefahrstoffcontainer (vgl. Abbildung 5-4) zur Lagerung von Stoffen der Lagerklasse 5.2 heizt sich durch Sonneneinstrahlung bedingt durch den Ausfall der Klimatisierung auf eine Temperatur > 40 °C auf. Es kommt zur Zersetzung von Peressigsäure zunächst in einem der gelagerten Transportgebilde. Der entsprechende Behälter mit max. 1.000 l Gefahrstoff berstet und der gesamte Stoffinhalt tritt aus. Beim Zersetzungsprozess entstehen Sauerstoff und Essigsäure. Die Essigsäure wird zunächst von der Auffangwanne innerhalb des Containers zurückgehalten. Bei der Zersetzung von Peressigsäure 15% in weiteren IBCs kommt es zum Überfüllen der Auffangwanne im Container und dem Austritt der Essigsäure auf der Asphaltfläche vor dem Container mit anschließender Lachenverdampfung und Ausbreitung. Die max. mögliche Lachenfläche ist aufgrund des Auslaufens mehrerer IBCs auf bis zu 115 m² vergrößert. Dabei wurden umliegende Aufkantungen und Wände berücksichtigt.

5.4.6.b Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei > 40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“, Ermittlung Emissionsmassenstrom

Mittels ProNuSs [18] werden die Berechnungen durchgeführt. Als Parameter werden die folgenden Daten für die Quelltermbestimmung gewählt:

Parameter zur Berechnung des austretenden Massenstroms	
Stoff	Essigsäure
Überdruck [barü]	0
Temperatur (Stoff) [°C]	40
Leckfläche [mm ²]	490
Ausflussziffer	0,62
Flüssigkeitshöhe über Leckhöhe [m]	1,1
Zusätzlicher Druck (Pumpendruck usw.) [barü]	0
Berechnung nach KAS-18	Ja
Umgebungstemperatur [°C]	40
Relative Luftfeuchtigkeit [%]	75

Tabelle 5-21 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Parameter Quelltermbestimmung

Der austretende Massenstrom wird für die flüssige Freisetzung bestimmt:

Ergebnis der Berechnung des austretenden Massenstroms	
Gesamtdruckdifferenz [bar]	0,111
Strömungsdurchmesser [mm]	24,98
Massenstrom durch den engsten Strömungsquerschnitt	
Freigesetzter flüssiger Massenstrom [kg/s]	1,236
Massenströme nach der Entspannung auf Umgebungsdruck	
Flash-Verdampfung [kg/s]	0
Massenströme für weitere Berechnungen	
Flüssiger Massenstrom für die Lachenbildung [kg/s]	1,236
Gasförmiger Massenstrom insgesamt [kg/s]	0

Tabelle 5-22 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Massenstromberechnung aus Behälter

Für die freigesetzte Flüssigkeit wird nun angenommen, dass diese eine Lache bildet und Essigsäure aus der Lache verdunstet. Der Massenstrom aufgrund der Lachenverdunstung oder -verdampfung wird bestimmt. Für die Berechnung werden die folgenden Parameter zugrunde gelegt:

Parameter zur Berechnung des Massenstroms durch Lachenverdunstung oder -verdampfung	
Stoff	Essigsäure
Temperatur [°C]	40
Berechnung nach KAS-18	Instationäre Berechnung
Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Umgebungstemperatur [°C]	40
Strahlungswärmestrom [kW/m ²]	1
Zeitdauer der Berechnung	3600
Massenstrom flüssig [kg/s]	1,2359
Massenstrom gasförmig [kg/s]	0
Zeitdauer (Massenstromfreisetzung) [s]	831
Begrenzung der Lachenfläche	Ja
Maximale Lachenfläche [m ²]	115
Umgebungsbedingungen	Freisetzung auf dem Land
Bodenmaterial	Beton
Schichtdicke [mm]	5

Tabelle 5-23 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Eingabedaten Lachenverdunstung

Es ergibt sich der folgend dargestellte zeitabhängige Massenstrom bei der Verdunstung aus der Lache:

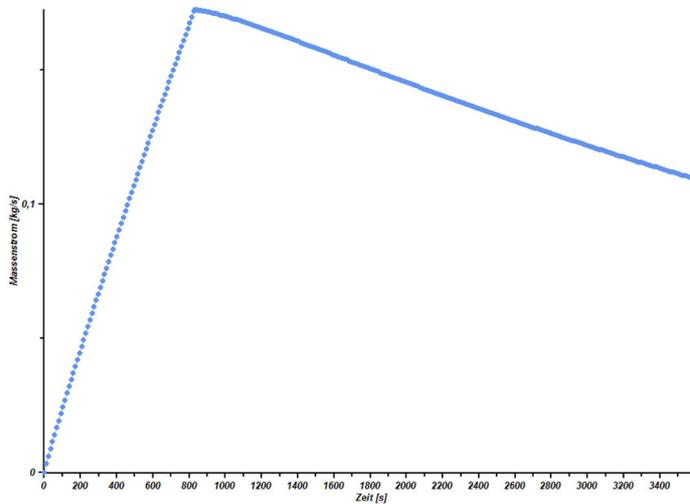


Abbildung 5-11 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Massenstrom aus der Lache

Nach der Richtlinie VDI 3783 Blatt 2 Abs. 3.1 [13] wird das Dichteverhältnis wie folgt bestimmt.

$$\text{Dichteverhältnis} = \frac{\rho_{\text{Gas}} - \rho_{\text{Luft}}}{\rho_{\text{Luft}}}$$

Die Normdichte von Essigsäure liegt bei 2,68 kg/m³. Der Wert wurde der Stoffdatenbank von ProNuSs [18] entnommen, die Dichte von Luft bei Normalbedingungen bei 1,293 kg/m³. Die relative Gasdichte wird nach DIN 1871 aus der Normgasdichte bezogen auf die Dichte von Luft bei Normalbedingungen (1013 mbar, 0°C) berechnet. Um nun die Normgasdichte zu ermitteln wird die Gleichung wie folgt umgestellt:

$$\rho_{\text{Gas}} = \rho_{\text{Gas,relativ}} \cdot \rho_{\text{Luft}}$$

Aus der relativen Gasdichte von Essigsäure berechnet sich die Normgasdichte von Essigsäure zu 3,465 kg/m³.

Mit diesem Wert lässt sich nun das Dichteverhältnis nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 errechnen:

$$\text{Dichteverhältnis} = \frac{\rho_{\text{Gas}} - \rho_{\text{Luft}}}{\rho_{\text{Luft}}} = \frac{3,465 - 1,293}{1,293} = 1,67$$

Da das Dichteverhältnis größer 0,16 ist, wird nach der VDI Richtlinie das Kriterium für ein Schwergas erfüllt. Der Störfall wurde gemäß Abschnitt 3.3 der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 als kontinuierlicher Störfall behandelt.

Mit diesem Massenstrom wird die Ausbreitung von Essigsäure in der Umgebung nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 dichteneutraler / Leichter Gase mit Schwergaseigenschaften berechnet:

Parameter zur Berechnung der Ausbreitung dichteneutraler / leichter Gase nach VDI 3783 Blatt 1	
Steuerung	spezielle Wettersituation berechnen Schwergasberechnung
Massenstrom	Aus Datei Lachenverdunstung einlesen
Windgeschwindigkeit [m/s]	3,6
Bodenrauigkeit	Z0=0,8 – mäßig rau
Wetterlage	Indifferente Temperaturschichtung, ohne Inversion
Aufschlagpunkte	Max. Entfernung 200 m Schrittweite 20 m Entfernung 1. Aufschlagpunkt 20 m Höhe über Erdgleiche 2 m
Schwergasberechnung	Drucklos verflüssigt Prozesstemperatur: 40°C Ausbreitungsgebiet XX: Gleichförmige Bebauung Typ 2 Windgeschwindigkeit berücksichtigen

Tabelle 5-24 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 1 mit Schwergaseigenschaften

5.4.6.c Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei >40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“, Ergebnisse

Mittels ProNuSs [18] wird die Ausbreitung von Essigsäure in Abhängigkeit von der Entfernung zum Austrittsort ermittelt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

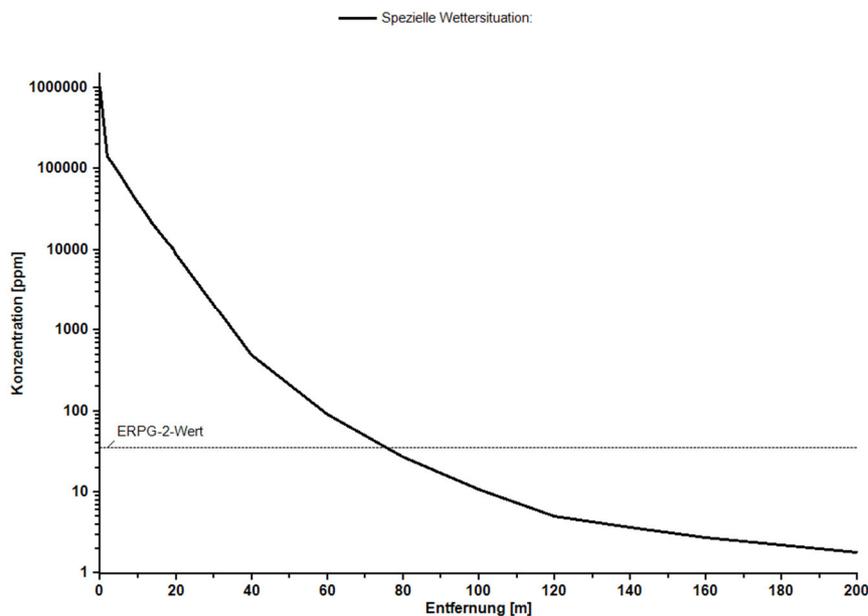


Abbildung 5-12 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.

Der Beurteilungsgrenzwert wird in folgender Entfernung unterschritten:

Beurteilungswert	Beurteilungswert [ppm]	Unterschreitung Beurteilungswert im Abstand von [m]
ERPG-2	35	78

Tabelle 5-25 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Ergebnisse Beurteilungswerte

6 Bewertung

6.1 Bewertung Szenario 1 „Leckage TKW Entladung Salpetersäure“

Bei diesem Szenario wurde der Stoffaustritt von Salpetersäure bei der Entladung unterstellt. Das Ergebnis der Betrachtung zeigt, dass der Beurteilungswert ERPG-2 für Salpetersäure (10 ppm) in einer **Entfernung von 88 m** von der Tanktasse bzw. der Entladetasse unterschritten wird. Der Gefahrenradius für das Szenario 1 beträgt somit 88 m.

6.2 Bewertung Szenario 2 „Tankleckage Salpetersäure“

Das Szenario 2 ist für die Abstandsbetrachtungen nicht relevant, da für den Austritt von Salpetersäure das Szenario 1 als abdeckend zu betrachten ist.

6.3 Bewertung Szenario 3 „Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% im Außenbereich“

Bei diesem Szenario wurde der Austritt von Peressigsäure 15% und die anschließende Verdunstung der Peressigsäure nach Havarie eines IBC im Bereich vor dem Gefahrstofflagercontainer für Stoffe der Lagerklasse 5.2 unterstellt. Das Ergebnis der Betrachtung zeigt, dass der Beurteilungswert AEGL-2 für 60 min für Peressigsäure (1,6 mg/m³) in einer Entfernung von 118 m vom Austrittsort unterschritten wird. Der Gefahrenradius für das Szenario 3 beträgt somit 118 m.

6.4 Bewertung Szenario 4 „Leckage an einem IBC innerhalb des Gefahrstofflagers“

Das Szenario 2 ist für die Abstandsbetrachtungen nicht relevant, da der Austritt von Peressigsäure 15% innerhalb der Produktions- und Lagergebäude durch die Gebäudehülle begrenzt wird. Szenario 3 stellt daher für den Austritt von Peressigsäure das abdeckende Szenario dar.

6.5 Bewertung Szenario 5 „Austritt Isopropylalkohol, Gaswolkenexplosion“

Im Szenario 5 wird die Havarie eines IBC mit Isopropylalkohol betrachtet. Nach Austritt und Verdampfung von Isopropylalkohol kommt es zur Bildung einer Schwergaswolke, die gezündet wird. Der entstehende Explosionsüberdruck liegt unterhalb des Grenzwertes von 0,1 bar. Daher ist dieses Szenario nicht relevant für die Abstandsbetrachtungen.

6.6 Bewertung Szenario 6 „Zersetzung von Peressigsäure 15% bei >40°C und anschließender Austritt von Essigsäure“

Bei diesem Szenario wurde nach der Zersetzung von Peressigsäure in den Peressigsäure 15% enthaltenen Gebinden die Ausbreitung der entstanden Essigsäure betrachtet. Das Ergebnis der Betrachtung zeigt, dass der Beurteilungswert ERPG-2 für Essigsäure (35 ppm) in einer Entfernung von 78 m vom Austrittsort unterschritten wird. Der Gefahrenradius für das Szenario 6 beträgt somit 78 m.

7 Zusammenfassung

Für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH am Standort Bornheim Sechtem ist der Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse mit 500 m gemäß Mitteilung der Bezirksregierung Köln [8] festgelegt.

In dem vorliegenden Gutachten wurden die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. In Szenario 3 wurde der größte Gefahrenradius von 118 m berechnet, der somit als abdeckender Achtungsabstand zu betrachten ist.

Alle gemäß Tabelle 4-1 ermittelten schutzwürdigen Gebiete, Einrichtungen und Verkehrswege liegen außerhalb des bestimmten Achtungsabstands.

In der folgenden Abbildung 7-1 ist das Betriebsgelände mit einer hellblauen Umrandung eingezeichnet. Es wird vorgeschlagen den angemessenen Abstand von 118 m nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des abdeckenden Szenarios (derzeitig tatsächlicher Standort des Gefahrstoffcontainers für die Lagerklasse LGK 5.2) sondern auf die Grenze des Betriebsbereiches anzuwenden.

Um den Betriebsbereich (hellblau) wird deshalb in dem vorliegenden Gutachten ein angemessener Abstand von 118 m (rot) vorgeschlagen.



Quelle: GEOportal.nrw, 2020-06-25

Abbildung 7-1 Übersichtsplan Kersia Deutschland GmbH Bornheim mit den aus Detailkenntnissen ermittelten Achtungsabständen

8 Erweiterungsvorhaben

8.1 Geplante bauliche Erweiterung

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 in Sechtem Roisdorf, hat die Firma Kersia Deutschland GmbH die Möglichkeit, ihre Betriebsstätte zu erweitern.

Die Kersia Deutschland GmbH plant im westlich gelegenen Betriebsbereich eine Erweiterung durch eine Halle und einen überdachten Lagerbereich (vgl. gelb umrandeter Bereich in Abbildung 8-1).

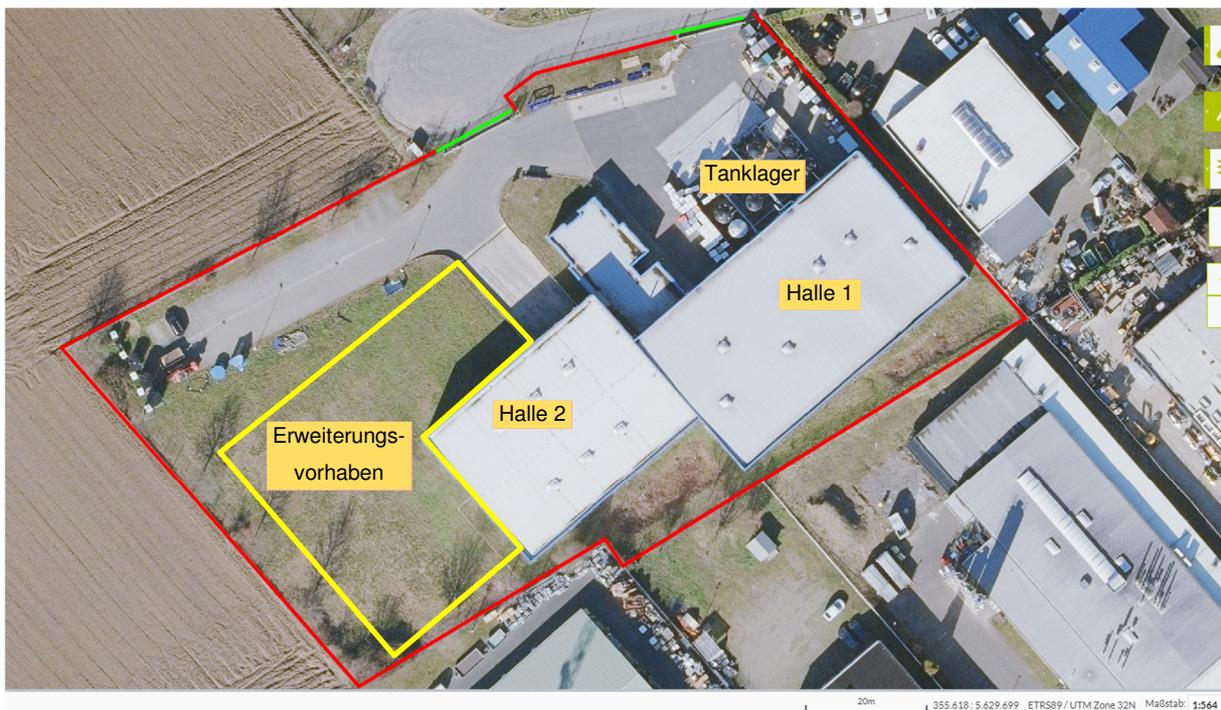


Abbildung 8-1 Werksgelände Kersia Deutschland GmbH, mit Erweiterungsvorhaben, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020

Der geplante Erweiterungsbau soll als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe.

8.2 Geplante Lagerung anderer Stoffe

Zusätzlich sollen neue Fertigprodukte für die Weitergabe an Kunden gelagert werden. Der einzige neue Gefahrstoff als Bestandteil der zusätzlichen Fertigprodukte ist Formaldehyd. Zum Vergleich ist dieser Stoff in die Tabelle 8-1 (Bestimmung des Gefahrenindex) eingetragen.

Der Stoff Formaldehyd ist aufgrund seines geringeren Gefahrenindexes zunächst unkritischer als der Stoff Peressigsäure einzustufen.

Bezeichnung	CAS-Nr.	Dampfdruck bei 20°C [Pa]	PAC-2 [mg/m³]	Gefahrenindex (= Dampfdruck / PAC-2)
Peressigsäure	79-21-0	2055	1,6	1.284,38
Glutaraldehyd (nur als Bestandteil von Handelsware < 30%, daher nicht relevant)	111-30-8	2200	4,1	536,59
Salpetersäure (65%ig)	7697-37-2	5600	62	90,32
Propargylalkohol	107-19-7	1000	37	27,03
Essigsäure	64-19-7	1580	86	18,37
Formaldehyd	50-00-0	200	17	11,76
Bleichlauge	7681-52-9	2500	290	8,62
Methanol	67-56-1	12900	2700	4,78
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	190	70	2,71
Ethanol	64-17-5	5800	6200	0,94
Isopropylalkohol	67-63-0	4260	4800	0,89
Phosphorsäure	7664-38-2	3,8	30	0,13
Ethanolamin	141-43-5	53	420	0,13
Butoxydiglycol	112-34-5	3	220	0,01
Schwefelsäure	7664-93-9	0,1	8,7	0,01
Methansulfonsäure	75-75-2	0,1	11	0,01
Propylenglykol	57-55-6	11	1300	0,01
Die PAC-2 Werte wurden aus der Datenbank Department of Energy, US, PAC Database Revision 29 - Detailed Chemical Data, Abrufe vom 09.06.2020, entnommen				

Tabelle 8-1 Vergleich Gefahrenindex für zusätzliche Stoffe (grau) zu schon bisher betrachteten Stoffen

8.3 Bewertung der Erweiterung

Mit der gemäß 8.1 beschriebenen baulichen Erweiterung rücken die Lagerbereiche näher an die westliche Grenze des vorhandenen Betriebsbereichs heran. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die in den Kapiteln 5 bis 7 beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit besitzen. Voraussetzung hierfür ist die gleichzeitige Erfüllung folgender Punkte:

- Die hier vorgenommene Bewertung der Erweiterung bezieht sich ausschließlich auf die in Tabelle 8-1 aufgeführten Stoffe
- Die Lagerung erfolgt ausschließlich in zugelassenen Transportgebinden mit einem maximalen Volumen von 1.000 l (IBC)
- Lagertemperatur und -drücke entsprechen den Lagerbedingungen der bisher verwendeten Stoffe
- Beim Einsatz von Peressigsäure darf die bisher betrachtete Konzentration der Peressigsäure in den gelagerten Gebinden 15% nicht überschreiten

Da der angemessene Abstand auf die Grenze des Betriebsbereiches angewendet wird und sich das Erweiterungsvorhaben in dem betrachteten Betriebsbereich befindet, kann der in Kapitel 7 vorgeschlagene Achtungsabstand von 118 m auch auf den Erweiterungsbereich angewendet werden.

9 Unterschriften

Hürth, den 09.11.2020



Dipl.-Ing. Martin Klein

YNCORIS GmbH & Co. KG

ISGM / Teamleiter Anlagensicherheit



Dr. Dietmar Lange

YNCORIS GmbH & Co. KG

ISGM / Anlagensicherheit

Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG

10 Unabhängigkeit des nach § 29b Abs.1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen

Hiermit bestätigt der Unterzeichner der vorliegenden Stellungnahme die erforderliche Unabhängigkeit.

Ich bestätige im Einzelnen, dass

- die gutachterliche Tätigkeit als Sachverständiger in sicherheitstechnischen Fragestellungen unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft und unparteiisch durchgeführt wird,
- ich keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers oder eines Vertreters unterliege,
- ich nicht an der Planung, sicherheitstechnischer Konzeption, Auslegung, Bau, Montage, Änderung, Inbetriebnahme, Wartung oder Prüfung der betroffenen Anlageteile beteiligt war,
- keine organisatorischen, wirtschaftlichen, personellen oder finanziellen Verflechtungen bestehen, die eine Einflussnahme Dritter auf meine Arbeit als Sachverständiger vermuten lassen,
- ich meine Unabhängigkeit im Rahmen des Antrags auf Bekanntgabe nach §29a/b BImSchG nachgewiesen haben und die Nebenbestimmungen des Bescheides zur Bekanntgabe erfülle.

Hürth, den 09.11.2020



Dr. Dietmar Lange
Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b Abs.1 BImSchG

11 Verzeichnisse

11.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1 Bornheim-Sechtem, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020	7
Abbildung 3-2 Werksgelände Kersia Deutschland GmbH, aktueller Stand, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020	8
Abbildung 3-3 Übersicht Tanklager	11
Abbildung 4-1 Schutzbedürftigen Gebiete, Verkehrswege und Einrichtungen der Umgebung des Betriebsbereiches [6]	16
Abbildung 4.2 Daten des Deutschen Wetterdiensts Wetterstation Köln-Wahn von 1981-2010, Häufigkeit nach Windrichtung	17
Abbildung 5-1 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung	21
Abbildung 5-2 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Massenstrom aus der Lache	24
Abbildung 5-3 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.	25
Abbildung 5-4 Szenario 3 - Lageplan Systemcontainer LGK 5.2 (Peressigsäure) und mögliche Lachenausbreitung.....	26
Abbildung 5-5 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.....	30
Abbildung 5-6 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Massenstrom aus der Lachenverdunstung	35
Abbildung 5-7 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter zur Bildung einer Schwergaswolke	35
Abbildung 5-8 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Ergebnis Ausbreitung Schwergaswolke	35
Abbildung 5-9 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter zur Bildung einer Schwergaswolke.....	36
Abbildung 5-10 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Explosionsüberdruck Gaswolken- explosion.....	36
Abbildung 5-11 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Massenstrom aus der Lache	39
Abbildung 5-12 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Konzentrationsverlauf in Abhängigkeit der Entfernung vom Freisetzungsort.	40
Abbildung 7-1 Übersichtsplan Kersia Deutschland GmbH Bornheim mit den aus Detailkenntnissen ermittelten Achtungsabständen.....	45
Abbildung 8-1 Werksgelände Kersia Deutschland GmbH, mit Erweiterungsvorhaben, Quelle: geoportal.nrw, 15.06.2020	46

11.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1 Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung im Betriebsbereich.....	13
Tabelle 3-2 Quotienten nach Anhang I, Nr. 5 der Störfallverordnung	14
Tabelle 4-1 Schutzbedürftige Gebiete, Verkehrswege und Einrichtungen.....	16
Tabelle 5-1 Beurteilungswerte für Explosionsauswirkungen	20
Tabelle 5-2 Kritische Bestrahlungsstärke	20
Tabelle 5-3 Übersicht der Szenarien	21
Tabelle 5-4 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung - Parameter Quelltermbestimmung	22
Tabelle 5-5 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung Lachenbildung Massenstromberechnung aus dem Entladeschlauch	23
Tabelle 5-6 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Eingabedaten Lachenverdunstung	23
Tabelle 5-7 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 1.....	25
Tabelle 5-8 Szenario 1 - Salpetersäure TKW Entladung - Ergebnisse Beurteilungswerte Szenario 5.4.1	26
Tabelle 5-9 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabeparameter 8FeuEx Massenstrom aus IBC	27
Tabelle 5-10 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse 8FeuEx Massenstrom aus IBC	27
Tabelle 5-11 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabeparameter 8FeuEx Quelltermbestimmung aus Lache.....	28
Tabelle 5-12 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse FeuEx Quelltermbestimmung aus Lache.....	28
Tabelle 5-13 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2.....	29
Tabelle 5-14 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Berechnungsergebnisse VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2 - Kopplungspunkt	29
Tabelle 5-15 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Berechnungsergebnisse VDI – Richtlinie 3783 Blatt 2	30
Tabelle 5-16 Szenario 3 - Leckage eines IBC mit Peressigsäure 15% - Ergebnisse Beurteilungswerte	31
Tabelle 5-16 Berechneter Gefahrenindex für aktuell gelagerte Stoffe	32
Tabelle 5-17 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Parameter Quelltermbestimmung	33

Tabelle 5-18 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Massenstromberechnung aus Behälter	34
Tabelle 5-19 Szenario 5 – Austritt Isopropylalkohol - Eingabedaten Lachenverdunstung	34
Tabelle 5-20 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Parameter Quelltermbestimmung	37
Tabelle 5-21 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Massenstromberechnung aus Behälter.....	38
Tabelle 5-22 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Eingabedaten Lachenverdunstung.....	38
Tabelle 5-23 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Eingabedaten VDI – Richtlinie 3783 Blatt 1 mit Schwergaseigenschaften.....	40
Tabelle 5-24 Szenario 6 - Zersetzung von Peressigsäure 15% - Ergebnisse Beurteilungswerte	41
Tabelle 8-1 Vergleich Gefahrenindex für zusätzliche Stoffe (grau) zu schon bisher betrachteten Stoffen.....	47

11.3 Quellenverzeichnis

- [1] "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18), 2. überarbeitete Fassung, Kommission für Anlagensicherheit, 11/2010, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>
- [2] Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie), Ref. Nr. B 18, deutsche Übersetzung, Stand 02/2006, <https://www.kas-bmu.de/studien-ergaenzende-dokumente.html>
- [3] Arbeitshilfe, Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG) (KAS-33), 1. Version, von der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Anlagensicherheit am 26.02.2013 befürwortet, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>
- [4] Arbeitshilfe, Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG) (Kas-33), 2. Version, von der Minderheit der Mitglieder der Kommission für Anlagensicherheit am 26.02.2013 befürwortet, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>
- [5] "Arbeitshilfe szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" (KAS-32), 2. Überarbeitete Fassung, Kommission für Anlagensicherheit, (Nov. 2015), <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>
- [6] Ausschnitt Topographische Karte Bornheim Sechtem, übernommen aus GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGeographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, abgerufen über TIM-online am 12.06.2020, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html
- [7] Straßen_mit_Wasserschutzgebieten.pdf, Stand 04.09.2019, www.stadtbetrieb-bornheim.de/fileadmin/downloadbox/Wasser-Abwasser/Straßen_mit_Wasserschutzgebieten.pdf
- [8] Anschreiben an die Stadt Bornheim zur Bauleitplanung Aufstellung Bebauungsplan SE 11 in Sechtem Roisdorf, Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 27.02.2020, Aktenzeichen 53.6-Pß
- [9] Hochwassergefahrenkarte HQ100 Dickopsbach-System A00, Bezirksregierung Köln, Oktober 2019
- [10] Ausschnitt Topographische Karte Bornheim Sechtem, übernommen aus GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGeographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, abgerufen über TIM-online am 12.06.2020, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html

- [11] Klimaatlas NRW, Mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe für den Zeitraum 1981 – 2000, www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas# , abgerufen am 12.06.2020
- [12] VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 „Ausbreitung von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre; Ausbreitung von störfallbedingten Freisetzungen; Sicherheitsanalyse“, 1987
- [13] VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 „Umweltmeteorologie; Ausbreitung von störfallbedingten Freisetzungen schwerer Gase; Sicherheitsanalyse“, 1990
- [14] UBA Bericht „Ermittlung und Berechnung von Störfallablaufszenarien nach Maßgabe der 3. Störfallverwaltungsvorschrift“, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 297 48428, Band 2, S. 194, Umweltbundesamt, Februar 2000, <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/1831.pdf>
- [15] 8FeuEx, Version V4.0, Stand 2010, Klug Software, Waiblingen
- [16] Störfallprogramm STOER zur Störfallverordnung VDI 3783 Blatt 1+2, Version 2.34, iMA Freiburg
- [17] ProNuSs9 – Programm für numerische Störfallsimulation, Version 9.29.4, ProNuSs Engineering GmbH, 2020
- [18] Sicherheitsdatenblatt Deptil PA 15, Hypred, Stand 26.05.2015

Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 757/2020-7

Stand 09.11.2020

Betreff Mitteilung betr. Bahnhof Sechtem**Sachverhalt**

Die DB Netz AG hat der Verwaltung mitgeteilt, dass die DB Netz AG die Verlängerung des bestehenden Gleises 6, im Bahnhof Sechtem, in Richtung Brühl von 575 m auf 750 m plant. Durch die Verlängerung des Gleises 6 wird die Möglichkeit, Güterzüge auf der Strecke Koblenz-Köln, zu überholen verbessert. Die ungefähre Gleisverlängerung ist im Lageplan als rote Linie dargestellt.

Nach der Verlängerung können Güterzüge bis zu einer Länge 740 m überholt werden. Hiermit soll erreicht werden, dass die deutlich schnelleren Züge des Schienennah- und Fernverkehrs nicht den Güterzügen hinterherfahren müssen und somit schneller ihr Ziel erreichen. Der Gleisausbau ist für Mitte 2023 vorgesehen.

Eine Planfeststellung zu den Ausbauplänen, durch das Eisenbahnbundesamt, ist noch nicht erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

E 35294 m

N 5629847 m

Dickopssumpf

Silos

Marie-Curie-Str.

Am Rosenweiher

63,8

Rosenweiherweg

64,0

65,5

Lilienthalweg

Citrostraße

ld

Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem	
Inhalt		Sechtem Bahnstrecke	
			
Institution			
Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) - Version 2.0			
Bearbeiter		Datum	10.11.2020
		Maßstab	1 : 2.973

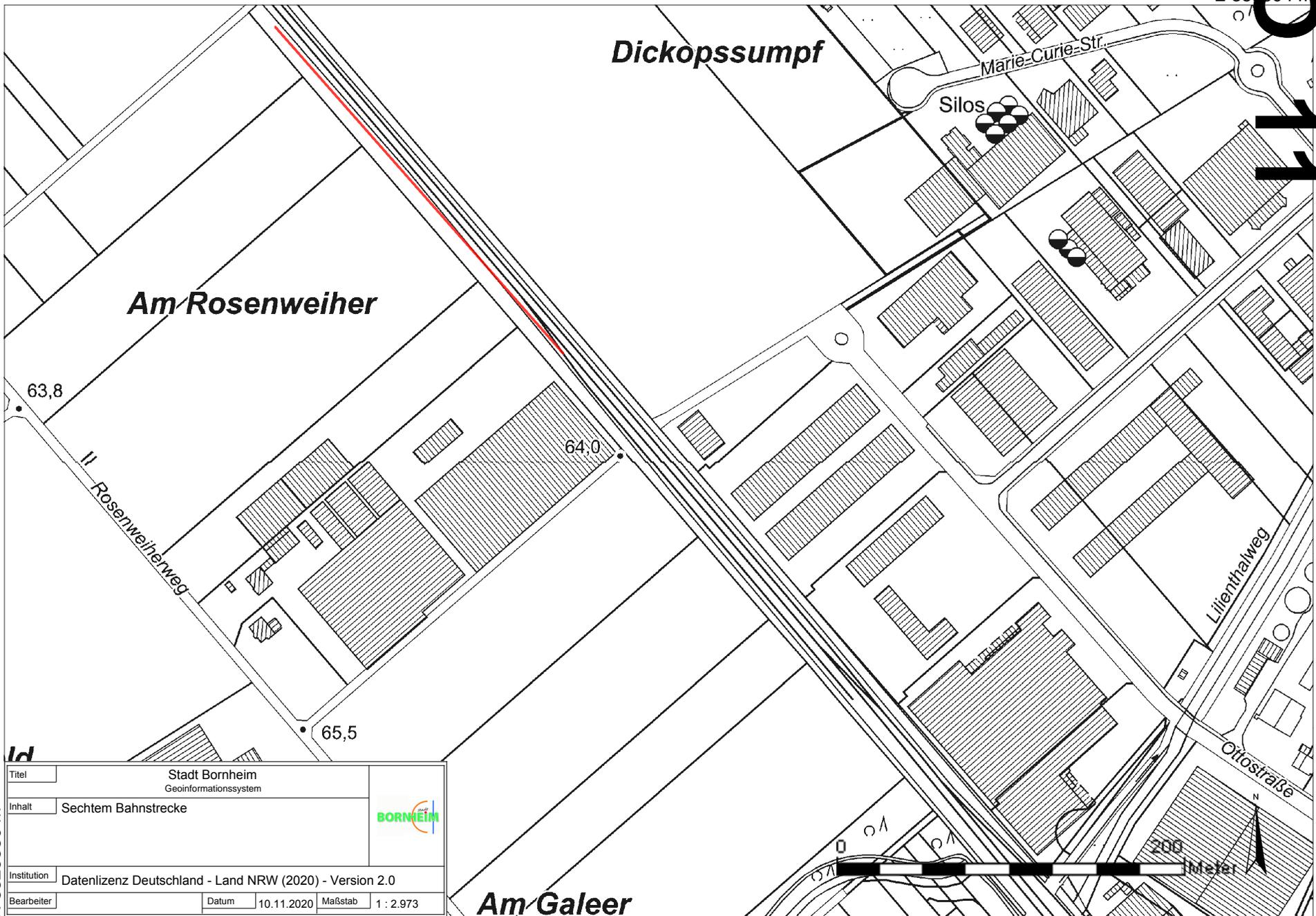
N 5629330 m

E 355247 m

Am Galeer



200 Meter



Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	813/2020-7
-------------	------------

Stand	18.11.2020
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Überarbeitung des Regionalplanes Köln; Teilplan
Nichtenergetische Rohstoffe**

Sachverhalt

Am 13.03.20 hat die Bezirksregierung Köln den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockersteine) des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Erarbeitungsverfahren auf Grundlage der Planunterlage durchzuführen.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar (s. auch Vorlage (223/2020-7):

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan_nichtenergetische_rohstoffe/oeffentliche_auslegung/index.html

Die öffentliche Auslegung fand vom 07.09.2020 bis 09.11.2020 statt.

Folgende Stellungnahme hat die Stadt Bornheim am 06.11.2020 per email abgeben:

„Mit der Darstellung des 23 ha großen BSAB zwischen Autobahn und L300 ist die Stadt Bornheim einverstanden. Der Bereich steht nicht unter Natur- und Landschaftsschutz. Die Fläche liegt zwar in der Wasserschutzzone, dieser Belang tritt jedoch hinter den Belang der Rohstoffgewinnung zurück.

Da der im Regionalplan dargestellte, zukünftige BSAB jedoch in einem „Bereich für spezialisierte Agrarnutzung“ vorgesehen ist, gingen mit dem Rekultivierungsziel „Wasserfläche“ ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche dauerhaft verloren. Dies wird von der Stadt nicht mitgetragen. Der BSAB sollte deshalb nach "Auskiesung" wieder verfüllt werden.

Des Weiteren sollten auf Grund der besonderen Konfliktlage in den Kommunen am Rhein zukünftig nach Auslaufen des Sand- und Kiesabbaus generell keine weiteren BSAB in Bornheim mehr ausgewiesen werden.“